

Universität Rostock  
Philosophische Fakultät  
Historisches Institut  
Erstgutachter: Prof. Dr. phil. habil. Stefan Creuzberger  
Zweitgutachter: Dr. phil. Fred Mrotzek

Bachelorarbeit zum Thema

# Integration durch Lastenausgleich?

Das Lastenausgleichsgesetz von 1952 als regierungspolitische Maßnahme zur Eingliederung der durch den Zweiten Weltkrieg geschädigten Bevölkerungsteile in der frühen Bundesrepublik

vorgelegt von  
Claas Bosse Sahmkow

eingereicht im Sommersemester 2022



---

**Inhaltsverzeichnis**

---

<b>I.</b>	<b>Einleitung</b> .....	<b>1</b>
1.1	Forschungsstand.....	3
1.2	Begriffliche Klärung und Zielstellung des Lastenausgleichs.....	6
<b>II.</b>	<b>Entstehung des Lastenausgleichs</b> .....	<b>7</b>
2.1	Frühe Überlegungen und Pläne innerhalb der Besatzungszonen.....	7
2.2	Währungsreform, Vorbereitungen im Wirtschaftsrat und Soforthilfegesetz .....	10
2.3	Nach der Gründung der Bundesrepublik.....	13
<b>III.</b>	<b>Einfluss und Haltung der Parteien</b> .....	<b>16</b>
3.1	CDU und CSU .....	17
3.2	SPD .....	21
3.3	Gesamtdeutscher Block/Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten .....	25
<b>IV.</b>	<b>Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 14. August 1952</b> .....	<b>28</b>
4.1	Differenzierung der Geschädigten .....	28
4.2	Leistungen.....	30
4.3	Finanzierung.....	36
<b>V.</b>	<b>Entwicklung des Lastenausgleichs bis 1960</b> .....	<b>40</b>
5.1	Wirkung und Folgen der Entschädigungsleistungen.....	41
5.2	Wirkung und Folgen der Förderungsmaßnahmen.....	45
<b>VI.</b>	<b>Schlussbetrachtung und Ausblick</b> .....	<b>49</b>
<b>VII.</b>	<b>Quellen- und Literaturverzeichnis</b> .....	<b>54</b>
7.1	Quellen .....	54
7.2	Literatur.....	55
<b>VIII.</b>	<b>Anhang</b> .....	<b>58</b>

---

## I. Einleitung

---

Flucht und Vertreibung bestimmten die gesellschaftliche Lage gegen Ende des Zweiten Weltkriegs 1944/45 und in den darauffolgenden Jahren maßgeblich. Der Krieg hinterließ nach der bedingungslosen Kapitulation der Wehrmacht Millionen Todesopfer, Zerstörung und menschliches Elend in jeglicher Hinsicht. Gleichzeitig begann mit dem Kriegsende die Neuordnung Europas auf territorialer, aber auch sozialstruktureller Ebene. Während der Potsdamer Konferenz am 2. August 1945 wurde durch die Alliierten USA, Großbritannien und Sowjetunion „die Überführung der deutschen Bevölkerung oder Bestandteile derselben, die in Polen, Tschechoslowakei und Ungarn zurückgeblieben sind, nach Deutschland“<sup>1</sup> beschlossen. Für eine durch die bloße Vorstellungskraft kaum erfassbare Personenanzahl hatte diese bei erster Betrachtung rein formal erscheinende „Überführung“ weitreichende Folgen. Etwa 9,6 Millionen Menschen aus unterschiedlichen Regionen Ost- und Südosteuropas verließen bis 1950 ihre Heimat, waren zur Zurücklassung ihres Vermögens gezwungen und bewegten sich in das Gebiet der 1949 gegründeten Bundesrepublik, darunter auch diejenigen, welche schon vor dem eigentlichen Ende des Krieges vor der einrückenden Roten Armee flohen.<sup>2</sup> Sie begleitete vielfach Erschöpfung, Hunger und materielle Verarmung. In den entsprechenden Zielgebieten angekommen kämpften sie lange Zeit für eine sichere Unterkunft, gegen Vorurteile und soziale Deklassierung, sowie die Chance auf einen sicheren Arbeitsplatz, um beispielhaft nur einen kleinen Teil zu nennen. Neben dieser beträchtlichen Gruppe Geflüchteter und Vertriebener<sup>3</sup> gab es anderweitig durch den Krieg oder von dessen Folgen negativ Betroffene. Zum einen verlor ein Großteil der ursprünglichen Bewohnerinnen und Bewohner des späteren Bundesgebiets den Hausstand und/oder den Arbeitsplatz und war fortan mit ähnlichen Problemen konfrontiert. Darüber hinaus stieg im Laufe der 1940er Jahre und in den Folgejahren die Anzahl der Geflüchteten vor dem kommunistischen Gesellschaftssystem der sowjetischen Besatzungszone bzw. der späteren DDR. Zusätzlich verursachte die 1948 durchgeführte Währungsumstellung bei einem Bevölkerungsteil den Verlust von Geldwerten.

---

<sup>1</sup> Rolf Steininger: Deutsche Geschichte 1945-1961. Darstellung und Dokumente in zwei Bänden, Bd. 1. Frankfurt am Main 1996, S. 82.

<sup>2</sup> Vgl. Dominik Geppert: Die Ära Adenauer, 3. Auflage. Darmstadt 2012 (Geschichte kompakt Neuzeit), S. 70. Die ermittelte Anzahl der Geflüchteten und Vertriebenen variiert in Abhängigkeit der darin miteinbezogenen Gebiete und dem jeweils betrachteten Zeitraum. Geppert bezieht sich hierbei auf eine Volkszählung in der Bundesrepublik aus dem Jahr 1950 unter Berücksichtigung von Polen, der Tschechoslowakei, Ungarn, sowie der ehemaligen Reichsgrenzen.

<sup>3</sup> Die Bezeichnungen „Geflüchtete“ bzw. „Flüchtlinge“ (auf die Flucht vor der Roten Armee bezogen) und „Vertriebene“ (angesichts der Vertreibung aus den Ostgebieten nach den Beschlüssen der Potsdamer Konferenz) wurden in der Forschungsliteratur bisher überwiegend gleichbedeutend verwendet und als eine geschlossene Gruppe behandelt. Da in der Gesetzgebung des Lastenausgleichs ebenfalls keine Unterscheidung zwischen Ihnen vorgenommen wurde, soll auch in dieser Arbeit weitestgehend auf eine begriffliche Differenzierung verzichtet werden.

---

Es verwundert an dieser Stelle nicht, dass das folgende Jahrzehnt vom Ruf nach regierungspolitischen Maßnahmen, lebhaften Debatten und dem Wunsch gezielter Lösungsansätze geprägt war. Für die zu Beginn der 1950er Jahre noch junge Bundesregierung addierten sich die Geflüchteten- und Vertriebenenbewegungen zu einer Vielzahl innenpolitischer Herausforderungen, die es fortan zu bewältigen galt. Eberhard Holtmann bezeichnete die 1950er Jahre mit diesem Eindruck rückblickend als eine „Zeit der Wiedergewinnung stabiler Lebenslagen und ‚gefestigter‘ Orientierungen“.<sup>4</sup>

Unter Berücksichtigung des Ziels einer solchen Stabilisierung und für die Entlastung der Gruppe durch den Weltkrieg Geschädigter entstanden schon umgehend nach Kriegsende erste Überlegungen eines wirtschaftlichen Ausgleichs, welche bis in das neue Jahrzehnt hinein weiter präzisiert wurden. Jener Ausgleich als ein langfristiges politisches Ziel sollte gegen das Ungleichgewicht zwischen Vermögenden auf der einen Seite und durch den Krieg oder dessen Folgen Geschädigten auf der anderen Seite wirken. In der Besatzungszeit folgten erste politische Schritte als eine Reaktion auf die komplexe gesellschaftliche Situation, darunter das Soforthilfegesetz von 1949. Der endgültige Lastenausgleich als zentrale regierungspolitische Maßnahme trat schließlich mit dem gleichnamigen Gesetz 1952 für die Bundesrepublik in Kraft. Nicht nur durch die ungewöhnlich lange Vorbereitungs- und Verhandlungszeit von über fünf Jahren, sondern auch und vor allem aufgrund der angestrebten Wirkung bedarf das komplexe System des Lastenausgleichs einer gesonderten historischen Auseinandersetzung, die dauerlicherweise bis dato noch weitestgehend ausgeblieben ist.

In der vorliegenden Arbeit wird eine Darstellung über den Entscheidungsprozess, sowie die Inhalte des Gesetzes und dessen Wirkung gegeben. Der betrachtete Zeitraum erstreckt sich dabei von den ersten relevanten sozialpolitischen Ideen nach dem Zweiten Weltkrieg über die Verabschiedung und in Anbetracht einer Analyse der Folgen darüber hinaus bis in das Jahr 1960. Diese zeitliche Eingrenzung erscheint gerade deshalb besonders sinnvoll, da der Schwerpunkt der Arbeit auf dem Eingliederungsprozess und den damit unmittelbar verbundenen politischen Entscheidungen und Motiven liegen soll. Zudem würde die intensive analytische Betrachtung des Zeitraums über 1960 hinaus den Rahmen dieser Arbeit überschreiten.

Dem begleitend stehen zwei zentrale Fragestellungen im Vordergrund der Untersuchungen. Zum einen wie sich der Lastenausgleich als regierungspolitische Maßnahme mit dem langfris-

---

<sup>4</sup> Everhard Holtmann: Flüchtlinge in den 50er Jahren: Aspekte ihrer gesellschaftlichen und politischen Integration. In: Axel Schildt; Arnold Sywottek (Hrsg.): Modernisierung im Wiederaufbau. Die westdeutsche Gesellschaft der 50er Jahre. Bonn 1998, S. 349.

---

tigen Ziel der Integration beginnend mit seiner Entstehung bis 1960 entwickelte und zum anderen inwiefern einzelne Parteien Einfluss auf die Gesetzgebung des Lastenausgleichs ausübten. Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt methodisch größtenteils qualitativ anhand einschlägiger schriftlicher Quellen und bisher veröffentlichter Forschungsliteratur. Das grundlegende Ziel der Arbeit ist, die Inhalte des Lastenausgleichsgesetzes von 1952 als Maßnahme für den Integrationsprozess einzuordnen und die Rolle einzelner für den Entscheidungsprozess relevanter Parteien differenzieren zu können. Gleichzeitig geht es darum, Aussagen zur eigentlichen Wirkung des Gesetzes für die Integrationsarbeit in den 1950er Jahren zu treffen.

Nach einer Einführung in den bisherigen Forschungsstand, sowie der knapp gehaltenen definitorischen Klärung beginnt die Arbeit mit einer Schilderung der Entstehung der Diskussion um einen allgemeinen Vermögensausgleich. Dabei stehen insbesondere das Soforthilfegesetz, sowie die Vorbereitungen und Gesetzentwürfe bis 1952 im Vordergrund der Betrachtungen. Anschließend wird sich einzelnen politischen Parteien zugewandt, wobei deren Einfluss auf den Lastenausgleich, die jeweilige Stellung diesbezüglich und hervorzuhebende Persönlichkeiten eine Rolle spielen. Im weiteren Verlauf geht es in Form einer Analyse der Inhalte explizit um das 1952 verabschiedete Gesetz mit den Schwerpunkten der Unterscheidung zwischen der für die Gesetzgebung relevanten Personengruppen, der Finanzierung und der konkreten Leistungen. Zuletzt wird die Entwicklung des Lastenausgleichs in Verbindung mit den Ausgaben, Änderungen und entsprechenden Folgen bis zum Jahr 1960 mit der Differenzierung zwischen gezielter Entschädigung und Förderung dargestellt, bevor innerhalb der Schlussbetrachtung wichtige Aussagen der Arbeit zusammengefasst und der letztendliche Erfolg des Lastenausgleichs aus aktueller, rückblickender Sicht abschließend bewertet wird.

### **1.1 Forschungsstand**

---

Insgesamt betrachtet wurden bislang nur wenige wissenschaftliche Beiträge über die Lastenausgleichsproblematik veröffentlicht. Da sich das vergangene Forschungsinteresse auf die Rolle Geflüchteter und Vertriebener und ihrem gesellschaftlichen Einfluss in der Bundesrepublik konzentrierte, erhielt der Apparat des Lastenausgleichs als solches nur selten intensive theoretische Beachtung. Lange Zeit dominierten rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Abhandlungen. Umfangreichere historische Beiträge sind erst in den letzten Jahren zunehmend entstanden, können jedoch auf einen mittlerweile breiten Fundus an Quellenmaterial zurückgreifen.

Sowohl die Dokumente der Gesetzgebung selbst, als auch Sitzungsprotokolle der Bundestagsfraktionen und Material des Bundesinnenministeriums oder des ehemaligen Ministeriums für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte lassen ein allumfassendes Bild der Thematik zeichnen. Gleichzeitig ermöglichen die Bestände des 1989 in Bayreuth eingerichteten Lastenausgleichsarchivs eine komfortable Forschungsgrundlage.

Die frühe wirtschaftswissenschaftliche Auseinandersetzung kam nach der Veröffentlichung eines ersten Entwurfs des Gesetzes im Jahr 1950 auf. Entsprechende Arbeiten beinhalteten in diesem Zeitraum überwiegend kritische Aspekte bezüglich der Umsetzbarkeit. Fortgeführt wurde diese Entwicklung in der Mitte der 1950er Jahre mit einigen wenigen Dissertationen, welche den Lastenausgleich in den ersten Jahren aufgrund des Mangels an Quellenmaterial lediglich in oberflächlicher Art und Weise bewerteten.<sup>5</sup>

Ein erstes grundlegendes Werk, das die Eingliederung Geflüchteter und Vertriebener in die bundesdeutsche Gesellschaft, sowie die wirtschaftliche Situation der 1950er Jahre in einem Umfang von drei Bänden darstellte, veröffentlichten 1959 Eugen Lemberg und Friedrich Edding.<sup>6</sup> Armin Spitaler trug darin einen rechtswissenschaftlichen Aufsatz über die „Probleme der Aufbringungsseite des Lastenausgleichs“ bei, welcher über einen längeren Zeitraum hinweg eine der wenigen forschungsliterarischen Abhandlungen blieb.

Erst durch die breite Zugänglichkeit der Aktenbestände rückte der Themenkomplex seit den 1980er Jahren zunehmend aus dem Hintergrund der Vergangenheitsforschung. Reinhold Schillingler befasste sich 1985 explizit mit dem Entscheidungsprozess und behandelte dabei den Zeitraum bis in das Jahr 1949. Lutz Wiegand weitete das Blickfeld zeitlich bis 1985 aus und Willi Albers grenzte die Durchführung des Lastenausgleichs innerhalb seiner Dissertation in drei entscheidende Abschnitte ein.<sup>7</sup> Das 1985 von Lutz Wiegand veröffentlichte Werk „Der Lastenausgleich in der Bundesrepublik Deutschland 1945 bis 1985“ trug besonders in Bezug auf die Darstellung der Entwicklung einen wichtigen Teil zum Stand der Forschung bei.

In unregelmäßigen Abständen näherten sich Autorinnen und Autoren im Verlauf der 1990er Jahre in Form von Überblickswerken über die frühe Phase der Bundesrepublik dem Lastenaus-

---

<sup>5</sup> Vgl. Rüdiger Wenzel: Die große Verschiebung? Das Ringen um den Lastenausgleich im Nachkriegsdeutschland von den ersten Vorarbeiten bis zur Verabschiedung des Gesetzes 1952. Stuttgart 2008 (Historische Mitteilungen im Auftrag der Ranke-Gesellschaft, Bd. 70), S. 25f.

<sup>6</sup> Vgl. Werner Abelshäuser: Der Lastenausgleich und die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge – Eine Skizze. In: Rainer Schulze u. a. (Hrsg.): Flüchtlinge und Vertriebene in der westdeutschen Nachkriegsgeschichte. Bilanzierung der Forschung und Perspektiven für die künftige Forschungsarbeit. Hildesheim 1987, S. 229.

<sup>7</sup> Vgl. Wenzel 2008, S. 27. Albers entschied sich für die Einteilung in eine Eingliederungsphase (1949 bis 1958), Entschädigungsphase (1960 bis 1978) und Auslaufphase (nach 1979).

---

gleich, wobei teilweise auch zu den unmittelbaren Folgen des Gesetzes von 1952 Stellung bezogen wurde. Vereinzelt taten sich auch auf regional begrenzter Ebene Untersuchungen von Integrationsmaßnahmen der 1950er Jahre hervor.<sup>8</sup> Davon abgegrenzt befasste sich Michael L. Hughes 1991 mit der amerikanischen Sichtweise auf den Lastenausgleich in dessen Entstehungszeit.

Mit der Jahrtausendwende erschienen weitere nennenswerte Beiträge, die merkliche Verdichtung der Forschungslage blieb jedoch weiterhin aus. Eine sozialpolitische Auseinandersetzung bildete der 2005 von Günther Schulz herausgegebene Band zur Geschichte der bundesdeutschen Sozialpolitik von 1949 bis 1957. Wolfgang Rübner und Constantin Goschler analysierten in einem darin veröffentlichten Aufsatz sowohl die Vertriebenenproblematik, als auch das Lastenausgleichsgesetz und seine Novellen. Darüber hinaus skizzierten sie knapp die durchgeführten Änderungen am Gesetz im Laufe der Jahrzehnte.

Knapp drei Jahre später griff Rüdiger Wenzel außerdem noch einmal die Arbeiten zum Entstehungsprozess auf und erweiterte diese hinreichend quellengestützt, weswegen sein Werk in diesem Umfang die aktuellste Abhandlung mit dem Fokus auf die Entstehungszeit darstellt.

Simon Naczinsky betrachtete in einem 2019 erschienenen Sammelband über die „Migration und Integration in Deutschland nach 1945“ erstmals den Zusammenhang zwischen den durch das Gesetz zugesicherten Leistungen und dem Integrationsprozess. Dabei skizzierte er grob die Inhalte des Gesetzestexts und bezog sich aktiv auf die Wirkung der jeweiligen Entschädigungs- und Eingliederungsmaßnahmen.

Die erst kürzlich im Jahr 2020 von Manfred Kittel publizierte Studie über die Facetten der Entwicklung des Lastenausgleichs und dessen geschichtliche Einordnung bildet die bisher ausgiebigste historische Auseinandersetzung und kann hinsichtlich der Forschungslage mittlerweile als eine Art Standardwerk bezeichnet werden. Kittel bezog im Vergleich zu vorherigen Publizierenden auch die Zeit nach 1952 bis 1975 aktiver in die Forschungen mit ein und wandte sich intensiv der Folgen in enger Verbindung mit dem Integrationsprozess der Vertriebenen zu. Gleichzeitig erhielt dabei auch die Rolle der unterschiedlichen politischen Parteien gesonderte Aufmerksamkeit. Die in Form dieser Monografie angestoßene Weiterentwicklung der Forschung über den Lastenausgleich lässt hoffnungsvoll annehmen, dass in naher Zukunft noch weitere Anstrengungen unternommen werden, vorhandene Bestände auszuwerten und die Thematik damit greifbarer zu machen.

---

<sup>8</sup> So beispielsweise die Werke von Franz Bauer: *Flüchtlinge und Flüchtlingspolitik in Bayern 1945-1950*, Düsseldorf 1980; Carl-Jochen Müller: *Praxis und Probleme des Lastenausgleichs in Mannheim 1949 – 1959*. Mannheim 1997 (Südwestdeutsche Schriften, Bd. 25; zugl. Diss. Universität Mannheim 1995).

## 1.2 Begriffliche Klärung und Zielstellung des Lastenausgleichs

---

Unter dem Begriff des Lastenausgleichs wird im Allgemeinen eine Gesetzgebung zusammengefasst, die „dem Ausgleich materieller Schäden von Flüchtlingen und Vertriebenen, Kriegssach- und Währungsgeschädigten sowie schließlich auch von aus der DDR geflohenen Deutschen diene“<sup>9</sup> und das Ziel einer „gerechtere[n] Vermögensverteilung [...] nach der subjektiven Bedürftigkeit zum aktuellen Zeitpunkt“<sup>10</sup> verfolgte.

In Ergänzung dazu muss in Bezug auf die definitorische Klärung jedoch eine entscheidende Differenzierung ergänzt werden, die innerhalb der Forschungsliteratur bisher leider nur sehr nachlässig behandelt wurde. Während es beim Lastenausgleichsgesetz konkret um das 1952 erlassene Gesetz und seine Novellen bzw. Änderungen am Gesetzestext geht, umfasst der Lastenausgleichsbegriff als solches gleichermaßen die praktische Durchführung und Entwicklung über mehrere Jahrzehnte hinweg.

Auch die Zielstellung der Gesetzgebung muss für eine hinreichende Erläuterung über die Verteilung von Vermögen hinaus weiter gefasst werden. Der Gesetzestext vom 14. August 1952 legte unter Paragraph 1 im ersten Abschnitt der Grundsätze die genaue Zielsetzung fest:

Die Abgeltung von Schäden und Verlusten, die sich infolge der Vertreibungen und Zerstörungen der Kriegs- und Nachkriegszeit ergeben haben, sowie die Milderung von Härten, die infolge der Neuordnung des Geldwesens im Geltungsbereich des Grundgesetzes einschließlich Berlin (West) eingetreten sind, bestimmt sich nach diesem Gesetz; die erforderlichen Mittel werden nach Maßgabe dieses Gesetzes aufgebracht (Lastenausgleich).<sup>11</sup>

Hierdurch wird klar, dass es in erster Linie um eine Verringerung von Schäden und Verlusten infolge den Zweiten Weltkriegs durch finanzierte Leistungen nach genauer Festlegung ging. Vom Ziel der Eingliederung war 1952 zumindest formal noch nicht explizit die Rede. In einer Veröffentlichung des Bundesinnenministeriums von 1982 wurde hingegen retrospektiv schon von der Zielstellung gesprochen „die Eingliederung der durch Krieg, Kriegsfolgen und bestimmte Nachkriegsentwicklungen besonders schwer betroffenen Bevölkerungskreise [...] voranzutreiben.“<sup>12</sup>

---

<sup>9</sup> Manfred Kittel: Stiefkinder des Wirtschaftswunders? Die deutschen Ostvertriebenen und die Politik des Lastenausgleichs (1952-1975). Düsseldorf 2020 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 182), S. 13.

<sup>10</sup> Andreas Kossert: Kalte Heimat. Die Geschichte der deutschen Vertriebenen nach 1945. München 2009, S. 93.

<sup>11</sup> Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz – LAG). Vom 14. August 1952. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1952, Teil I. Bonn 1952, § 1 LAG, S. 447.

<sup>12</sup> Bundesminister des Innern (Hrsg.): Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1982, S. 27.

---



## II. Entstehung des Lastenausgleichs

---

In diesem Kapitel geht es zunächst einmal darum, einen anfänglichen Überblick über den Beginn der Diskussion um einen Lastenausgleich zu dem Zweck der Einordnung dieses Zeitabschnitts für die gesamte Entwicklung zu geben. Die Untersuchungen beschränken sich aufgrund der großen Anzahl und Komplexität der Vorschläge und Beschlüsse dieser Zeit auf die für die Entwicklung der Lastenausgleichspolitik besonders relevanten Ereignisse. Als chronologische Trennpunkte dienen dabei zwecks der sinnvollen inhaltlichen Strukturierung der Beginn der Nachkriegszeit, die Währungsform von 1948 und die Gründung der Bundesrepublik 1949 bis zum Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes 1952.

### 2.1 Frühe Überlegungen und Pläne innerhalb der Besatzungszonen

---

Erste finanzpolitische Ideen und Pläne einer Vermögensabgabe für die Bewältigung der Kriegslasten wurden schon im Jahr 1945 gegen Ende des Krieges entwickelt, blieben aber zunächst auf einzelne wirtschaftswissenschaftliche Expertenaussagen beschränkt. Erst nach der Durchführung der Währungsreform 1948 begann zunehmend auch die politische Umsetzung der Überlegungen.<sup>13</sup> Hinsichtlich der Integrationsfrage ordneten die in der Regierungsverantwortung stehenden Siegermächte den Aspekt finanzieller Verluste Geflüchteter und Vertriebener zunächst ihrer Aufteilung auf die Besatzungszonen, der Versorgung, sowie der Bewältigung von Wohnungsnot unter.<sup>14</sup>

Kein Geringerer als der spätere Bundesminister für Wirtschaft - Ludwig Erhard - veröffentlichte 1944 noch als Leiter des Instituts für Industrieforschung eine Denkschrift unter dem Titel „Kriegsfinanzierung und Schuldenkonsolidierung“, in der er einige einflussreiche Gedanken über ein Konzept der Vermögensumverteilung niederschrieb. Hierbei ist besonders interessant, wie er bereits zum einen die Möglichkeiten der während des Krieges getätigten Kapitalanlagen aufzeigte und zum anderen mögliche Folgen eines Lastenausgleichs in Hinblick der volkswirtschaftlichen Umsetzbarkeit berücksichtigte.<sup>15</sup> Zugleich nahm der Begriff des Lastenausgleichs durch mitunter ebendiese Denkschrift erst klare Linien an.<sup>16</sup>

---

<sup>13</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 41.

<sup>14</sup> Vgl. Reinhold Schillinger: Der Entscheidungsprozess beim Lastenausgleich 1945-1952. St. Katharinen 1985 (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 6), S. 56-58.

<sup>15</sup> Vgl. Ludwig Erhard: Kriegsfinanzierung und Schuldenkonsolidierung, Faksimiledruck der Denkschrift von 1943/44. Mit einem Geleitwort von Bundeskanzler Helmut Kohl. Berlin 1997, S. 15f., 197.

<sup>16</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 13.

---

Anfangs bestimmten vorwiegend Rezesse mit der wirtschaftlichen Situation nach dem Ersten Weltkrieg die Inhalte der Expertendiskussionen. Die Inflation während der Weimarer Republik und das praktische Scheitern der ersten großen Vermögensabgabe durch das Reichsnotopfergesetz von 1919 mahnten vor einem erneuten „sozial ungerechten“ Ausgleich von Kriegslasten.<sup>17</sup> Als ein gewisses politisches Vorbild wirkte auf der anderen Seite von Beginn an der 1945 in Finnland beschlossene Vermögensausgleich zwischen den circa 500.000 vertriebenen Karelrierinnen und Kareliern und der dort einheimischen Bevölkerung. Finanziert wurde dieser mittels einer einmaligen Vermögensabgabe durch letztere, welche nach der Höhe entsprechender Kapitalanlagen variierte. Der finnische „Lastenausgleich“ erwies sich als durchaus erfolgreich, wurde in der bisherigen Forschung rückblickend jedoch als nur erschwert vergleichbar mit den deutschen Verhältnissen dieser Zeit eingeschätzt.<sup>18</sup>

Obwohl im Zuge der Potsdamer Beschlüsse von einer zonenübergreifenden Finanzpolitik die Rede war, arbeiteten Fachkundige der einzelnen Besatzungszonen überwiegend unabhängig voneinander verschiedene Pläne aus, die ausgenommen von der sowjetischen Seite im weitesten Sinne einen Lastenausgleich in Betracht zogen.<sup>19</sup> Der am 20. Juli 1946 von amerikanischer Seite eingebrachte Vorschlag von wirtschaftlicher Zusammenarbeit zwischen den Besatzungszonen konnte lediglich in Form eines Zusammenschlusses zwischen britischer und amerikanischer Zone umgesetzt werden.<sup>20</sup>

Insbesondere im britischen Zonenbeirat entstanden schon früh konkrete Forderungen nach einer Anpassung der Verluste durch den Krieg.<sup>21</sup> Das auf britischer Seite vereinbarte „Detmolder Memorandum“ vom 17. November 1945 trug frühe Vorschläge zur Entschädigung von Kriegslasten zusammen. Es war das erste amtliche Dokument, welches einen deutschen Lastenausgleich in Verbindung mit einer Währungsreform thematisierte.<sup>22</sup> Die amerikanische Zone verschloss sich demgegenüber zunächst weitestgehend vor politischem Handlungsbedarf in diesem Bereich und sah reformatorische Absichten in finanz- und sozialpolitischer Hinsicht vielmehr als eine Aufgabe einer Zentralregierung auf Bundesebene an. Gleichzeitig zeichnete sich deutliche Kritik durch die Vorstellung von Vermögensabgaben als radikale und „sozialistische“

---

<sup>17</sup> Vgl. Schillinger 1985, S. 7. Schon nach dem Ersten Weltkrieg regelte das „Gesetz über das Reichsnotopfer“ vom 31. Dezember 1919 eine Vermögensabgabe zur Bewältigung finanzieller Notstände. Vgl. dazu Gesetz über das Reichsnotopfer. Vom 31. Dezember 1919. In: Reichsgesetzblatt 1919, Nr. 252. Berlin 1919, § 1f., S. 401.

<sup>18</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 11f.; Wenzel 2008, S. 241f.

<sup>19</sup> Vgl. Schillinger 1985, S. 35, 62.

<sup>20</sup> Vgl. Wenzel 2008, S. 36.

<sup>21</sup> Vgl. Abelshäuser in Schulze u.a. 1987, S. 230f.

<sup>22</sup> Vgl. Gerhard Weisser: Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich. Bemerkungen zu ihrer Geschichte und kritische Analyse ihrer Grundgedanken. In: FinanzArchiv, 1955/Neue Folge 16, S. 63.

Maßnahme unter Belastung von Privateigentum ab. Dennoch gab es auch hier einzelne Befürworter, die ihre Vorschläge regierungspolitisch einbrachten. General Lucius D. Clay legte am 23. Mai 1946 in Washington den sogenannten „Colm-Dodge-Goldsmith-Plan“ vor, welcher eine Währungsreform in Verbindung mit einem allgemeinen Lastenausgleich vorsah. Die entstandenen Verluste sollten demnach durch einen Kriegslastenausgleichsfond aus Kapitalanlagen und Sachvermögen ausbalanciert werden. Die Ideen wiesen die Verantwortlichen vorerst zurück, da die Besorgnisse über einen derartigen wirtschaftlichen Eingriff des Staates noch überwogen. Später stand das „State-War-Navy Coordinating Committee“<sup>23</sup> den Ansätzen unter dem Druck von Clay wohlwollender gegenüber und akzeptierte den Plan am 21. August 1946 schließlich insgesamt, wobei die Ideen zur Währungsreform indes mehr Anklang fanden als jene zu einer Vermögensumverteilung.<sup>24</sup> Die Umsetzung des Plans geriet schlussendlich ins Stocken, als sich der Ost-West-Konflikt zuspitzte und eine zonenübergreifende Einigung zunehmend schwieriger wurde, die Vertriebenen zahlen anstiegen und Soforthilfemaßnahmen gegenüber einem couragierten Plan als weitaus sinnvoller erschienen.<sup>25</sup>

In der französischen Besatzungszone wurde parallel dazu im Dezember 1945 der sogenannte Binder-Plan vorgestellt, benannt nach Paul Binder, dem Landesdirektor der Finanzen von Württemberg-Hohenzollern. Der Plan konzentrierte sich in allgemeiner Form darauf, die Kriegssach- und Vertreibungsschäden grundlegend anzuerkennen.<sup>26</sup> Weiterhin spielte auf französischer Seite die Festlegung großzügiger Renten eine große Rolle in der Versorgung von Kriegsoffizieren, die der sowjetischen Position gegenüberstand.<sup>27</sup>

Bei einem Vergleich mit den frühen Maßnahmen in der sowjetischen Besatzungszone wird deutlich, dass dort kurz gefasst die politische Ausrichtung auf die soziale Bedürftigkeit der Vertriebenen mit der Zielsetzung einer „egalitär veränderten Gesellschaftsordnung“ unter dem Namen „Umsiedlerpolitik“ im Vordergrund stand. Die Wiederherstellung verlorenen Vermögens geriet dabei formal in den Hintergrund. Später orientierte sich die sowjetische Seite teilweise sogar an den Soforthilfeprogrammen der Bundesrepublik.<sup>28</sup> Mit dem Auszug aus dem

---

<sup>23</sup> Das durch die US-Regierung eingerichtete „State-War-Navy Coordinating Committee“ (kurz SWNCC) befasste sich mit militärischen Fragen in Bezug auf die Außenpolitik im Interesse der USA. Vgl. dazu Felicitas Hentschke: Demokratisierung als Ziel der amerikanischen Besatzungspolitik in Deutschland und Japan, 1943-1947. Münster u.a. 2001 (Studien zur Geschichte, Politik und Gesellschaft Nordamerikas, Bd. 16; zugl. Diss. Universität Münster 2000), S. 77, 104.

<sup>24</sup> Vgl. Michael L. Hughes: Lastenausgleich unter Sozialismusverdacht. Amerikanische Besorgnisse 1945-1949. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 1991/1, S. 37-42.

<sup>25</sup> Vgl. Schillinger 1985, S. 53f.

<sup>26</sup> Vgl. Wenzel 2008, S. 33.

<sup>27</sup> Vgl. Marcel Boldorf: Die Verdrängung der Kriegsbeschädigtenproblematik in der SBZ/DDR. In: Paul Erker (Hrsg.): Rechnung für Hitlers Krieg. Aspekte und Probleme des Lastenausgleichs. Heidelberg u.a. 2004 (Pforzheimer Gespräche zur Sozial-, Wirtschafts- und Stadtgeschichte, Bd. 3) S. 237.

<sup>28</sup> Vgl. Michael Schwartz: „Verteilungskonflikte unter Werktätigen müssen unter allen Umständen vermieden werden“. Lastenausgleichs-Diskussionen und Soforthilfe-Politik in der SBZ/DDR. In: Erker 2004, S. 218-220.

---

Alliierten Kontrollrat 1948 wirkte die sowjetische Seite im Anschluss daran nicht länger an den Plänen der übrigen Alliierten zu Währungsreform und Vermögensumverteilung mit.<sup>29</sup> „Lastenausgleich“ verblieb eine spezifisch westdeutsche Bezeichnung, die durch die Politik der Bundesrepublik und maßgeblich erst infolge der Verabschiedung des entsprechenden Gesetzes 1952 die heute bekannte Prägung erhielt.<sup>30</sup> Die damit verbundenen Maßnahmen waren eine „alleinige Sache des Westens“<sup>31</sup>, weswegen die Beteiligung der SBZ bzw. DDR spätestens ab diesem Zeitpunkt ausblieb und kein sozialpolitischer Einfluss auf diesem Gebiet resultierte.<sup>32</sup>

## 2.2 Währungsreform, Vorbereitungen im Wirtschaftsrat und Soforthilfegesetz

---

Ludwig Erhard blieb auch mit Voranschreiten der Besatzungszeit eine der prägenden Figuren hinsichtlich der frühen Lastenausgleichsbemühungen. Als Leiter der durch den Frankfurter Wirtschaftsrat eingerichteten „Sonderstelle Geld und Kredit“ war er federführend an der Entwicklung vom Homburger Plan<sup>33</sup> beteiligt. Dieser sah eine Währungsreform unter Einbeziehung eines allgemeinen Lastenausgleichs nach dem Vorbild des zwei Jahre zuvor entworfenen Colm-Dodge-Goldsmith-Plans vor.<sup>34</sup> In einer Rede während der 14. Vollversammlung des Wirtschaftsrates am 21. April 1948 betonte Erhard in Bezug auf die soziale Festigung, dass „der ehrliche Wille zu einem Lastenausgleich mit der Reform auch zur Tat wird.“<sup>35</sup> Somit vertrat Erhard stellvertretend für die deutsche Bevölkerung eine möglichst schnelle Abwicklung. Entgegen der Vorschläge durch den Wirtschaftsrat zogen die westlichen Alliierten jedoch eine Währungsumstellung ohne die Komponente eines Vermögensausgleichs vor, um den Reformprozess möglichst schnell und komplikationsarm durchzuführen. Gleichzeitig betrachteten sie die wirtschaftliche Stabilität als eine Grundvoraussetzung für Entschädigungsleistungen.<sup>36</sup> Im reformeinleitenden „Währungsgesetz“ vom 20. Juni 1948 wurde „den deutschen gesetzgebenden Stellen [...] die Regelung des Lastenausgleichs als vordringliche, bis zum 31. Dezember

---

<sup>29</sup> Vgl. Wenzel 2008, S. 37.

<sup>30</sup> Vgl. Boldorf in Erker 2004, S. 235.

<sup>31</sup> Michael Schwartz: Lastenausgleich: Ein Problem der Vertriebenenpolitik im doppelten Deutschland. In: Krauss, Marita (Hrsg.): Integrationen. Vertriebene in den deutschen Ländern nach 1945. Göttingen 2008, S. 167.

<sup>32</sup> Vgl. ebenda.

<sup>33</sup> Am 18. April 1948 vorgelegt, war der „Homburger Plan“ ein Entwurf für die Neuordnung des Geldwesens. Konkret ging es dabei um eine Abgabe auf Altvermögen in Höhe von 50 Prozent, wie sie später auch in den endgültigen Lastenausgleich einfluss. Vgl. dazu Wenzel 2008, S. 37.

<sup>34</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 41.

<sup>35</sup> Wörtliche Berichte und Drucksachen des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947-1949, hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte und dem Deutschen Bundestag, bearb. von Christoph Weisz und Hans Woller, Bd. 2. München u.a. 1977, S. 439.

<sup>36</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 41f.

---

1948 zu lösende Aufgabe übertragen.“<sup>37</sup>

Nach der Währungsreform nahm die öffentliche Grundsatzdebatte über die eigentliche Durchführung des Lastenausgleichs an Fahrt auf und löste die vorherige Dominanz von Expertenansagen auf. In dieser Zeit ergab sich insbesondere zwischen den Parteien die fortan kontrovers diskutierte Frage zwischen dem Konzept eines quotalen bzw. individuellen oder sozialen Lastenausgleichs. Ersterer sollte sich dabei nach der Höhe einzelner, ursprünglicher Einkommens- und Besitzverhältnisse richten, wohingegen letzterer vor dem Hintergrund eines sozialen Ausgleichs unabhängig von den ehemaligen Kapitalbeträgen umgesetzt werden sollte.<sup>38</sup> Der Wirtschaftsrat arbeitete unterdessen am von den Westalliierten geforderten Hypothekensicherungsgesetz, das als eine erste Einnahmequelle für den späteren Lastenausgleich diente, die sich aus den nach der vorausgehenden Reform entstandenen Währungsgewinnen zusammensetzte.<sup>39</sup>

Unter den Kriegsgeschädigten wuchs zwischen 1948 und 1949 die Unzufriedenheit und Ungeduld über Verzögerungen in der Eingliederungsarbeit. Tiefgreifende Maßnahmen ließen weiterhin auf sich warten und innerhalb der Bizone wurde zunächst nicht öffentlich über künftig geplante Vorbereitungen informiert. Die im August 1948 in die Wege geleitete „Gutachterkommission für den Lastenausgleich“ aus insgesamt 15 Parteipolitikern, sowie Finanzbeamten beschäftigte sich nun unter erhöhtem Druck mit der Schaffung eines gesetzlichen Rahmens, um entsprechende Sofortprogramme vorzubereiten. Als Ergebnis dessen wurde der Kommission schließlich im Oktober von der „Verwaltung für Finanzen des Vereinigten Wirtschaftsgebietes“ ein Gesetzentwurf vorgelegt, den diese einen Monat später nahezu unverändert an den Wirtschaftsrat und im Anschluss an die zuständigen Militärgouverneure weiterleitete. Dieses sogenannte „Erste Lastenausgleichsgesetz“ sah unter anderem wichtige Soforthilfeleistungen von 70 DM monatlicher Hilfe für den Unterhalt, die Unterstützung im Hausrat und für die Ausbildung von Vertriebenen, Kriegssach- und Währungsgeschädigten, sowie politisch Verfolgten durch den Nationalsozialismus vor. Die französische Militärregierung verschloss sich allerdings vor einer Zustimmung, da die Besprechungen fast ausschließlich in der Bizone stattfanden und von französischer Seite ohnehin nur wenige Geflüchtete aufgenommen wurden. Doch auch die übrigen Militärregierungen verhinderten im April 1949 das Inkrafttreten, womit die Verzögerungspolitik weiter anhielt. Neben einer grundlegenden Überarbeitung verlangten sie

---

<sup>37</sup> Gesetzliche Vorschriften der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland, Ausgabe A vom 16. März 1948. [München] 1948, S. 6. Das „Währungsgesetz“ wurde gleichermaßen als „Gesetz Nr. 61 - Erstes Gesetz zur Neuordnung des Geldwesens vom 20. Juni 1948“ bezeichnet und legte die Frist für einen Lastenausgleich innerhalb der Präambel fest. Vgl. dazu Wenzel 2008, S. 38.

<sup>38</sup> Vgl. Wenzel 2008, S. 38f.

<sup>39</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 42.

---

fortan nur den Terminus „Soforthilfe“ anstelle vom politisch aufgeheizten Begriff „Lastenausgleich“ für kommende Maßnahmen zu verwenden, bevor eine deutsche Zentralregierung die Angelegenheiten klären könne.<sup>40</sup> Das anfangs durchaus vielversprechend erscheinende „Erste Lastenausgleichsgesetz“ wurde nunmehr durch das grundlegend ähnliche Soforthilfegesetz ersetzt, wie es am 9. Juni 1949 DIE ZEIT berichtete.<sup>41</sup>

Das schlussendlich am 18. August 1949 in Kraft getretene Soforthilfegesetz oder auch „Gesetz zur Milderung dringender sozialer Notstände“ war von Beginn an als eine Übergangslösung für den erst später geplanten, endgültigen Lastenausgleich vorgesehen und vereinte konkrete Leistungen für die Entschädigung und Eingliederung der betroffenen Personengruppen. Geflüchtete, Sachgeschädigte und politisch Verfolgte, sowie zum Teil auch Währungsgeschädigte und „Spätheimkehrer“ konnten die Soforthilfeleistungen beanspruchen.<sup>42</sup> Die beiden zentralen Ziele des Soforthilfegesetzes waren somit einerseits die volkswirtschaftlich mögliche Entschädigung von Vermögensverlusten und andererseits die Vorbereitung der Integration von Geflüchteten und Vertriebenen. Die Wirkungsdauer erstreckte sich zeitlich von der Verabschiedung bis zum Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes 1952 und setzte sich aus einem Ausgaben- und Finanzierungsanteil zusammen.<sup>43</sup> Die finanzielle Aufbringung erfolgte neben den Einnahmen durch das Hypothekensicherungsgesetz mittels einer allgemeinen Soforthilfeabgabe aus land- und forstwirtschaftlichem, Grund-, Betriebs- und sonstigem Vermögen, sowie einer davon unabhängigen Soforthilfe-Sonderabgabe unter der Belastung von Vorratsvermögen. Daneben eröffneten Kredite und Darlehensrückflüsse zusätzliche finanzielle Gewinne. Bis zum 31. August 1952 betragen die daraus resultierenden Einnahmen insgesamt circa 6,8 Milliarden DM.<sup>44</sup> Etwa 2,4 Milliarden DM und der damit größte Anteil dieses Betrages floss in die Förderung des Wohnungsbaus. Ein weiterer erheblicher Wert von circa 2,2 Milliarden DM war für die Unterhaltshilfe bzw. als Existenzsicherung reserviert. Neben rund 600 Mio. DM Haushilfen zugunsten des Bedarfs im Haushalt wurden 479,5 Millionen DM in „Vorhaben in der gewerblichen Wirtschaft“ investiert. Geringere Ausgaben erstreckten sich über Unterstützung

---

<sup>40</sup> Vgl. Schillinger 1985, S. 121-141.

<sup>41</sup> Vgl. H. Brenntirtg: Soforthilfe als Gesetz. In: DIE ZEIT, 23/1949. URL: <https://www.zeit.de/1949/23/soforthilfe-als-gesetz> (zuletzt abgerufen am 20.03.2022).

<sup>42</sup> Vgl. Lutz Wiegand: Der Lastenausgleich in der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis 1985. Frankfurt am Main 1992 (Europäische Hochschulschriften, Reihe 5: Volks- und Betriebswirtschaft, Bd. 1271; zugl. Diss. Universität Heidelberg 1991), S. 55-57. Die hier genannten Personengruppen werden im Abschnitt 4.1 näher definiert.

<sup>43</sup> Vgl. Henning Bartels: Überblick über den Lastenausgleich, 14.10.2019. URL: <https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Publikationen/Aufsaeetze/kriegsfolgenarchivgut-p1-bartels> (zuletzt abgerufen am 29.03.2022).

<sup>44</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 57-77.

---

in der Landwirtschaft bis hin zur Ausbildungshilfe oder der Einrichtung von Dauerarbeitsplätzen.<sup>45</sup> Das Gesetz orientierte sich stark nach sozialen Gesichtspunkten und griff damit zunächst nicht auf einen individuellen Ausgleich, sondern auf die sozial gerechte, ausgleichende Lösung zurück, bei der die tatsächliche Höhe der Verluste nicht von Belang war.<sup>46</sup>

Die vorherrschende Sichtweise auf die Soforthilfe als eine unter Druck entstandene Regelung, die in erster Linie für einen eng begrenzten Zeitraum angelegt war, darf über ihre eigentliche Bedeutung in der späteren Eingliederungspolitik auf Bundesebene nicht hinwegtäuschen. Insbesondere mit Rücksicht auf die Ausgestaltung der Förderungsmaßnahmen im endgültigen Lastenausgleich setzte das Soforthilfegesetz Maßstäbe, die 1952 nur teilweise angepasst wurden oder sogar ihre Fortsetzung erfuhren. Zugleich legte die Soforthilfe beispielsweise mit der Förderung des Wohnungsbaus, der Hausrat- oder Unterhaltshilfe konkrete Bereiche fest, in denen finanzielle Unterstützung besonders dringlich war und die auch später im Lastenausgleichsgesetz nachhaltig ihren Einklang fanden.

### 2.3 Nach der Gründung der Bundesrepublik

---

Der Lastenausgleich bewegte sich seit seiner Entstehungsphase eng an der Schnittstelle zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik. Die entstandene Notsituation in den Jahren nach dem Krieg aus wirtschaftlichen Schäden, politischer Unordnung und der Herausforderung des gesellschaftlichen Umgangs mit Kriegsschäden hatte einen ständigen Wechsel zwischen Wirtschaftsinteressen und gesellschaftlicher Eingliederung zur Folge.<sup>47</sup> Konrad Adenauer brachte ebendiesen Konflikt während seiner ersten Regierungserklärung als Bundeskanzler am 20. September 1949 zum Ausdruck:

*Der Wiederaufbau unserer Wirtschaft ist die vornehmste, ja einzige Grundlage für jede Sozialpolitik und für die Eingliederung der Vertriebenen. Nur eine blühende Wirtschaft kann die Belastungen aus dem Lastenausgleich auf die Dauer tragen. Nur sie kann auf die Dauer das Steueraufkommen bringen, das die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden, die immer aus der Gesamtschau heraus betrachtet werden müssen, zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen.*<sup>48</sup>

Damit stellte Adenauer die sozialpolitische Dringlichkeit des Lastenausgleichs bewusst hinter dem wirtschaftlichen Wiederaufbau zurück und schloss mit seiner prägnanten Formulierung an dieselbe Auffassung an, welche auch schon die Westalliierten zum Anlass der ein Jahr zuvor

---

<sup>45</sup> Vgl. ebenda, S. 136.

<sup>46</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 45.

<sup>47</sup> Vgl. Schillinger 1985, S. 113.

<sup>48</sup> Konrad Adenauer. Reden 1917-1967: Eine Auswahl, hrsg. von Hans-Peter Schwarz. Stuttgart 1975, S. 160.

---

abgewickelten Währungsreform bekräftigten und unterdessen auch ein Großteil der Bevölkerung anerkannte.<sup>49</sup>

Nach der Gründung der Bundesrepublik stand das Bundesfinanzministerium in der Verantwortung die Arbeit des Wirtschaftsrats am Lastenausgleich fortzusetzen und offene Fragen in dessen Durchführung zu klären. Bereits im Dezember 1949 veröffentlichte das Ministerium einen Bericht mit dem Titel „Der endgültige Lastenausgleich“, der dessen Möglichkeiten aufzeigte und grundlegende Entscheidungen der Mittelaufbringung diskutierte. Erneut erstarkte der Meinungsstreit zwischen quotaler und sozialer Lösung, obgleich der Bericht den rein quotalen Ansatz aus den frühen Erfahrungen durch die Soforthilfe heraus mit deutlichen Worten ablehnte. Trotz der frühen Veröffentlichung dieses Dokuments dauerten die Verhandlungen bis zur letztendlichen Verabschiedung des Gesetzes noch zweieinhalb weitere Jahre an. Gemäß der Aussage Adenauers kam es vorerst zu einer Priorisierung der wirtschaftlichen Stabilisierung, hinter der soziale Aspekte vorerst größtenteils im Schatten verblieben. Gleichzeitig verhinderte die Wirkung der Soforthilfe für das Erste gesellschaftliche Spannungen.<sup>50</sup> Der veröffentlichte Bericht diente vermutlich in ergänzender Art und Weise der schnellen Beruhigung der Lage und gewissermaßen als Verhüllung der Hinauszögerung politischer Reaktionen.<sup>51</sup>

Konkreter wurden die Pläne im Mai 1950, als sich das Bundeskabinett für die Festlegung der Grundzüge eines Gesetzentwurfs entschied. Finanzminister Fritz Schäffer sah hier dringenden Handlungsbedarf, da die Soforthilfe die wirtschaftliche Situation nur über einen unbestimmten Zeitraum ruhigstellen würde. Gemäß dieser richtungsweisenden Aussage folgten zwei Vorentwürfe, welche wesentliche Aspekte hinsichtlich der Ausgleichsabgaben und -leistungen zusammenfassten. Der erste offizielle Entwurf stellte das Ministerium am 13. August 1950 fertig und läutete infolgedessen eine bedeutende, neue Phase in der Vorbereitungszeit ein.<sup>52</sup> Im Anschluss veräußerten Abgeordnete insbesondere Kritik an der Gestaltung einer Vermögensbelastung. Im Raum stand die jährliche, differenzierte Belastung über 25 Jahre oder die durchgängige Abgabe von 50 Prozent des Vermögens, welche letztendlich in Form des zweiten Entwurfs vom 13. Oktober im Kabinett durchgesetzt wurde. Den Regierungsentwurf beschloss das Kabinett am 19. Dezember. Inhaltlich erkannte dieser im Wesentlichen Vertreibungs-, Währungs- und

---

<sup>49</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 47.

<sup>50</sup> Vgl. Wolfgang Rübner: Ausgleich von Kriegs- und Diktaturfolgen. In: Günther Schulz (Hrsg.): Bundesrepublik Deutschland 1949-1957. Bewältigung der Kriegsfolgen, Rückkehr zur sozialpolitischen Normalität. Baden-Baden 2005 (Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Bd. 3), S. 727f.

<sup>51</sup> Vgl. Schillinger 1985, S. 171f.

<sup>52</sup> Vgl. Wenzel 2008, S. 83-94.

---



Kriegssachschäden als entschädigungspflichtig an, wobei die Schadensfeststellung nur beiläufig behandelt wurde. Die 50prozentige Vermögensabgabe auf das Vermögen zum Stichtag am 1. April 1949 sollte über 30 Jahre hinweg in Raten gezahlt werden. Weitere Bestandteile waren unter anderem die Festlegung einer Kriegsschadenrente für geschädigte Frauen über 60 und Männer über 65 in Höhe von 120 bis 840 DM pro Jahr, sowie Unterstützung ab 75prozentigem Verlust des Hausrats ab 400 DM.<sup>53</sup>

Als Schäffer den Regierungsentwurf am 31. Januar 1951 im Bundestag vorstellte, bekräftigte er noch einmal ausdrücklich die Bedeutung des Lastenausgleichsgesetzes und sprach von dem Ziel „dem deutschen Volk den sozialen Frieden im Lande zu gewähren und zu sichern“.<sup>54</sup> Diese Aussage verdeutlicht, wie wichtig die Verabschiedung künftig regierungspolitisch eingeordnet wurde. Dennoch blieb die nun scheinbar schnell voranschreitende Klärung aus und die Verabschiedung ließ ein weiteres Jahr auf sich warten. Diese Entwicklung war allen voran die Folge der kritischen Positionierung durch den Bundesrat, welcher kurz darauf zahlreiche Änderungsvorschläge einbrachte.<sup>55</sup> Insbesondere Bundesrat und Bundesregierung machten in der folgenden Zeitspanne bis in das Jahr 1952 hinein ihre kritischen Positionen während der Lesungen der Entwürfe deutlich. Um beispielhaft einige unterschiedliche Aspekte zu nennen, ging es dabei vor allem um die Fragen der gesetzlichen Verankerung einer Vermögenssteuer, die Höhe der Zahlungen durch die Kriegsschadenrente, erneute Unstimmigkeiten zwischen quotalem und sozialem Ausgleich, sowie eine mögliche Hauptentschädigungszahlung.<sup>56</sup>

Die abschließende Phase der Verhandlungen begann Anfang 1952 nach umfangreichen Beratungen im Vermittlungsausschuss von Bundestag und Bundesrat. Die Ergebnisse wurden im Juli bekanntgegeben und in Form einer Abgaben- und Leistungsseite gegenübergestellt. Die formulierten Maßnahmen reichten von der Zusicherung einer Hauptentschädigung in Abhängigkeit der jeweiligen Schadensgruppe über eine verankerte Wohnraumhilfe bis hin zu der Entscheidung der Einrichtung eines Bundesausgleichsamtes zu Verwaltungszwecken, um einige wichtige Punkte für das spätere Gesetz anzureißen.<sup>57</sup> Wie groß die Skepsis der Regierung zu diesem Zeitpunkt dennoch nach wie vor war, wird bei der Aussage des seit 1949 CDU/CSU Fraktionsvorsitzenden Heinrich von Brentano deutlich. Er formulierte die Regierungskoalition habe sich für die schnelle Lösung der Problematik nur „mit schweren Bedenken entschlossen,

---

<sup>53</sup> Vgl. Rüfner in Schulz 2005, S. 731-733.

<sup>54</sup> Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 1. Wahlperiode 1949-1953. Bonn 1951 (Stenographische Berichte, Bd. 6), S. 4337 B.

<sup>55</sup> Vgl. Schillinger 1985, S. 230.

<sup>56</sup> Vgl. Rüfner in Schulz 2005, S. 735-742.

<sup>57</sup> Vgl. Wenzel 2008, S. 169-171. Die Inhalte des endgültigen Lastenausgleichsgesetzes in Anbetracht der Einnahmen- und Ausgabenseite werden im vierten Kapitel ausführlich erörtert.

dem Vorschlag des Vermittlungsausschusses ihre Zustimmung zu geben.“<sup>58</sup> Die SPD-Fraktion bekannte sich durch zu wenige sozialdemokratische Gesichtspunkte zu einer geschlossenen Ablehnung und distanzierte sich deutlich. Mit 208 zu 139 Stimmen wurde das Gesetz schließlich angenommen. Als eine Voraussetzung für die Verabschiedung musste zuvor jedoch noch eine Änderung am Grundgesetz vorgenommen werden. Artikel 120a ermöglichte in diesem Falle eine gemischte Verwaltung zwischen Bund und Länder. Durch die Zustimmung von Bundestag, Bundesrat und der Alliierten Hohen Kommission konnte das Lastenausgleichsgesetz am 14. August 1952 verkündet und zwei Wochen danach in Kraft treten, auch wenn der Ruf nach Anpassungen schon unmittelbar davor erstarkte.<sup>59</sup>

Hinsichtlich der Umsetzung entschieden sich die Verantwortlichen nach kontroversen politischen Debatten kompromissbereit für eine eher gemischte Form aus quotalen und sozialem Ausgleich. Die Schadensfeststellung erfolgte individuell unter Abgeltung durch die Hauptentschädigung. Gleichzeitig richteten sich die gewährten Leistungen auf der anderen Seite nach der sozialen Bedürftigkeit der Geschädigten, wie beispielsweise die in das Gesetz miteinbezogene Kriegsschadenrente.<sup>60</sup>

War die Soforthilfe noch dafür angelegt möglichst schnell auf die Notlage zu reagieren und die Lage kurzfristig zu stabilisieren, wurde mit der Verabschiedung des endgültigen Lastenausgleichsgesetzes eine dauerhafte Eingliederung und Entschädigung unter genauer Schadensfeststellung in Verbindung mit gezielter Förderung angestrebt.<sup>61</sup>

### III. Einfluss und Haltung der Parteien

---

In diesem Abschnitt wird der einleitend formulierten Fragestellung nachgegangen, inwiefern einzelne Parteien Einfluss auf den Lastenausgleich und die Eingliederung von Geflüchteten und Vertriebenen ausübten, personell im Bereich der Integrationsarbeit aufgestellt waren und wie sie sich in diesem Kontext positionierten. Eine Grundlage für die Untersuchungen stellt die kürzlich von Manfred Kittel publizierte Studie dar, welche diese Forschungsfrage historisch erstmals intensiver behandelte. Unter der Hinzuziehung relevanter Quellen soll schließlich ein

---

<sup>58</sup> Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 1. Wahlperiode 1949–1953. Bonn 1952 (Stenographische Berichte, Bd. 12), S. 9925 B.

<sup>59</sup> Vgl. Wenzel 2008, S. 172f.

<sup>60</sup> Vgl. Simon Nacziński: Integration durch Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz? In: Raphaela Etzold u.a. (Hrsg.): Migration und Integration in Deutschland nach 1945. Berlin 2019, S. 55f.

<sup>61</sup> Vgl. Karl Heinz Schaefer: Lastenausgleich für Vertriebene, Flüchtlinge und sonstige Kriegs- und Kriegsfolgengeschädigte. In: Kurt G. A. Jeserich (Hrsg.): Die Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart 1987 (Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 5), S. 615.

---

umfangreicher Überblick über einzelne Positionen und parteipolitische Abläufe gegeben werden. Dabei dienen als zu differenzierende Gliederungsebenen die politischen Parteien CDU/CSU und SPD, sowie der Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten bzw. später mit dem Namenszusatz Gesamtdeutscher Block.

### 3.1 CDU und CSU

---

Am 1. März 1946 wurde Konrad Adenauer zum ersten Vorsitzenden der Christlich Demokratischen Union in der Britischen Zone gewählt. Nur genau 23 Tage danach sprach er während einer Grundsatzrede in der Aula zur Kölner Universität erstmals über die dringende Notwendigkeit eines gerechten Ausgleichs von Kriegsschäden.<sup>62</sup> Er positioniert sich demzufolge schon vor dem eigentlichen Beginn der politischen Diskussion deutlich als Befürworter eines Lastenausgleichs, wenngleich konkretisierende Ausführungen bezüglich der finanziellen und wirtschaftlichen Realisierung noch ausblieben. Der Schwerpunkt der Partei wurde demzufolge schon grob entwickelt und setzte sich in den Folgejahren gemäß der Aussage Adenauers fort. Weitere Abgeordnete und Abgeordnetengruppen der CDU bekannten sich daraufhin ebenfalls wiederholt zur Dringlichkeit der Verabschiedung einer entsprechenden Gesetzgebung. So auch der 1947 eingerichtete Flüchtlingsausschuss der parteiinternen Arbeitsgemeinschaft, welcher den Standpunkt bis in das Jahr 1948 hinein weiter festigte und die grundlegende Anerkennung der Ansprüche von Vertriebenen und Kriegssachgeschädigten forderte, um die sozialpolitische Lage auf lange Sicht zu stabilisieren. Daneben bestand enger Kontakt des Ausschusses zu den Flüchtlingsämtern und -verwaltungen.<sup>63</sup> Als Vorsitzender fungierte der „eigenwillige“ Linus Kather, der nach dem Zweiten Weltkrieg selbst aus Ostpreußen flüchtete und sich als Vertriebenenpolitiker frühzeitig einen Namen in der Partei machte. Im Laufe der 1950er Jahre etablierte er sich als ein „mächtiger Mann“ in der Vertriebenenpolitik und wirkte in der CDU bis zu seinem durch parteiinternen Protest begleiteten Eintritt in den Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten (kurz BHE) 1954.<sup>64</sup> Der Spiegel betitelte ihn durch seine politische Haltung später provokant als den „vertriebenen Vertriebenenführer“<sup>65</sup>.

Neben Linus Kather taten sich in den Nachkriegsjahren allen voran Johannes Kunze, der bereits

---

<sup>62</sup> Vgl. Konrad Adenauer. Reden 1917-1967: Eine Auswahl, hrsg. von Hans-Peter Schwarz. Stuttgart 1975, S. 94.

<sup>63</sup> Vgl. Wenzel 2008, S. 35.

<sup>64</sup> Vgl. Michael Schwartz: Funktionäre mit Vergangenheit. Das Gründungspräsidium des Bundes der Vertriebenen und das „Dritte Reich“. München 2013, S. 14, 20, 105.

<sup>65</sup> Linus Kather: „Die Entmachtung der Vertriebenen“. In: DER SPIEGEL, 9/1965. URL: <https://www.spiegel.de/kultur/linus-kather-die-entmachtung-der-vertriebenen-a-600b7052-0002-0001-0000-000046169614> (zuletzt abgerufen am 13.04.2022).

---

angesprochene Finanzminister Fritz Schäffer (CSU) und darüber hinaus auch der erste ernannte Vertriebenenminister Hans Lukaschek hervor. Kunze, welcher 1950 im ersten deutschen Bundestag Leiter des Lastenausgleichsausschusses wurde, galt gemeinsam mit Kather als eine Schlüsselfigur der Gesetzgebung. Sein wirtschaftliches Verständnis, die engagierte Arbeitsweise und Tätigkeit im Frankfurter Wirtschaftsrat eröffneten ihm auf diesem Gebiet politische Karrierechancen. Medial dominierte seine Darstellung als ein Gegenspieler Kathers, welcher Interessen der einheimischen Bevölkerung denen der Vertriebenen unterordnete und durch oftmals falsche ökonomische Prognosen negative Schlagzeilen füllte. Lukaschek agierte von bis 1953 als „Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte“ in engem Kontakt zu Adenauer, blieb in seiner Handlungsfähigkeit jedoch größtenteils im Schatten des Finanzministers. Mehrfach erstarkte Misstrauen in der Partei durch mangelndes Durchsetzungsvermögen, insbesondere als bekannt wurde, dass Lukaschek nicht in Schäfflers Entwürfe zum Lastenausgleich eingeweiht war. Seit der Hälfte der 1950er Jahre arbeitete außerdem CSU-Politiker Hans Schütz auf dem Gebiet der Eingliederungsarbeit und wirkte an den Beratungen zum Lastenausgleich mit. In seinem bayrischen Wahlkreis setzte er sich für die Interessen von Vertriebenen ein und gewann durch sein volksnahes Erscheinungsbild zahlreiche Wählerstimmen. Des Weiteren hielt er über die Parteigrenzen hinaus engen Kontakt zur SPD-Opposition, das die Einigung innerhalb der Lastenausgleichsverhandlungen um ein Vielfaches erleichterte.<sup>66</sup>

Auf einer CDU-Flüchtlingstagung im April 1949 äußerte sich Adenauer zum Verhältnis der Partei gegenüber der Vertriebenen und unternahm Anstrengungen deren Quote in der Fraktion merklich zu erhöhen. Auch Kather warb immer wieder für die Steigerung ihrer Repräsentation.<sup>67</sup> Bis zum Ende der 1940er Jahre hatte die CDU einen großen Vertriebenen zulauf in ihren Mitgliederzahlen, der sich vor allem nach der jeweils regional vorherrschenden Religion orientierte. Während ihr Anteil in den überwiegend katholischen Regionen wie Nordrhein-Westphalen oder Rheinland-Pfalz nur einen Bruchteil ausmachte, konstituierte sich die CDU in den evangelischen Landesteilen wie Schleswig-Holstein und Teilen Niedersachsens geradewegs zu einer Vertriebenenpartei. Gründe für diese unterschiedliche Entwicklung seien besonders die in gewisser Weise Außenseiterrolle der CDU in evangelischen Teilen und die zu diesem Zeitpunkt dort noch vorherrschende Organisationsschwäche der Partei gewesen, durch die die Vertriebenen ihre Interessen durchzusetzen versuchten. Mit dem Wechsel der 1940er in die 1950er

---

<sup>66</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 228-235, 257-259.

<sup>67</sup> Vgl. ebenda, S. 222f.

Jahre traten Vertriebene jedoch in Massen wieder aus der CDU aus. Viele von ihnen wechselten durch schwindende politische Repräsentanz zum wachsenden BHE. Des Weiteren trug der Koalitionskurs Adenauers mit den Liberalen und der Deutschen Partei zur erstarkten Abwendung bei, die vergleichsweise als eher feindliche Parteien gegenüber den Vertriebenen angesehen wurden.<sup>68</sup> Die Verzögerung regierungspolitischer Maßnahmen hinsichtlich der Integrationsfrage und der dadurch suggerierten Flucht vor Verantwortung durch die Regierung leistete ebenfalls keinen förderlichen Beitrag in dieser Frage. Durch das schleppende Voranschreiten von Soforthilfe und Lastenausgleich wechselte das Interesse vorerst auf ein niedriges Niveau. Erst die Verabschiedung der entsprechenden Gesetze hatte eine etwas höhere Attraktivität der Partei für Vertriebene erzielt.<sup>69</sup>

In der Diskussion um die Durchführung des Lastenausgleichs entschied sich die CDU vorzugsweise für die quotale Option bzw. „Individualentschädigung“. Dennoch kann unter Betrachtung der Zeit von 1948 bis 1952 noch nicht von einer parteiinternen Einigung auf diesem Gebiet die Rede sein, da in großer Zahl abweichende Meinungen innerhalb der Fraktion vorherrschten. Einzelne Abgeordnete scheuten nicht davor ihre kritische Sichtweise bezüglich der Berücksichtigung individueller Ansprüche zu bekräftigen. Hans Schütz und Gerd Bucerius äußerten zum Beispiel Zweifel an der flächendeckenden Feststellung erlittenen Schadens in dieser Größenordnung. Dabei standen sie der Auffassung Kathers, sowie der vom Unterausschuss für Fragen der Währungsreform und des Lastenausgleichs gegenüber. Laut Rüdiger Wenzel war die Konstellation aus Unterausschüssen und einer Arbeitsgemeinschaft in Entschädigungsfragen anstatt dem Agieren als zonenübergreifende Partei bis 1950 das entscheidende Problem hinsichtlich des Ausbleibens einer geschlossenen Positionierung.<sup>70</sup>

Innerhalb des Frankfurter Wirtschaftsrates leistete die Unionsfraktion nichtsdestotrotz intensive Mitarbeit am Entscheidungsprozess und unternahm Anstrengungen möglichst zeitig auf die große Zahl Geflüchteter und Vertriebener zu reagieren. Darauf weist beispielsweise die Aussage vom 17. Februar 1949 „die Militärregierung möge eine baldige Verabschiedung der Soforthilfe vornehmen“<sup>71</sup> hin. Weiterhin wünschte die CDU auf diesem Gebiet enge Zusammenarbeit mit den übrigen Fraktionen.<sup>72</sup> Als das „Erste Lastenausgleichsgesetz“ im November 1948

---

<sup>68</sup> Vgl. Frank Bösch: Die politische Integration der Flüchtlinge und Vertriebenen und ihre Einbindung in die CDU. In: Rainer Schulze (Hrsg.): Zwischen Heimat und Zuhause. Deutsche Flüchtlinge und Vertriebene in (West-)Deutschland 1945-2000. Osnabrück 2001 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte des Landkreises Celle, Bd. 6), S. 107-112.

<sup>69</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 224-226.

<sup>70</sup> Vgl. Wenzel 2008, S. 63f.

<sup>71</sup> Die CDU/CSU im Frankfurter Wirtschaftsrat. Protokolle der Unionsfraktion 1947-1949, bearb. von Rainer Salzmänn. Düsseldorf 1988 (Forschungen und Quellen zur Zeitgeschichte, Bd. 13), S. 356.

<sup>72</sup> Vgl. ebenda.

---

im Wirtschaftsrat diskutiert wurde, stand die Union ebenfalls weitestgehend hinter dem Entwurf.<sup>73</sup>

Nach der Bildung der ersten Bundesregierung entwickelte die CDU weiterhin keine klare Haltung bezüglich des endgültigen Lastenausgleichs. Zu groß blieben die Meinungsverschiedenheiten unter den Verantwortlichen. Während ein Teil der Abgeordneten um Linus Kather möglichst nah an den Vorstellungen der Vertriebenen blieb und den individuellen Ausgleich bevorzugte, liebäugelte ein anderer von Johannes Kunze angeführter Teil mit den sozialen Ansätzen der SPD. Die CSU sah sich unabhängig davon am besten mit den Ansätzen des Finanzministeriums durch Schäffer vertreten.<sup>74</sup> Doch selbst bei der Verabschiedung des Gesetzes am 14. August 1952 äußerte von Brentano im Bundestag noch Zweifel am Entwurf.<sup>75</sup>

An der Entwicklung des Lastenausgleichs in den ersten Jahrzehnten nach dem Inkrafttreten hatte die CDU durch ihre Regierungsbeteiligung maßgeblichen Einfluss. Gerade aufgrund dessen legte die Union nach 1952 besonderen Wert auf die überwiegend lobpreisende Darstellung ihrer Entschädigungspolitik in der Öffentlichkeitsarbeit. Mit Blick auf künftige Wahlerfolge wurden die Leistungen der entsprechenden Protagonisten gleichermaßen hervorgehoben und gewürdigt.<sup>76</sup> Welche große Bedeutung die Zielgruppe der Vertriebenen für die Fraktion hatte, wird insbesondere anhand des Wahlwerbematerials im Bundestagswahlkampf 1957 deutlich. Ein treffendes Beispiel stellt dabei ein von Konrad Adenauer unterzeichnetes Flugblatt (siehe Anhang 1) dar. Direkt an die Vertriebenen adressiert, bildet es sowohl die politischen Erfolge in der Integrationsarbeit bis 1957, als auch die zu erledigenden Aufgaben hinsichtlich dieser Problematik ab. Das Lastenausgleichsgesetz wird dabei positiv im Zuge der Unterstützung Vertriebener als eine „Tat der stärksten Partei“<sup>77</sup> erwähnt. Daneben sticht ein ähnliches Exemplar (siehe Anhang 2) aus selbigem Jahr hervor, das die innerparteiliche „Union der Vertriebenen in der CSU“ als deren zentrale Interessenvertretung in Bayern publizierte. Auch auf diesem Dokument stehen die bereits erreichten Fortschritte der uniongeführten Regierung im Vordergrund der vermittelten Informationen. Die Tabelle im oberen Teil beinhaltet eine Darstellung der Anteile vertriebener Abgeordneter der einzelnen Fraktion unter Betrachtung der Konstellation im Bundestag vor der Wahl 1957. Der im Vergleich höchste Wert bei der CDU/CSU-Fraktion untermauert das Werben um die Vertriebenengruppe in politischen Entscheidungen. Im unteren

---

<sup>73</sup> Vgl. Wenzel 2008, S. 48f.

<sup>74</sup> Vgl. ebenda, S. 125f.

<sup>75</sup> Vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 1. Wahlperiode 1949–1953. Bonn 1952 (Stenographische Berichte, Bd. 12), S. 9925 B.

<sup>76</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 264.

<sup>77</sup> Warum wählt der Heimatvertriebene CSU-CDU Adenauer? Flugblatt 1957. URL: <https://www.konrad-adenauer.de/quellen/wahlwerbemittel/seite/flugblaetter-und-broschueren> (zuletzt abgerufen am 20.04.2022).

---

Teil dienen darüber hinaus aufgelistete Aspekte der wirtschaftlichen Stabilisierung durch die Bundesregierung als weitere Indizien von Fortschritten der Eingliederung in die bundesdeutsche Wirtschaft.

Die Auffassung des Zusammenhangs von Integration und ökonomischer Lage zog sich demnach wie ein Band durch die Politik von CDU und CSU im Laufe der 1950er Jahre und sollte, wie auf diesem Flugblatt abgebildet, den Erfolg des eingeschlagenen Kurses bestätigen. Neben dem Ziel der Gewinnung von Wählerstimmen hatten jene Flugblätter für die CDU zweifellos auch die Funktion dazu beizutragen, künftig wieder als dominierende Vertriebenenpartei aufzutreten und den politischen Einfluss des BHE dadurch nachhaltig zu bremsen. Trotz der hierdurch klar ersichtlichen Wunschvorstellung in der Partei Geflüchteten- bzw. Vertriebenen Gruppen zu vereinigen, blieb dessen Anteil bis in die 1970er Jahre überschaubar.<sup>78</sup>

### 3.2 SPD

---

Ähnlich wie im Falle der CDU begannen die Überlegungen der Heranziehung des über den Zweiten Weltkrieg geretteten Vermögens auch auf sozialdemokratischer Seite schon im Jahr 1946. Während sich Adenauer im März jedoch offensiv an die Öffentlichkeit wandte und die Notwendigkeit eines Lastenausgleichs ansprach, liefen die Beratungen bei der SPD vornehmlich noch parteiintern ab. Die Fraktion beauftragte zunächst ihren eingerichteten Währungsausschuss, sich mit Fragen der Entschädigung und allen voran deren mögliche Finanzierung zu befassen. Ein Jahr später konkretisierte Gerhard Weisser als Generalsekretär des Zonenbeirates erstmals den Standpunkt der Partei, die sich die Durchsetzung eines gerechten Ausgleichs mit Nichtbeachtung der genauen Höhe von Vermögenswerten fortan zu ihrer zentralen Aufgabe machte. Eine Haltung, die in den Folgejahren reichlich Konfliktpotenzial zum BHE und einigen politischen Größen der CDU/CSU eröffnete.<sup>79</sup> Als eine Arbeiterpartei schien die SPD geradezu prädestiniert dafür zur zentralen Interessenvertretung für die Gruppe Geflüchteter und Vertriebener aus Ost- und Südosteuropa heranzuwachsen. Aus der Tradition heraus setzte sie sich stetig für die Rechte sozialer Randgruppen ein. Hinzu kam, dass einzelne Akteure der parteilichen Führungsebene ebenfalls eine Vertriebenenvergangenheit hatten, darunter der 1946 zum Parteivorsitzenden gewählte Kurt Schumacher oder zum Beispiel der niedersächsische Flüchtlingsminister Heinrich Albertz.<sup>80</sup>

---

<sup>78</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 264.

<sup>79</sup> Vgl. Wenzel 2008, S. 35.

<sup>80</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 316-318.

---

Mit zunehmender politischer Diskussion um die Durchführung des Lastenausgleichs 1948 schreckten die Verantwortlichen der SPD nicht davor zurück, ihre Haltung im Frankfurter Wirtschaftsrat darzustellen und wenig später auch nach außen zu kommunizieren. Im Vergleich zur Union hatte die SPD zu diesem Zeitpunkt schon eine weitaus deutlichere Vorstellung von der Durchführung. In der Anlage eines Rundschreibens der Fraktion an ihre Mitglieder vom 24. Juli 1948 wurden die sozialdemokratischen Grundsätze zum Lastenausgleich schlüssig zusammengetragen:

Der Schlüssel für eine gerechte Verteilung der Mittel aus dem Lastenausgleich ergibt sich aus der allgemeinen Armut. Das Aufkommen muß nach Maßgabe der Dringlichkeit und sozialen Bedürftigkeit sowie nach Gesichtspunkten des volkswirtschaftlich größten Nutzens verwendet werden.<sup>81</sup>

Hierbei ist neben der Sichtweise auf den Lastenausgleich als dringende Notwendigkeit besonders die Berücksichtigung sozialer Aspekte erkennbar, die andere Fraktionen nicht derartig in den Vordergrund stellten und die SPD gemäß ihren Grundsätzen vertrat.

In einem weiteren Punkt des Schreibens ging es noch einmal konkreter um die Art und Weise der Durchführung. Auch hier wurde ein klarer und begründeter Standpunkt formuliert, welcher von Weissors früherer Standortbestimmung nicht sonderlich abwich:

Für die im Rahmen des Lastenausgleichs den Geschädigten zustehenden Leistungen kann die Höhe des erlittenen Verlusts nicht maßgebend sein. Es widerspräche der sozialen Gerechtigkeit, wollte man denen am meisten geben, die wertmäßig am meisten verloren haben. Nach sozialdemokratischer Auffassung kann es [...] nicht der Sinn des Lastenausgleichs sein, den Versuch zu machen, die alten Besitzverhältnisse wiederherzustellen.<sup>82</sup>

Dieser eingeschlagene Kurs wirkte zum Ende der 1940er Jahre insofern politisch vielversprechend, da die einheimische Bevölkerung der deutschen Wirtschaft vielerorts nicht zutraute den Lastenausgleich quotal gestalten zu können und Vermögenswerte wiederherzustellen. Dazu trugen auch die zusätzlichen Schädigungen durch die Währungsreform 1948 nicht unwesentlich bei. Diese Situation sorgte mitunter auch dafür, dass kritische Stimmen in der Partei vorerst leise im Hintergrund blieben.<sup>83</sup> Insgesamt dominierte innerhalb der SPD die Auffassung, das Wirken als gewisser Ansprechpartner hinsichtlich der Flüchtlingsproblematik sei vordergründig vom politischen Erfolg abhängig.<sup>84</sup> Mit Heranrücken der Bundestagswahl 1949 hielt die SPD somit weiter am Kurs des sozial ausgestalteten Lastenausgleichs fest und forderte in ihrem

---

<sup>81</sup> Christoph Stamm: Die SPD-Fraktion im Frankfurter Wirtschaftsrat 1947-1949. Protokolle, Aufzeichnungen, Rundschreiben. Bonn 1993 (Archiv für Sozialgeschichte, Beiheft 13), S. 166.

<sup>82</sup> Ebenda.

<sup>83</sup> Vgl. Schillinger 1985, S. 116.

<sup>84</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 322.

---



Wahlprogramm „einen radikalen Zugriff auf die Vermögen“<sup>85</sup> als Reaktion auf die diesbezüglich defensive Haltung der konservativen Parteien. Des Weiteren gäbe es „ohne entscheidend starke Sozialdemokratie [...] keinen wirklichen Ausgleich der Kriegsfolgelasten.“<sup>86</sup> Damit hoffte die Fraktion vor allem auf die Gewinnung des Vertrauens der Wählerinnen und Wähler unter Ausnutzung der Unzufriedenheit über die noch ausbleibende Wirkung der bisherigen Ausgleichspolitik bis 1949. Schon nach den Folgen der Währungsreform forderte die SPD eine „drastische Vermögensabgabe“, die bis dahin nur halbherzig politisch vorbereitet wurde.<sup>87</sup>

Gegenüber der Gründung von Vertriebenenverbänden und der Stellung zur sozialen Gruppe Vertriebener zeichnete sich weitaus weniger Geschlossenheit ab. Insbesondere der eingerichtete Flüchtlingsausschuss der Partei verhielt sich kritisch. Kurt Schumacher hingegen vertrat zum Beispiel die Ansicht, es müsse eine Integration und wohlwollende Haltung diesbezüglich geben. Jene Unklarheiten der Führungsebene mündeten darin, dass es nur erschwert gelang, Geflüchtete und Vertriebene hin zur SPD zu bewegen und der CDU dadurch in den frühen Nachkriegsjahren den Rang abzulaufen. Insgesamt blieben die Zahlen Vertriebener innerhalb der Fraktion regional höchst unterschiedlich und vom Kurs örtlicher Abgeordneter abhängig. Während es in ländlichen Regionen Niedersachsens und Schleswig-Holstein anfangs teilweise noch gelang, den Grundtugenden der SPD folgend Stimmen unter den Vertriebenen zu gewinnen, klang diese vorsichtige Euphorie bundesweit betrachtet jedoch eher ab. Zusätzlich ergab sich der Wunsch der Vertriebenen einen quotalen Ausgleich aufgrund der Berücksichtigung der vollen Schadenshöhe durchzuführen, den die SPD grundsätzlich ablehnte. Die Partei musste sich eingestehen, in der Gesamtheit mehr im Sinne der Eiheimischen agiert und hinsichtlich der Fragen in der Flüchtlingsproblematik zu zurückhaltend gehandelt zu haben. Grund dafür war sicherlich auch die fälschliche Sicherheit in der Vermutung, die Vertriebenen würden aufgrund der sozialpolitischen Programmatik sowieso zur SPD tendieren.<sup>88</sup>

In Anbetracht der Ergebnisse bei der Bundestagswahl 1949 und ungeahnten Problemen bei der Mobilisierung Geflüchteter und Vertriebener änderte die SPD mit dem Wechsel in die 1950er Jahre notgedrungen ihre klare Haltung zum Lastenausgleich und schloss sich nun der Auffassung der Mehrheit der Vertriebenen an. Bei der Entschädigung müsse nun doch die genaue Höhe der Vertreibungsschäden frei nach dem quotalen Konzept berücksichtigt werden. Der

---

<sup>85</sup> Sozialdemokratischer Pressedienst: Für ein freies Deutschland in einem neuen Europa. Wahlauf Ruf der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, 01.08.1949. URL: <https://www.fes.de/bibliothek/grundsatz-regierungs-und-wahlprogramm-der-spd-1949-heute> (zuletzt zugegriffen am 25.04.2022).

<sup>86</sup> Ebenda.

<sup>87</sup> Vgl. Stamm 1993, S. 166.

<sup>88</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 324-327.

---

dadurch erhoffte Wahlerfolg blieb allerdings aus und sprach der Vertriebenenpolitik der Partei die Glaubwürdigkeit endgültig ab. Die SPD verpasste damit die große Chance, nach ihren sozialpolitischen Grundsätzen Sprachrohr der Vertriebenenengruppe zu werden und den Lastenausgleich in einer führenden Rolle zu gestalten.<sup>89</sup>

Die Stellungnahme der SPD zum Regierungsentwurf vom Lastenausgleichsgesetz vollzog sich unter dem Eindruck dieses vorangegangenen Kurswechsels. Den meisten Punkten wurde schlussendlich zugestimmt. Ablehnung entgegnete die Partei der Heranziehung von öffentlichem Vermögen und dem Kapital von Wohnungsbauunternehmungen und Gewerkschaften. Während die Kriegsschadenrente ausdrücklich begrüßt wurde, sollte die Hauptentschädigung nur dann vollzogen werden, wenn das Übrige jährliche Aufkommen mindestens zur Hälfte der Eingliederungshilfe zugutekäme.<sup>90</sup>

Der sozialdemokratische Lastenausgleichsexperte Walter Seuffert formulierte 1951 drei konkrete Grundsätze der Partei an den endgültigen Lastenausgleich:

1. einen wirklichen Eingriff in die Vermögenssubstanz vorzunehmen mit besonderem Schwergewicht auf der sofortigen Fälligkeit;
2. unter Anerkennung eines Rechtspruches soziale Leistungen unabhängig vom Vermögensverlust sofort zu erbringen;
3. nach Abschluss der sozialen Leistungen das kleine Vermögen bei der Entschädigung zu bevorzugen.<sup>91</sup>

In Form dieser drei zentralen Aspekte machte Seuffert noch einmal deutlich, auf welche Forderungen die Fraktion sich nun in der letzten Etappe vor der Verabschiedung des Lastenausgleichsgesetzes spezialisierte. Auch hier lag das Hauptaugenmerk wieder auf sozialen Belangen. Nach dem Scheitern, den Ausgleich „sozial gerecht“ zu gestalten, ging es nun vielmehr um das Spektrum der Ausgleichsleistungen und die Herkunft des dafür notwendigen Vermögens. Weiterhin wurde unterschwellig auch das regierungspolitische Zögern der Koalition durch die Betonung auf die Dringlichkeit der Maßnahmen kritisiert.

Wie hoch die Unzufriedenheit der Sozialdemokraten über die Nichteinhaltung dieser Hauptforderungen war, zeigt die geschlossene Ablehnung durch die Partei in der entscheidenden Abstimmung am 10. Juli 1952 im Bundestag. Walter Seuffert betonte in der Erklärung seiner Partei zur Abstimmung, dass die Ablehnung aufgrund des Mangels sozialdemokratischer Gesichtspunkte unabdingbar sei. Als konkrete Gründe für diese Entscheidung wurden die ungerechte

---

<sup>89</sup> Vgl. ebenda, S. 328-331.

<sup>90</sup> Vgl. Wenzel 2008, S. 124f.

<sup>91</sup> Beschlüsse des Parteivorstandes der SPD zum Lastenausgleich vom 30.03.1951. In: Archiv der sozialen Demokratie. Bestand Walter Seuffert, S. 25b. Zitiert nach Wenzel 2008, S. 125.

Verteilung der Entschädigungsgelder, sowie die nur schwache Belastung der Abgabepflichtigen genannt.<sup>92</sup>

Bis zur Hälfte der 1950er hielt sich die SPD in Fragen des Lastenausgleichs weitestgehend zurück und agierte im Schatten von CDU/CSU und BHE. Als der BHE um 1955 jedoch an Einfluss verlor, orientierte sich die SPD-Vertriebenenpolitik neu. Als Grundlage dafür dienten Arbeitsgemeinschaften für Geflüchtete und Heimatvertriebene, sowie Publikationen des sozialdemokratischen Pressedienstes, die sich zunehmend an Vertriebene richteten. Des Weiteren verstärkte die Fraktion ihre aktive Mitarbeit an Anpassungen des Lastenausgleichsgesetzes. Auch wenn der Anteil Vertriebener in der SPD noch hinter den ebenfalls nicht bahnbrechenden Zahlen der CDU zurückblieb, war es gelungen den BHE aus dem politischen Einflussbereich nach und nach zu verdrängen und dessen Position in der Interessenvertretung von Vertriebenen einzunehmen bzw. schwerwiegende Versäumnisse in der Integrationspolitik aufzuholen.<sup>93</sup>

### **3.3 Gesamtdeutscher Block/Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten**

---

Keine vergleichbare politische Partei in der Bundesrepublik schien sich am Anfang der 1950er Jahre die Anliegen der vertriebenen Minderheit so militant auf die Fahnen geschrieben zu haben wie der Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten. Bereits dessen sinnbildlicher Name richtete sich gezielt an die Gruppe der Vertriebenen, die stattdessen bewusst als „Entrechtete“ bezeichnet wurden. Der BHE entstand 1950 unter der Führung von Waldemar Kraft. Nach der Aufhebung des Koalitions- und Parteilizenzierungsverbots für Vertriebene von 1946 konnte sich die Partei am 8. Januar in Kiel gründen. Zum Trotz der geringen Mitwirkung an der Vorbereitung der Gesetzgebung des Lastenausgleichs durch die späte Konstituierung erregte sie gesondertes Aufsehen infolge ihrer Wahlergebnisse in Schleswig-Holstein.<sup>94</sup> Bei den dortigen Landtagswahlen 1950 erreichte die Partei stolze 23,4 Prozent der Stimmen, wurde zweitstärkste Kraft im Landtag und bildete daraufhin eine Koalition gemeinsam mit der CDU, DP und FDP. Auch in den übrigen Ländern der Bundesrepublik erzielte der BHE bemerkenswert hohe Stimmenanteile. In Bayern kam die noch junge Partei auf stolze 12,3 Prozent und in Niedersachsen auf 14,9 Prozent der Stimmen. In Baden-Württemberg und Hessen gelang es ebenfalls, in den

---

<sup>92</sup> Vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 1. Wahlperiode 1949–1953. Bonn 1952 (Stenographische Berichte, Bd. 12), S. 9925 C, D.

<sup>93</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 332-336.

<sup>94</sup> Vgl. Martin Schumacher: Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten. URL: <https://www.kas.de/de/web/geschichte-der-cdu/block-der-heimatvertriebenen-und-entrechteten-bhe-> (zuletzt zugegriffen am 28.04.2022).

---

Landtag einzuziehen.<sup>95</sup> Die positiven Ergebnisse richteten sich ausschlaggebend nach der unterschiedlichen Verteilung der großen Gruppe Geflüchteter und Vertriebener auf die westdeutschen Bundesländer. Während Bayern, Schleswig-Holstein und Niedersachsen 1946 den höchsten Anteil aufnahmen, begrüßte beispielsweise Rheinland-Pfalz nur verhältnismäßig wenige Zuwanderer.<sup>96</sup> Sehr ähnlich verhielten sich auch die Wahlerfolge des BHE.

Mehrere BHE-Abgeordnete, die sich in den Folgejahren einen politischen Namen machten, belastete ihre Vergangenheit während des Nationalsozialismus. Parteigründer Waldemar Kraft prägte die Vergangenheit als Geschäftsführer einer Reichsgesellschaft, die für die Enteignung von Grundbesitz im besetzten Polen verantwortlich war. Theodor Oberländer, von 1953 bis 1954 Bundesvertriebenenminister und überdies auch in FDP und CDU tätig, war am Hitlerputsch beteiligt und ehemaliger Ostexperte der NSDAP. Der Bundestagsabgeordnete und das Gesicht des hessischen BHE Frank Seiboth wirkte in der NS-Diktatur als Gauschulungsleiter. Auch wenn andere Fraktionen ebenfalls Politiker mit NS-Vergangenheit in ihren führenden Reihen installierten, war dessen hohe Konzentration im BHE unverkennbar. Er verstand sich nicht zuletzt selbst als eine Partei ehemaliger Nationalsozialisten, jedoch stets als deren „gutgläubige Idealisten“.<sup>97</sup>

Unmittelbar nach dem raschen Erscheinen auf der politischen Bühne der Bundesrepublik startete die Partei mit der Durchsetzung ihrer Anliegen im Interesse ihrer Zielwählerschaft. Noch auf dem Gründungsparteitag thematisierte der BHE den Lastenausgleich:

Wir richten in letzter Stunde an die vom Schicksal verschonten Besitzenden den dringenden Appell, einen Teil der erhaltenen Substanz herzugeben, um der unbeschreiblichen Not der Geschädigten zu steuern.<sup>98</sup>

Durch diese Aussage wird deutlich, dass der BHE versuchte direkt in die Diskussion um das Lastenausgleichsgesetz miteinzusteigen und den Standpunkt der Vertriebenen zum Ausdruck zu bringen. Der Vermögensausgleich wurde als ein Ziel der Interessenpolitik deklariert, um den Druck auf die Verantwortlichen entscheidend zu erhöhen. Der Aufruf an die Besitzenden galt als Weckruf und gleichwohl als Ausdruck der akuten Notlage der Zielgruppe der Partei.

Die Fraktion befürwortete im Sinne der Vertriebenen die quotale Durchführung unter genauer Feststellung der ursprünglichen Kapitalbeträge. Als die Verabschiedung des Lastenausgleichsgesetzes später die „heiße Phase“ erreichte, mischte der BHE durch Kritik an den Entwürfen

---

<sup>95</sup> Vgl. Franz Neumann: Der Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten 1950-1960. Ein Beitrag zur Geschichte und Struktur einer politischen Interessenpartei. Meisenheim am Glan 1968 (Marburger Abhandlungen zur politischen Wissenschaft, Bd. 5; zugl. Diss. Universität Marburg 1966), S. 503-506.

<sup>96</sup> Vgl. Kossert 2009, S. 87f.

<sup>97</sup> Vgl. Schwartz 2013, S. 5-7.

<sup>98</sup> Neumann 1968, S. 412.

---

und Beschlüssen des Bundestags mit. Ein wirklicher Lastenausgleich könne erst mit starker Stimme des BHE in einem neuen Bundestag verabschiedet werden. Das Gesetz sei durch seine Ungleichheit und Ungerechtigkeit in der Form, wie es am 28. Mai 1952 dem Bundestag vorlag, abzulehnen. Auch in parteiinternen Medien hagelte es selbstbewusst veräußerte Kritik. Trotz dieser scheinbar geschlossenen Haltung schlugen einzelne BHE-Politiker diesbezüglich einen mildereren Ton an. Der Vorsitzende Waldemar Kraft selbst, sowie der 1949 bereits für die Wirtschaftliche Aufbauvereinigung im Bundestag aktive Wilfried Keller bezeichneten das 1952 verabschiedete Gesetz vielmehr als Ausgangspunkt eines langfristig zu gestaltenden Lastenausgleichs. Es sei als die bestmögliche Maßnahme dieser Zeit zu betrachten. Später konkretisierte der BHE seine kritische Stimme zum Lastenausgleich und vertrat die Auffassung, die Kriegslasten müssen von allen Deutschen gleichermaßen bezahlt werden. Daher sei eine einmalige Vermögensumschichtung gegenüber einer erhöhten Vermögenssteuer zu priorisieren.<sup>99</sup>

Im Jahr 1952 kam es einige Monate vor der zweiten Bundestagswahl zu einer Namens- und Strategieänderung, wodurch der Bundesvorstand der Partei die Bezeichnung „Gesamtdeutscher Block“ dem Kürzel BHE voranstellte. Diese Maßnahme markiert besonders treffend, wie sich der BHE im Laufe der Zeit selbst politisch einordnete. Es sollte nun vollends mit der Assoziation aufgeräumt werden, die Partei beschäftige sich ausschließlich mit ostdeutschen Anliegen und stattdessen von einer Interessengemeinschaft die Rede sein, welche das gesamte Bundesgebiet in sich vereint. Dennoch änderte dies nichts grundlegend daran, dass der GB/BHE in erster Linie eine Partei von Vertriebenen für Vertriebene blieb. Einheimische Wählerschichten wurden auch zur Bundestagswahl 1953 weitestgehend nicht erreicht, wenngleich dies fortlaufend ein ausdrücklicher Wunsch vieler ihrer Mitglieder war.<sup>100</sup> Die Wahlen verliefen nichtsdestotrotz grundsätzlich vielversprechend und der GB/BHE überschritt die 5 Prozent-Hürde. Damit war erstmalig der Weg frei, um Verhandlungen für einen Regierungseintritt zu führen und damit den Einfluss auf Sozialpolitik und den Lastenausgleich zu erhöhen. Schließlich beteiligte sich die Partei an der zweiten Regierungskonstellation unter Bundeskanzler Adenauer. Anstatt dem scheinbar wachsenden Erfolg begann zu diesem Zeitpunkt allerdings allmählich ihr politischer Zerfall. Die Fraktion verpasste es, ihren Forderungen genügend Nachdruck zu verleihen und die Vorschläge mit dem nötigen Verhandlungsgeschick zu präsentieren. Die Ansätze reichten von der Stärkung des Bundesvertriebenenministeriums für die Gestaltung des Lastenaus-

---

<sup>99</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 270f., 274f.

<sup>100</sup> Vgl. ebenda, S. 274, 277.

gleichs über Verstärkung von sozialem Wohnungsbau bis hin zur Bekämpfung von Arbeitslosigkeit. Während beispielsweise die Aufgabenerweiterung des Vertriebenenministeriums 1954 kräftezerrend durchgesetzt werden konnte, blieben andere Forderungen wiederum auf der Strecke. Die Regierungsbeteiligung verstärkte vielmehr das Bild der Alternativlosigkeit von CDU und CSU, als dass sie eine wirkliche Bereicherung für die Eingliederung Geflüchteter und Vertriebener darstellte.<sup>101</sup>

#### **IV. Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 14. August 1952**

---

Im Folgenden geht es darum, das 1952 verabschiedete Lastenausgleichsgesetz auf inhaltlicher Ebene im Einzelnen darzustellen und zu analysieren. Hinsichtlich der Gliederungsabschnitte erfolgt dabei eine Orientierung an der überblicksartigen Darstellung von Lutz Wiegand (siehe Anhang 3), in der er eine strukturelle Differenzierung zwischen den anspruchsberechtigten Geschädigten, den Entschädigungsleistungen und der Aufbringungsseite des Lastenausgleichs vornahm. Dadurch soll der Durchführung zwischen Abgaben und gewährten Leistungen folgend ein allgemeines Verständnis der Zusammenhänge gewonnen werden, die für das Gesetzeswerk von Bedeutung waren. Für die dafür notwendigen Untersuchungen wird im Verlauf der Bearbeitung die Fassung der Gesetzgebung vom 14. August 1952 berücksichtigt. Die Entwicklung und Änderungen in den Folgejahren bilden in Ergänzung dazu den Hauptbestandteil des nächsten Kapitels.

##### **4.1 Differenzierung der Geschädigten**

---

Zunächst erscheint es zwingend notwendig, die „durch den Krieg und seine Folgen besonders betroffenen Bevölkerungsteile“<sup>102</sup> voneinander abzugrenzen, welche in der Gesetzgebung des Lastenausgleichs als anspruchsberechtigt berücksichtigt wurden.

In den bisherigen Ausführungen war vornehmlich von Geflüchteten und Vertriebenen Deutschen die Rede. Sie bildeten die im Vergleich größte soziale Gruppe, die das in Betracht ziehen eines Lastenausgleichs in gewisser Weise eröffnete und für die das Vokabular im Gesetzestext lediglich die Bezeichnung „Vertriebene“ vorsah. Von den knapp 19 Millionen Menschen, die

---

<sup>101</sup> Vgl. ebenda, S. 280-284.

<sup>102</sup> BGBl. I 1952, § 1 LAG, S. 447.

---

in der Mitte der 1960er Jahre Ausgleichsleistungen beantragten, waren 9,5 Millionen von „Vertreibungsschaden“ unmittelbar betroffen.<sup>103</sup> Sie verloren zum Ende des Zweiten Weltkriegs ihre Heimat jenseits der Oder-Neiße-Linie und kamen infolge von Flucht und Vertreibung größtenteils schon zwischen 1944 und 1947 in das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Als die von ihnen vielfach noch lang erhoffte Rückkehr in die „alte Heimat“ durch die politische Entwicklung aussichtslos in weite Ferne rückte und sich zu einer unerreichbaren Wunschvorstellung entwickelte, wuchs das Bedürfnis nach der Gewinnung von Lebensqualität und staatlicher Unterstützung. Die politische Maßnahme des Lastenausgleichs sollte die komplexe Aufgabe ihrer Integration vorantreiben bzw. unterstützen.<sup>104</sup> Doch nicht nur sie galt es mithilfe eines entsprechenden Gesetzes nachhaltig einzugliedern. Das zerstörerische Ausmaß des Krieges hatte viele getroffen, die nun das notwendige Kapital und Hilfeleistungen brauchten, um eine Existenz im erst kürzlich gegründeten Staat aufzubauen.

Eine zweite große Gruppe Geschädigter bildeten die Kriegssachgeschädigten, dessen Kreis die Verantwortlichen auf den Geltungsbereich des Grundgesetzes und West-Berlin beschränkten. Sie waren zwar nicht unmittelbar von Vertreibung geprägt, litten aber dennoch schwer unter den Kriegsfolgen. Die anerkannten Schäden bezogen sich auf Kriegshandlungen zwischen dem 26. August 1939 und dem 31. Juli 1945.<sup>105</sup> Als solche erkannte das Gesetz konkret Schäden an Wirtschaftsgütern (des land- und forstwirtschaftlichen, Betriebs- oder Grundvermögens), den Verlust von Wohnraum und der beruflichen oder sonstigen Existenzgrundlage an.<sup>106</sup> Etwa 8 von 19 Millionen in der Bundesrepublik einheimische Menschen stellten bis 1960 einen Antrag auf den Ausgleich von „Kriegssachschaden“, womit ihr Anteil nur um 1,5 Millionen Personen geringer war als bei der Vertriebenengruppe.<sup>107</sup>

Überdies gab es anspruchsberechtigte Gruppen für Ausgleichsleistungen, die einen weitaus kleineren, aber keineswegs unerheblichen Anteil Geschädigter ausmachten. Zu ihnen gehörten die Währungsgeschädigten, Sowjetzonenflüchtlinge und Ostgeschädigten. Die Ostgeschädigten waren insofern von den Vertriebenen zu unterscheiden, als dass sie selbst nicht aus ihren ost- und südosteuropäischen Heimatgebieten vertrieben wurden. Entscheidend war dabei der Wohnsitz im Gebiet des Deutschen Reiches (Gebietsstand vom 31. Dezember 1937) am 31. Dezember 1944.<sup>108</sup> Die für sie definierte Bereich der Kriegsschäden deckte sich jedoch im

---

<sup>103</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 57.

<sup>104</sup> Vgl. Bundesminister des Innern 1982, S. 7.

<sup>105</sup> Vgl. Naczinsky in Etzold u.a. 2019, S. 47f.

<sup>106</sup> Vgl. BGBl. I 1952, § 13 LAG, S. 450.

<sup>107</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 57.

<sup>108</sup> Vgl. Naczinsky in Etzold u.a. 2019, S. 48.

Grunde mit dem der Vertriebenen. Der Verlust von Wohnraum und literarischen, sowie künstlerischen Urheberrechten und ungeschützten Erfindungen war allerdings nicht Teil ihrer Ausgleichsleistungen. Währungs- oder Sparerschäden bezogen sich auf die 1948 vollzogene Währungsreform und den damit verbundenen Verlust von Sparanlagen.<sup>109</sup>

Ebenfalls Teil des Lastenausgleichs waren die Geflüchteten aus der Sowjetzone, die „zur Abwendung einer ihnen unverschuldet drohenden unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder die persönliche Freiheit aus der sowjetischen Besatzungszone oder dem sowjetischen Sektor von Berlin geflüchtet sind oder dorthin nicht zurückkehren konnten.“<sup>110</sup>

Erst wesentlich später wurden ab 1969 auch Schäden bei Geflüchteten aus der Deutschen Demokratischen Republik und Ost-Berlin gesetzlich als entschädigungsberechtigt anerkannt. Unter den Zonenschäden fasste die Gesetzgebung fortan nicht nur durch den Nationalsozialismus und Kriegshandlungen entstandene Schäden zusammen, sondern auch Folgen der politischen Umgestaltung nach Kriegsende.<sup>111</sup> Der Gesetzestext vom 14. August 1952 definierte sie noch nicht explizit als Gruppe Geschädigter.

## 4.2 Leistungen

---

In der ursprünglichen Fassung des Gesetzes wurden die verschiedenen und inhaltlich breit gefächerten Leistungen unter dem vierten Paragraphen aufgelistet.<sup>112</sup> Zu differenzieren ist dabei nach Wolfgang Rüfner zwischen jenen Leistungen, die den zuvor thematisierten Personengruppen nach entsprechender Maßgabe rechtlich zustanden (Hauptentschädigung, Hausratentschädigung, Kriegsschadenrente, Währungsausgleich) und derer ohne Rechtsanspruch (Eingliederungsdarlehen, Wohnraumhilfe, Leistungen des Härtefonds, sonstige Maßnahmen zur Förderung).<sup>113</sup> Sie wurden durch die im nächsten Gliederungspunkt separat erörterten Mittel aufgebracht und dienten einerseits der Entschädigung durch den Krieg und seine Folgen bedingter, materieller Schäden und Verluste (erstere), sowie andererseits explizit der Eingliederung der Geschädigten (letztere).<sup>114</sup>

Das eigentliche Kernstück der Entschädigungsleistungen stellte die im Gesetz demzufolge auch gliederungstechnisch unter ihnen an erster Stelle aufgeführte, sogenannte Hauptentschädigung

---

<sup>109</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 203f.

<sup>110</sup> Vgl. BGBl. I 1952, § 301 LAG, S. 516.

<sup>111</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 204f.

<sup>112</sup> Vgl. BGBl. I 1952, § 4 LAG, S. 447.

<sup>113</sup> Vgl. Rüfner in Schulz 2005, S. 743.

<sup>114</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 140.

---



dar. Nach den Rentenleistungen flossen darin insgesamt die meisten finanziellen Mittel aus dem Ausgleichsfonds (siehe Anhang 4). Sie bezog sich sowohl auf Vertreibungs-, Kriegssach- und Otschäden an Wirtschaftsgütern im land- und fortwirtschaftlichen-, Grund- und Betriebsvermögen, als auch auf Material für die Berufsausübung und Forschung. Überdies galten auch ursprüngliche Reichsmarksparanlagen und Geschäftsguthaben als entschädigungsberechtigt. Der Anspruch auf die Entschädigungsleistung konnte vererbt und übertragen werden.<sup>115</sup> Den Betrag der ausgezahlten Hauptentschädigung regelte dabei das Feststellungsgesetz<sup>116</sup> unter Berücksichtigung der Höhe der jeweiligen Schäden. Nach Ermittlung der entsprechenden Schadenshöhe wurden die Geschädigten einzeln in eine Schadensgruppe eingeteilt, der jeweils ein auszuzahlender Grundbetrag zugeordnet war. Lag der Schadensbetrag beispielsweise zwischen 6.001 und 8.500 RM, betrug der letztendlich ausgezahlte Grundbetrag 2.900 DM.<sup>117</sup>

Wie anhand der Entstehungsgeschichte des Lastenausgleichs bereits ersichtlich ist, wurde ein Teil der Leistungen nicht grundlegend neu entworfen, sondern war vielmehr eine Fortsetzung oder Umstrukturierung der Soforthilfegewährungen von 1949. Ein unmissverständliches Beispiel dafür bildet die Hausratentschädigung, welche teils an die Hausrathilfe aus dem Soforthilfegesetz anknüpfte. In der Vorbereitung zum endgültigen Lastenausgleich ergab sich zunächst die Frage, inwiefern die Versorgung mit Hausratgegenständen aus der Soforthilfe ergänzt oder eine reine Entschädigung unter Feststellung der Verluste durchgeführt werden sollte. Letztlich setzte sich ein Kompromiss beider Varianten durch.<sup>118</sup> Die von der Hauptentschädigung abgetrennte Hausratentschädigung bewegte sich also zwischen den beiden Hauptzielen der Gesetzgebung und vereinte sowohl Aufgaben der Entschädigung, als auch der Integration durch gezielte Förderung. Obwohl die Feststellung des verlorenen Hausrats im Vordergrund stand, lag das Augenmerk daneben auch bei dessen schnellstmöglicher Wiederherstellung. Grund für diese Mittelstellung war die Durchführung der Schadensfeststellung, welche schon bei den abschließenden Besprechungen zum Lastenausgleichsgesetz als nur erschwert exakt durchführbar eingeschätzt wurde.<sup>119</sup> Als Lösung für eine möglichst schnelle Abwicklung zog das Gesetz daher begleitend das Einkommen der Geschädigten vor dem eigentlichen Eintritt

---

<sup>115</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 62; BGBl. I 1952, § 243, 244 LAG, S. 504f.

<sup>116</sup> Um die auf eine Schadensfeststellung angewiesenen Entschädigungsleistungen zu sichern, wurde 1952 neben dem Lastenausgleichsgesetz ergänzend das sogenannte Feststellungsgesetz als ein notwendiges Nebengesetz verabschiedet. Es regelte die möglichst genaue Berechnung der relevanten Schäden und wurde im Lastenausgleichsgesetz unter den Grundsätzen knapp behandelt. Vgl. dazu BGBl. I 1952, § 235-242 LAG, S. 503f.

<sup>117</sup> Vgl. Bundesminister des Innern 1982, S. 42; BGBl. I 1952, § 245f., S. 505.

<sup>118</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 140, 208f.

<sup>119</sup> Vgl. Bundesminister des Innern 1982, S. 42.

---

der Verluste heran. Lag das ursprüngliche Vermögen bei bis zu 20.000 RM bzw. das Einkommen bei bis zu 4.000 RM im Jahr betrug die gewährte Entschädigung 800 DM. Bei Einkünften bis zu 6.500 RM oder einem Vermögen bis 40.000 RM gab es laut Gesetzgebung insgesamt 1.200 DM. Hatte die Geschädigte oder der Geschädigte Einkünfte über 6.500 RM jährlich bzw. ein Vermögen über 40.000 RM erhielt die- oder derjenige 1.400 DM.<sup>120</sup>

Für die langfristig zuverlässige Schadensfeststellung wirkte eine Schadensquote des festgestellten Hausratverlusts und -vermögens. Befand sich diese bei 50 Prozent oder höher wurde die volle Entschädigung gewährt, lag der Prozentsatz darunter gab es hingegen überhaupt keinen Anspruch. Für den letztendlichen Betrag der Auszahlung bildeten die Höhe der durchschnittlichen Jahreseinkünfte zwischen 1937 und 1939 und die Größe der Familie die entscheidenden Kriterien. Gleichzeitig war es in sehr seltenen Fällen auch möglich, den Eigentum von Mobilien für mindestens einem Wohnraum nachzuweisen.<sup>121</sup> Nach 1957 wurde die Hauptentschädigung mit Berücksichtigung der sozialen Dringlichkeit schließlich stückweise ausgezahlt. Der Paragraph 293 des Lastenausgleichsgesetzes unterrichtete allerdings über eine Ausnahmeregelung. Diejenigen, deren Einkommen in den Jahren 1949 bis 1951 durchschnittlich über 10.000 DM lag oder bei denen mit dem Stichtag des 1. Januar 1949 ein Vermögen von über 35.000 DM nachgewiesen werden konnte, erhielten keinen Anspruch auf Unterstützung im Hausrat.<sup>122</sup>

Ein weiterer Bestandteil der Lastenausgleichshilfen waren Rentenleistungen bzw. die Kriegschadenrente, welche sich in die Unterhaltshilfe für die Sicherung des dringendsten Lebensbedarfs und die Entschädigungsrente für den Ausgleich der Vermögensschäden von Alten und Erwerbsunfähigen splittete. Die Rentenleistungen wurden als eine sozial sehr bedeutsame Aufgabe des Lastenausgleichs eingeordnet, da die Kriegsfolgen besonders ebendiese alten und arbeitsunfähigen Menschen in aller Härte trafen.<sup>123</sup> Als Bedingung für die Inanspruchnahme legte das Gesetz fest, dass „der Geschädigte in vorgeschrittenem Lebensalter steht oder infolge von Krankheit oder Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist und 2. ihm nach seinen Einkommens- und Vermögensverhältnissen die Bestreitung des Lebensunterhalts nicht möglich oder zumutbar ist.“<sup>124</sup> Neben den Vertriebenen waren gleichermaßen Ost-, Währungs- und Kriegsgeschädigte anspruchsberechtigt, wenn diese die grundlegenden Voraussetzungen für den Anspruch erfüllten. Auf der einen Seite mussten Frauen das 60. und Männer das 65. Lebensjahr erreicht haben, zu 50 Prozent erwerbsunfähig sein oder auf der anderen Seite durch ihre Einkommens-

---

<sup>120</sup> Vgl. ebenda; BGBl. I 1952, § 295 LAG, S. 514f.

<sup>121</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 208-215.

<sup>122</sup> Vgl. Rüfner in Schulz 2005, S. 744; BGBl. I 1952, § 293 LAG, S. 514.

<sup>123</sup> Vgl. Bundesminister des Innern 1982, S. 42f.

<sup>124</sup> BGBl. I 1952, § 261 LAG, S. 508.

---

und Vermögenssituation nicht in der Lage, für ihren Lebensunterhalt selbstständig aufzukommen.<sup>125</sup> Für diese definiert Anspruchsberechtigten sah die nach sozialen Gesichtspunkten orientierte Unterhaltshilfe einen festen Monatssatz von 85 DM vor. Zuschläge wurden für Ehepartner und je Kind gewährt. Die Ausnahme bildete ein Vermögen über 5.000 DM oder sonstige Einnahmen von mehr als 85 DM monatlich. In diesen Fällen entfiel der Anspruch gänzlich. Im Gegensatz zur Entschädigungsrente musste für die Unterhaltshilfe kein Antrag eingereicht werden. Erstere war vom Schadensumfang abhängig, während die Unterhaltshilfe der sozialen Bedürftigkeit entsprach.<sup>126</sup>

Die später auch als „verrentete Hauptentschädigung“ bezeichnete Entschädigungsrente unterlag dagegen der Schadensermittlung nach dem Feststellungsgesetz.<sup>127</sup> Sie wurde nur dann gewährt, wenn die Einkünfte der betroffenen Person 200 DM je Monat nicht überstiegen. Bei Eheleuten, einer Pflegeperson oder „besonderer Gebrechlichkeit“ erhöhte sich dieser Monatssatz. Die Höhe der Auszahlungen lag bei vier Prozent des ermittelten Grundbetrags, welcher auch schon bei der Hauptentschädigung die Auszahlung regelte. Dieser Prozentsatz erhöhte sich in Abhängigkeit vom erreichten Lebensalter. Gegensätzlich zur Hauptentschädigung wurde den Betroffenen laut Paragraph 285 die Entschädigungsrente dann in der Regel auf Lebenszeit zugesichert.<sup>128</sup>

Die Ausgleichsleistung für den Verlust von Reichsmarksparanlagen der Vertriebenen wurde in Paragraph 304 nur in knapper Form behandelt. Über weitere Einzelheiten informierte das speziell dafür verabschiedete Gesetz „über einen Währungsausgleich für Sparguthaben Vertriebenen vom 27. März 1952“<sup>129</sup>, welches in der Funktion eines Nebengesetzes die Schäden durch die Währungsumstellung spezifisch formulierte. Das Lastenausgleichsgesetz selbst sicherte zunächst nur den Anspruch zu.

Während die zuvor dargestellten Leistungen, ausgenommen von der Unterhaltshilfe, weitestgehend auf die Entschädigung unter der Feststellung individueller Schäden ausgerichtet waren, sollten die folgend thematisierten Maßnahmen ausschließlich die Aufgabe der schnellen und gezielten Förderung erfüllen. Die zentralen Förderungsvorhaben des Gesetzes bezogen sich auf gemischte Bereiche. Zu ihnen gehörten berufliche Vorhaben, Wohnraum, Pflegeeinrichtungen,

---

<sup>125</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 64.

<sup>126</sup> Vgl. Rüfner in Schulz 2005, S. 743f.

<sup>127</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 65; Die Lastenausgleichsgesetze, hrsg. vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte. Bonn 1963 (Dokumente zur Entwicklung des Gedankens der Gesetzgebung und der Durchführung, Bd. 3), S. 565.

<sup>128</sup> Vgl. BGBl. I 1952, § 279f., 285 LAG, S. 512.

<sup>129</sup> Ebenda, § 304 LAG, S. 516.

---

sowie der landwirtschaftliche Zweig. Sie boten eine erste Hilfestellung für all diejenigen, welche ihre Lebensgrundlage durch den Krieg und seine Folgen verloren hatten. Im Vergleich zu den restlichen Ausgleichsleistungen machten die Zahlungen jedoch nur einen eher geringen Anteil aus (siehe Anhang 4). In Anbetracht der möglichst schnellen und direkten Abwicklung dieser Förderungen gewährte die Gesetzgebung die Auszahlung spezifischer Darlehen.<sup>130</sup>

Unter den sogenannten „Eingliederungsdarlehen“ wurden einzelne Aufbau- und Arbeitsplatzdarlehen zusammengefasst, die sich jeweils an unterschiedliche Felder richteten. Aufbaudarlehen für die gewerbliche Wirtschaft und freien Berufe erhielten die Geschädigten direkt für die Festigung oder den Neuaufbau selbstständiger Existenzen. Die Zahlungen dienten ihnen gewissermaßen als eine Starthilfe, um Betriebsflächen kaufen oder pachten zu können.<sup>131</sup> Für die Beanspruchung dieser Aufbaudarlehen mussten die Geschädigten zunächst ein Vorhaben nachweisen, durch das sie die Wiederherstellung der Lebensgrundlage beabsichtigten. Um anschließend die Höhe dieser Darlehen zu ermitteln, war die Angabe der benötigten Mittel für ein beantragtes Vorhaben entscheidend. Der Darlehensbetrag durfte dabei allerdings die Marke von maximal 35.000 DM nicht überschreiten. Die Abfolge der Bearbeitung orientierte sich einmal mehr nach der sozialen Dringlichkeit.<sup>132</sup> Da die Soforthilfemaßnahmen für die berufliche Unterstützung bereits erste Früchte trugen, gingen diese Förderungen mit dem Lastenausgleich in eine zweite Runde. Nunmehr rückte auch die wirtschaftliche Festigung seit 1949 gegründeter Betriebe in den Vordergrund.<sup>133</sup>

Vorhaben in der Landwirtschaft behandelte das Gesetz in Form gesonderter und unverzinslicher Aufbaudarlehen. Durch sie sollten in diesem Bereich sowohl Existenzen gesichert, als auch die Übernahme landwirtschaftlicher Voll- oder Nebenerwerbsstellen gefördert werden. Im Höchstfall konnten diese 50.000 DM betragen.<sup>134</sup>

Die Schaffung von Dauerarbeitsplätzen war durch die hohe Arbeitslosigkeit über das Ende der 1940er Jahre hinweg dringend nötig. Beginnend mit den Soforthilfemaßnahmen sollte dies auch durch das Lastenausgleichsgesetz nachhaltig unterstützt werden.<sup>135</sup> Die Einrichtung von Dauerarbeitsplätzen aufgrund kriegs- und kriegsfolgenbedingter Erwerbslosigkeit erfolgte durch Arbeitsplatzdarlehen, die sich direkt an betroffene Betriebe richteten. Unternehmen erhielten Anspruch auf diese Förderungsmaßnahme, wenn sie Schäden durch den Krieg nahmen, durch

---

<sup>130</sup> Vgl. Bundesminister des Innern 1982, S. 47.

<sup>131</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 269-273.

<sup>132</sup> Vgl. ebenda; BGBl. I 1952, § 253-257 LAG, S. 506f.

<sup>133</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 269-277.

<sup>134</sup> Vgl. ebenda, S. 259-269.

<sup>135</sup> Vgl. ebenda, S. 278.

Vertreibung in die Bundesrepublik und West-Berlin umsiedelten oder sich als Gemeinschaften Geschädigter verstanden. Die Höhe der gewährten Darlehen hing dabei von der Anzahl jeweiliger Arbeitsplätze ab und betrug je geschaffener Stelle maximal 5000 DM.<sup>136</sup>

In Anlehnung an die Unterstützung durch das Soforthilfegesetz kam es im Lastenausgleich darüber hinaus zu einer gezielten Förderung des Wohnungsbaus. In der Soforthilfe wurden die zur Verfügung gestellten Mittel praktisch gleichermaßen sowohl für die Finanzierung des sozialen Wohnungsbaus, als auch in Form von fehlendem Eigenkapital für den Wohnungsbau ausgegeben. Im Lastenausgleichsgesetz gab es aus den daraus resultierenden Erfahrungen eine gesetzlich verankerte Trennung zwischen der Bezeichnung „Wohnraumhilfe“ und Aufbaudarlehen, die der Schaffung von Wohnraum dienen.<sup>137</sup> Die Wohnraumhilfe wurde Vertriebenen und Kriegsgeschädigten nur dann gewährt, wenn diese „durch die Schädigung den notwendigen Wohnraum verloren haben“<sup>138</sup> oder „sich bis zum Zeitpunkt der Antragstellung ausreichende Wohnmöglichkeit überhaupt nicht oder nicht an dem Ort, an dem sie Arbeit finden konnten oder finden könnten, zu beschaffen in der Lage waren.“<sup>139</sup> Ziel dessen war es, möglichst viele Wohnungen für diese Geschädigten zu errichten und den Bau von Eigenheimen zu fördern.<sup>140</sup> Mit den Aufbaudarlehen wurde in Ergänzung dazu fehlendes Eigenkapital für den Bau von neuem Wohnraum durch die Geschädigten erstattet, dessen Höhe von der jeweiligen Art der Behausung abhing. Zum Stand des Jahres 1952 betrug der ausgezahlte Höchstbetrag bei Eigenheimen 5000 DM und bei Mietwohnungen 2000 DM. Im Falle von Eigentumswohnungen wurde zwischen Ein- und Zweifamilienhäusern mit 4000 DM und Mehrfamilienhäusern mit einer Zahlung von 3500 DM unterschieden.<sup>141</sup>

In besonderer Verantwortung sahen sich die Gesetzgebenden bei der Etablierung jugendlicher Kriegsgeschädigter auf dem Arbeitsmarkt. Um eine Chancengleichheit zwischen ihnen und unbelasteten Jugendlichen herzustellen, bedurfte es der Unterstützung ihrer Ausbildung an mittleren, höheren und Hochschulen, Fachhochschulen oder in Ausbildungsbetrieben.<sup>142</sup> Die Ausbildungshilfe fand innerhalb der Gesetzgebung von 1952 jedoch lediglich unter den sonstigen Maßnahmen der Förderung ihren Platz. Der Paragraph 302 sicherte vorerst die Bereitstellung von Mitteln in begrenzter Höhe zu, wie sie schon seit der Soforthilfe Bestand hatte.<sup>143</sup> Demnach

---

<sup>136</sup> Vgl. BGBl. I 1952, § 259f. LAG, S. 507.

<sup>137</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 215.

<sup>138</sup> BGBl. I 1952, § 298 LAG, S. 515.

<sup>139</sup> Ebenda.

<sup>140</sup> Vgl. ebenda, § 300 LAG, S. 515.

<sup>141</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 219f., 225.

<sup>142</sup> Vgl. Bundesminister des Innern 1982, S. 49.

<sup>143</sup> Vgl. BGBl. I 1952, § 302 LAG, S. 516.

---

betrogen die monatlich gezahlten Ausbildungsbeiträge für Schülerinnen und Schüler, sowie Studierende je nach Ausbildungsart von 50 bis 70 DM monatlich. Erst mit dem Inkrafttreten einer Neuregelung vom 1. April 1953 weiteten sich die schon seit der Soforthilfe gewährten und bis dahin fortgesetzten Ausbildungshilfen aus.<sup>144</sup> Auch die Errichtung von Heimen und Förderung von Pflegeeinrichtungen waren nur Teil der „sonstigen Förderungsmaßnahmen“ unter selbigem Paragraphen.<sup>145</sup>

Der ebenfalls unter den Leistungen aufgeführte, sogenannte Härtefonds bezog sich auf nicht explizit im Gesetz aufgeführte Schäden, die jedoch durch eine Notlage ebenfalls als anspruchswürdig erachtet wurden. Diese gewissermaßen extra zu behandelnde Leistung galt vornehmlich den Geflüchteten aus der Sowjetzone bzw. dem sowjetischen Sektor von Berlin (Sowjetzonenflüchtlinge). Als Voraussetzung dafür definierte das Gesetz den ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik oder Berlin (West). Unter die Leistungen fielen ganz unterschiedliche Dinge für den Lebensunterhalt, den Aufbau einer Existenz, die Beschaffung von Wohnraum und Hausrat, sowie die Berufsausbildung<sup>146</sup> Der eigentliche Grund für diesen Sonderfond sah der Gesetzgeber darin, „soziale“ Leistungen auch an weitere Gruppen Geschädigter zu übertragen, die noch nicht vollständig in den Lastenausgleich miteinbezogen wurden. Dabei lag der Fokus allen voran auf der gesonderten Rolle der „Sowjetzonenflüchtlinge“ bzw. der Geflüchteten aus der DDR, über deren Behandlung im Jahr 1952 durch die politische Entwicklung noch keine Einigung vorlag. Die Verantwortlichen befürchteten zudem mit voreiligen Eingliederungsmaßnahmen zugunsten dieser Gruppe Geflüchteter und ihrer vollen Einbeziehung die Anerkennung der Teilung Deutschlands zu suggerieren.<sup>147</sup>

### 4.3 Finanzierung

---

Bei Betrachtung dieser komplex ausgestalteten Leistungsseite ergibt sich unweigerlich die Fragestellung, wie sich dessen Aufbringung im Einzelnen gestaltete. Zweifelsohne war es besonders wichtig, dass genügend finanzielle Mittel für einen derartig dimensionierten Vermögensausgleich zur Verfügung standen. Eine möglichst gerechte Verteilung der Lasten war nur durch die regulierte Gegenüberstellung von Ausgabenseite und Ausgleichsabgaben möglich.<sup>148</sup> Im Gesetzestext von 1952 wurden daher im zweiten Teil bzw. dritten Paragraphen drei einzelne,

---

<sup>144</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 284f.

<sup>145</sup> Vgl. BGBl. I 1952, § 302 LAG, S. 516.

<sup>146</sup> Vgl. ebenda, § 301 LAG, S. 515f.

<sup>147</sup> Vgl. Bundesminister des Innern 1982, S. 49f.

<sup>148</sup> Vgl. Naczinsky in Etzold u.a. 2019, S. 51.

---

in der Bemessung unterschiedliche Ausgleichsabgaben zur Zuführung zum Ausgleichsfonds geregelt. Neben der dort aufgeführten Vermögensabgabe, Hypothekengewinnabgabe und Kreditgewinnabgabe stellten Zuschüsse der öffentlichen Haushalte und die Aufnahme von Krediten eine in den Grundsätzen unter Paragraph 6 und 7 festgeschriebene, zusätzliche Einnahmequelle dar.<sup>149</sup>

Die Vermögensabgabe bildete den mit Abstand größten Anteil in der Finanzierung (siehe Anhang 5) entsprechend der Maßgabe, über den Krieg hinweg gerettete Kapitalanlagen zu belasten. Der erste Abschnitt bzw. die Paragraphen 16 bis 20 bezogen sich dabei auf die abgabepflichtigen Körperschaften und Personen, wobei diese der grundlegenden Unterteilung zwischen beschränkter und unbeschränkter Abgabepflicht unterlagen. Unbeschränkt zur Abgabe verpflichtet waren demnach all diejenigen „natürliche[n] Personen, die zu Beginn des 21. Juni 1948 einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder in Berlin (West) gehabt haben“<sup>150</sup> und darüber hinaus auch Geschäftsleitungen von Vermögensmassen, Körperschaften oder Personenvereinigungen mit Sitz im selbigen lokal und temporal eingeordneten Bereich.<sup>151</sup> Die beschränkte Abgabepflicht galt im übertragenen Sinne allen anderen, die ebenfalls am Tag der Währungsumstellung in den Westzonen und innerhalb des benannten Gebietes abgabepflichtiges Vermögen besaßen.<sup>152</sup> Anschließend wurde ähnlich der Soforthilfeabgabe von 1949 eine Reihe bestimmter Personen teilweise oder gänzlich von dieser Abgabepflicht befreit. Unter diese Regelung fiel allgemein betrachtet das für öffentliche Aufgaben erforderliche Vermögen, wenn es sich beispielsweise um die Wasser- und Energieversorgung oder den Betrieb von Häfen und Flughäfen handelte.<sup>153</sup>

Nach der in den nachfolgenden Punkten des Gesetzes geklärten Bemessungsgrundlage behandelte Paragraph 31 die wichtig zu erwähnende Höhe der Kapitalabgabe. Das Vermögen zum Währungsstichtag sollte demnach in einer einheitlichen Höhe von 50 Prozent belastet werden. Daraufhin ging es konkreter um dessen Tilgung. Die Abgabeschuld war bis zum 31. März 1979 in gleichbleibenden Vierteljahresabgaben zu leisten. Bei Betriebsvermögen war der Zinssatz am höchsten und bei land- und forstwirtschaftlichem Vermögen am niedrigsten. Eine Streichung oder Ermäßigung der fälligen Beiträge kam dann in Frage, wenn der Abgabepflichtige selbst durch das Gesetz definierte Schäden erlitten hatte.<sup>154</sup> Für eine Änderung der Höhe der

---

<sup>149</sup> Vgl. ebenda; BGBl. I 1952, § 6f. LAG, S. 448.

<sup>150</sup> BGBl. I 1952, § 16 LAG, S. 451.

<sup>151</sup> Vgl. ebenda.

<sup>152</sup> Vgl. ebenda, § 17 LAG, S. 452.

<sup>153</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 143.

<sup>154</sup> Vgl. Bundesminister des Innern 1982, S. 32f.; BGBl. I 1952, § 31-40 LAG, S. 456-458.

---

Tilgung waren außerdem soziale und wirtschaftliche Aspekte ausschlaggebend. Änderte sich der Familienstand durch die Geburt von Kindern oder Eheschließung verminderten sich die Abgabebeträge ebenfalls. Überdies unterlag der Bereich Berlin (West) einer Sonderregelung, wobei durch die wirtschaftliche Situation die Beiträge auf ein Drittel vermindert wurden. Um dennoch eine zugunsten der Geschädigten raschere Aufbringung der finanziellen Mittel zu fördern, war jederzeit die volle oder teilweise Tilgung der noch zu zahlenden Beträge sofern umsetzbar möglich. Gleichzeitig konnten die vierteljährlich zu entrichtenden Zahlungen der Vermögensabgabe für das Resultat einer insgesamt kürzeren Laufzeit der Frist erhöht werden.<sup>155</sup>

Der Auffassung Manfred Kittels zufolge sei die recht milde Abgabeschuld von 50 Prozent auf das Vermögen nur ein Kompromiss in der Klärung der Finanzierung unter dem Bewusstsein gewesen, dass die daraus folgenden Beträge nicht ausreichen würden. Als Grund dafür gab er die durch Expertenaussagen hervorgerufene Vorsicht vor einer Schwächung der wirtschaftlichen Lage an. Ähnlich verhalte es sich hinsichtlich der Streckung der Zahlungsverpflichtung auf einen Zeitraum über mehr als 25 Jahre.<sup>156</sup> Wiegand betrachtete die Abgabeschuld hingegen als „hohe Belastung“, um den Abgabepflichtigen „das Äußerste abzuverlangen“.<sup>157</sup>

Die an zweiter Stelle im Gesetzestext festgelegte Einnahmequelle war die sogenannte Hypothekengewinnabgabe, die sich aus der Erhebung von Schuldnergewinnen zusammensetzte. Sie beinhaltete sowohl Währungsgewinne aus Hypotheken, als auch Grundpfandrechten am Währungsstichtag des 20. Juni 1948.<sup>158</sup> Für die Tilgung der Abgabe war in der Regel eine Erklärung über die Höhe des jeweiligen Schuldnergewinns bis zum 30. September 1952 an das zuständige Finanzamt nötig.<sup>159</sup> Auch hierbei gab es überdies eine Reihe spezifischer Befreiungen und Minderungen. So blieben Geldinstitute, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen von dieser Abgabepflicht für die Deckung ihrer Verbindlichkeiten gänzlich ausgenommen.<sup>160</sup> Eine Minderung gewährte das Gesetz bei vor dem 21. Juni 1948 von Kriegsschäden betroffenen Grundstücken, sowie im Falle eines Wiederaufbaus zwischen selbigem Tag und dem 31. März 1956 mithilfe einer Schadensquote.<sup>161</sup> Wie bei der Vermögensabgabe gab es auch hier die Möglichkeit der Entrichtung in Vierteljahresbeträgen aufgrund von Ertragsschwäche, wirtschaftlichem Bedrängnis der Besitzenden und der Nutzung für wohltätige Zwecke. Eine Verkürzung

---

<sup>155</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 151, 155f.

<sup>156</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 67.

<sup>157</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 147.

<sup>158</sup> Vgl. Bundesminister des Innern 1982, S. 33.

<sup>159</sup> Vgl. BGBl. I 1952, § 124f. LAG, S. 479.

<sup>160</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 157.

<sup>161</sup> Vgl. BGBl. I 1952, § 100-104 LAG, S. 472f.



der Laufzeit infolge der Erhöhung der vierteljährlichen Abgaben war allerdings nicht möglich.<sup>162</sup>

Der verhältnismäßig kleine Einnahmenanteil durch die Kreditgewinnabgabe (siehe Anhang 5) ergab sich ergänzend zur Hypothekengewinnabgabe ebenfalls aus entstandenen Währungsgewinnen und knüpfte gleichzeitig an die durch das Hypothekensicherungsgesetz von 1948 erhobenen Einnahmen an. Als abgabepflichtige Unternehmen waren jene definiert, die eine Eröffnungsbilanz (Bilanz zu Beginn eines Geschäftsjahres) in DM aufstellen mussten oder freiwillig aufgestellt hatten.<sup>163</sup> Die Berechnung der Abgabeschuld erfolgte konkret formuliert durch den „Mehrbetrag (Gewinnsaldo) an Schuldnergewinnen (§ 163) gegenüber den Gläubigerverlusten (§ 164) und den Betriebsverlusten (§166).“<sup>164</sup> Die Tilgung der Kreditgewinnabgabe musste bis zum 31. März 1974 erfolgen und hatte damit eine beachtliche Laufzeit von 21,5 Jahren. Wie bei den zuvor beschriebenen Abgabeformen war auch hier eine vorzeitige Ablösung noch nicht geforderter Vierteljahresbeträge möglich.<sup>165</sup>

Bereits während der Vorbereitung des Lastenausgleichsgesetzes war den Verantwortlichen bewusst, dass diese drei zentralen Abgaben in den Fonds nicht ausreichen würden, um die hohe Zahl der Leistungen auf die Dauer zu finanzieren. Die Heranziehung von verschiedenen Zuschüssen wurde demzufolge schon in der Fassung von 1952 unter den Grundsätzen verankert. Bestandteil dieser waren zum Beispiel zu einem großen Anteil Erträge aus der Vermögenssteuer, welche Änderungen am Gesetz und das davon unabhängige Vermögenssteuergesetz aber erst in den Folgejahren präzisierten.<sup>166</sup> Der sechste Paragraph regelte darüber hinaus den Beitrag öffentlicher Haushalte an den Ausgleichsfonds. Demnach sollten die Bundesländer bis zum 31. Dezember 1957 einen um vier Prozent verminderten Anteil des Aufkommens durch die Vermögenssteuer entrichten.<sup>167</sup> Durch das bereits im Gesetzestext prognostizierte erhöhte Aufkommen der Ausgleichsabgaben blieben dadurch entstandenen Zuschüsse jedoch eher gering.<sup>168</sup>

Unter selbigem Paragraphen verortet war im dritten Absatz der Zuschussbetrag durch Bund und Länder zur Unterhaltshilfe. Diese verpflichteten sich dazu, jährlich eine Summe von 410 Millionen DM zu entrichten, bei dem der Bund für einen Anteil von einem Drittel und die Länder

---

<sup>162</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 161f.

<sup>163</sup> Vgl. ebenda, S. 162f.

<sup>164</sup> BGBl. I 1952, § 162 LAG, S. 488.

<sup>165</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 167.

<sup>166</sup> Vgl. Bundesminister des Innern 1982, S. 33.

<sup>167</sup> Vgl. BGBl. I 1952, § 6 LAG, S. 448.

<sup>168</sup> Vgl. ebenda; Wiegand 1992, S. 170.

für zwei Drittel der Summe aufkamen. Der Betrag verringerte sich, wenn der tatsächliche Jahresaufwand unter dem veranschlagten von 890 Millionen DM für die Unterhaltshilfe lag.<sup>169</sup>

Außerdem unter den Zuschüssen niedergeschrieben war die Aufnahme von Krediten, die bis 1981 9,2 Prozent der Einnahmen ausmachten (siehe Anhang 5). Paragraph 7 ermächtigte die Bundesregierung dazu, entsprechende „Geldmittel bis zu einer Höhe von insgesamt fünf Milliarden Deutsche Mark zu beschaffen.“<sup>170</sup> Die aufgenommenen Kredite dienten in erster Linie dazu, ein Hinauszögern der ohnehin schon langfristig angelegten Ausgleichsleistungen zu verhindern. Die Zuständigkeit für die Kreditbeschaffung trug die 1950 gegründete Lastenausgleichsbank.<sup>171</sup>

Eine weitere Quelle auf der Einnahmenseite waren Darlehensrückflüsse aus den gewährten Aufbau- und Arbeitsplatzdarlehen, die nach deren etappenweiser Rückzahlung erneut für Ausgleichsleistungen zur Verfügung standen. Bis 1981 erreichten die dadurch rückgeforderten Mittel circa 13,8 Milliarden DM (siehe Anhang 5).<sup>172</sup>

### V. Entwicklung des Lastenausgleichs bis 1960

---

Während es in den bisherigen Ausführungen um die theoretische Einordnung des Lastenausgleichsgesetzes in Anbetracht dessen Entstehung, Inhalt und politischer Behandlung ging, wird der Fokus in diesem Kapitel konkreter auf die Umsetzung und Durchführung im Verlauf der 1950er Jahre gelenkt. Wie zuvor thematisiert, teilten sich die durch die Gesetzgebung von 1952 festgelegten Ausgleichsleistungen in jene mit Rechtsanspruch zum generellen Zweck der Entschädigung unter quotaler Feststellung und andererseits jene ohne Rechtsanspruch als Förderungsmaßnahmen mit dem Ziel der Integration Geschädigter. Untersucht werden demnach einerseits die Wirkung und Folgen der in Punkt 4.2 beschriebenen Entschädigungsleistungen. Im Anschluss geht es auf der anderen Seite um die Umsetzung der zentralen Förderungsmaßnahmen für die Eingliederung der Gruppen Geschädigter. Diese zwei einzelnen Gliederungsabschnitte sollen in ihrer Gesamtheit ein möglichst vielfältiges und umfassendes Abbild über die Entwicklung des Lastenausgleichs bis 1960 geben. Aufgrund der Komplexität und zeitlichen Ausdehnung vom Apparat des Lastenausgleichs wird die Zeit nach 1960 nur in Form ausbli-

---

<sup>169</sup> Vgl. BGBl. I 1952, § 6 LAG, S. 448.

<sup>170</sup> Ebenda, § 7 LAG, S. 448.

<sup>171</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 176f.

<sup>172</sup> Vgl. Bundesminister des Innern 1982, S. 35.

---

ckender Fortführungen angerissen und bildet daher keinen Hauptbestandteil der Untersuchungen. Diese Wahl der zeitlichen Eingrenzung erscheint auch gerade deshalb besonders sinnvoll, da die Zeitspanne der 1950er Jahre in der bisher veröffentlichten Forschungsliteratur mehrfach als die Phase der Eingliederung in Bezug auf die Gesamtproblematik definiert wurde.<sup>173</sup>

### 5.1 Wirkung und Folgen der Entschädigungsleistungen

---

Die Hauptentschädigung konnte die allgemein hohe Erwartungshaltung als zentrale Entschädigungsleistung für die Entlastung der Kriegsgeschädigten eingangs nicht erfüllen. Erst in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre begannen die entsprechenden Auszahlungen etappenweise. In der Kritik stand unter den Betroffenen insbesondere die geringe Belastung durch die Vermögensabgabe, die durch die Festsetzung auf eine Laufzeit von dreißig Jahren nur verzögert anlief. Gleichzeitig blieb der erwartet starke Eingriff in die Kapitalanlagen aus, da ein Vermögenszuwachs durch den beginnenden wirtschaftlichen Aufschwung in der Bundesrepublik die Tilgung für die Vermögenden erheblich erleichterte. Der größte Teil der Hauptentschädigung wurde erst in den 1960er Jahren ausgezahlt und traf in der praktischen Umsetzung erst die Erben der geschädigten Menschen.<sup>174</sup> Die Erbringung dauerte bis in die 1970er Jahre hinein weiter an und von den insgesamt berechneten 26 Milliarden DM konnten bis 1966 erst 17 Milliarden DM geleistet werden.<sup>175</sup> Dazu trug bei, dass sich grundlegende Probleme in der Umsetzbarkeit auftraten. Als stetiges Sorgenkind entpuppte sich nach 1952 die schon in der Entstehungszeit politisch umstrittene, quotale Schadensfeststellung nach dem dafür erlassenen Feststellungsgesetz. Auch aufgrund dessen verzögerte sich der Beginn der Auszahlung um fünf Jahre.<sup>176</sup> Erst mit Fortlaufen des Jahres 1957 sicherte das Gesetz schließlich die Erfüllung der Hauptentschädigungsansprüche zu. Die Mittel aus dem Ausgleichsfonds sollten nach der Auffassung der Verantwortlichen überdies zunächst in die weitaus dinglicheren Förderungsmaßnahmen zur Eingliederung fließen, denn die grundlegenden Bedingungen für eine effektive Feststellung der relevanten Schäden waren bis dahin noch gar nicht gegeben. Erst zum Ende der 1950er Jahre eröffnete die Berücksichtigung von Lebensalter und sozialer Lage die relativ zuverlässige Schadensfeststellung. Eine hohe Genauigkeit in der Berechnung wurde dabei praktisch jedoch nicht

---

<sup>173</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 266; Willi Albers: Der Lastenausgleich. Rückblick und Beurteilung. In: FinanzArchiv, 1989/Neue Folge 47, S. 277. Wiegand und Albers sprachen in ihren Abhandlungen über die Lastenausgleichsproblematik von ebendieser zeitlichen Einordnung.

<sup>174</sup> Vgl. Kossert 2009, S. 98-101.

<sup>175</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 62f.

<sup>176</sup> Vgl. Rübner in Schulz 2005, S. 743.

---

erreicht.<sup>177</sup> Zu enttäuschenden Reaktionen führte zudem, dass Vermögensschäden durch die Problematik einer genauen Schadensfeststellung letztendlich nur in sehr seltenen Fällen bzw. bei geringer Höhe in vollem Umfang ausgeglichen wurden. Langfristig betrachtet glich die Gesetzgebung durchschnittlich nur weniger als die Hälfte der Vermögensverluste vollständig aus.<sup>178</sup>

Obgleich des Wegfalls einer grundlegenden Vermögensumschichtung trug die Hauptentschädigung fragmentiert zu einer finanziellen Unterstützung der Anspruchsberechtigten bei und zeigte eine langfristig integrative Wirkung sowohl in wirtschaftlicher, als auch sozialer Hinsicht. Mit Betrachtung der Zeit von 1950 bis 1960 war der Beitrag zur Eingliederung durch die späte Auszahlung freilich noch nicht abzusehen. Neben der praktischen Wirkungskraft war aber auch der psychologische Aspekt unter den Geschädigten Gruppen von Bedeutung und verstärkte nachhaltig das gesellschaftliche Zusammenwachsen innerhalb der Bundesrepublik.<sup>179</sup> Diese rückblickend bedeutsame Wirkung wird dadurch untermauert, dass die Hauptentschädigung nach den Rentenleistungen den größten Anteil der Ausgleichsleistungen bildete (siehe Anhang 4) und ihr daher hinsichtlich der Gesamtbetrachtung der Leistungen im Lastenausgleich ein hoher Stellenwert beigemessen werden muss.

Die Auszahlung der in einer gewissen Mittelstellung zwischen Entschädigungs- und Eingliederungsleistung zu verortenden Hausratentschädigung lief allen voran aufgrund der priorisierten Behandlung der Wiederherstellung von Hausratsgegenständen im Vergleich zur Hauptentschädigung um ein Wesentliches schneller an. Die Gesetzgebenden bemühten sich die Abwicklung durch spezifische Regelungen bzw. einer Abspaltung von der Hauptentschädigung merklich zu beschleunigen. Obwohl auch hier eine Schadensfeststellung fester Bestandteil der Leistung war, konnte die Regelung durch die Berücksichtigung des Einkommens vor Schadenseintritt und einen dadurch ermittelten Festbetrag schneller vonstattengehen.<sup>180</sup> In dieser Hinsicht vorteilhaft war die finanziell bedingte Zahlung in drei aufeinanderfolgenden Raten seit 1952. Der zweite Teilbetrag folgte ab Dezember 1954 und die dritte Rate ab Oktober 1959. Die Auszahlungen betragen von 1952 bis 1959 bereits 7,5 Milliarden DM und 82 Prozent der bis 1985 gesamt für diesen Zweck aufgebrauchten Mittel. Während die Hauptentschädigung erst allmählich einsetzte, war die Hausratentschädigung bis 1960 also schon zu einem Großteil abgeschlossen. Zwischen 1953 und 1959 beanspruchte die Leistung insgesamt circa ein Viertel der Gelder

---

<sup>177</sup> Vgl. Bundesminister des Innern 1982, S. 39.

<sup>178</sup> Vgl. Kossert 2009, S. 101.

<sup>179</sup> Vgl. ebenda, S. 100.

<sup>180</sup> Vgl. Bundesminister des Innern 1982, S. 42. Die Regelung durch die Berücksichtigung des ursprünglichen Einkommens wurde bereits unter Punkt 4.2 näher thematisiert.

aus dem Ausgleichsfonds pro Jahr. Obwohl das Ziel die Entschädigungsrente bis 1957 weitestgehend abzuschließen fehlschlug, gebührt der Geschwindigkeit in der weitestgehend reibungslosen Abwicklung dieser Transferleistung Anerkennung.<sup>181</sup>

Die Entschädigungsrente bot für die Betroffenen insbesondere in den ersten fünf Jahren nach dem Inkrafttreten des Lastenausgleichsgesetzes trotz des gleichermaßen späten Beginns der Auszahlung ab 1957 eine höhere Attraktivität gegenüber der Hauptentschädigung. Gründe dafür waren zum Beispiel die Zusicherung der Zahlung auf Lebenszeit und die Berücksichtigung verlorener Geldansprüche in voller Höhe des ursprünglichen Reichsmarkbetrags.<sup>182</sup> Der Prozentsatz der Abgaben vom errechneten Grundbetrag durch die Schadensquote wurde im Verlauf der 1950er Jahre mehrmals zum Vorteil der Geschädigten angepasst. So stieg seit 1955 der Alterszuschlag von 0,5 auf 1 Prozent für jedes Jahr, um das die Geschädigten nach 1952 älter als 65 waren. Außerdem erhöhte sich die Entschädigungsrente bei einem Rentenbezug aufgrund von Verlust der Existenzgrundlage.<sup>183</sup> Die Entschädigungsrente bildete gemeinsam mit der in nächsten Punkt thematisierten, sozial orientierten Unterhaltshilfe mit insgesamt 37,4 Prozent bis 1981 den höchsten Anteil der Ausgaben aus dem Lastenausgleichsfonds (siehe Anhang 4), was die Dimension der Rentenleistungen im Verhältnis eindrucksvoll unterstreicht.

Der Ausgleich von Währungs- bzw. Sparerschäden Vertriebener unterlag einer gesonderten Behandlung durch das am 27. März 1952 eigens dafür verabschiedete Nebengesetz. Die Durchführung entsprechender Gutschriften war deshalb schon vor der Verabschiedung des Lastenausgleichsgesetzes grundlegend geregelt. Aufgrund des darüber hinaus im Verhältnis geringen Betrags der Verluste reichten die jährlich aufgebrauchten Mittel aus dem Lastenausgleichsfonds für die Ausgleichszahlungen aus. Die Auszahlung an die Vertriebenen setzte direkt ein und fand weitestgehend schon in den Jahren 1953 und 1954 statt.<sup>184</sup> Der davon abgetrennte Verlust von zu Versorgungszwecken getätigten Sparanlagen infolge der ungünstigeren Umstellung bei der Währungsreform wurde erst durch das am 1. Juli 1953 in Kraft getretene „Altsparengesetz“ ausgeglichen und unter der Bezeichnung „Altsparerentschädigung“ zusammengefasst. Auch hier vollzog sich die Abwicklung relativ schnell, womit der Gruppe Währungsgeschädigter bis 1956 schon 88,6 Prozent des Gesamtbetrags gutgeschrieben wurde.<sup>185</sup>

Innerhalb der bundesdeutschen Bevölkerung verhielten sich erste Reaktionen auf die Entschä-

---

<sup>181</sup> Vgl. ebenda; Wiegand 1992, S. 211-215.

<sup>182</sup> Vgl. Bundesminister des Innern 1982, S. 46; Kittel 2020, S. 65.

<sup>183</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 252-254.

<sup>184</sup> Vgl. ebenda, S. 299, 306.

<sup>185</sup> Vgl. ebenda, S. 290.

digungsleistungen unterschiedlich. Die Einheimischen nahmen die Maßnahmen häufig als unangemessen hoch angesetzt wahr, während die Vertriebenen hingegen über unzureichend geringe Auszahlungen klagten.<sup>186</sup> Vor allem in Beiträgen zeitgenössischer Printmedien zeigte sich diese Entwicklung in Bezug auf die Meinungsbildung. Benjamin Härte untersuchte 2010 im Zuge seiner Dissertation die Lastenausgleichsproblematik im Spiegel der deutschen Presse. Dabei kam er zu dem Schluss, dass vertriebenennahe Zeitschriften das Gesetzgebungsverfahren auffällig oft und hinsichtlich der Durchführung stets in Verbindung mit einem kritischen Ton kommentierten. In der „Vertriebenen-Korrespondenz“, womit Härte ein treffendes Beispiel nannte, beanstandeten die Publizierenden in der Zeit zwischen 1952 und 1959 unter anderem die nicht in voller Höhe ausgezahlten Mittel, Probleme in der Schadensfeststellung und eine zu langsam voranschreitende Hauptentschädigung. Dennoch stachen auch positive Aspekte heraus, wie die Kriegsschadenrente und die in vielen Feldern weitestgehend gelungene Integration. Die populären Zeitschriften „Der Spiegel“ und „DIE ZEIT“ schenken dem Thema weitaus weniger Aufmerksamkeit und berichteten lediglich über parteipolitische Zusammenhänge oder konzentrierten die veröffentlichten Beiträge auf die Entstehungszeit des Lastenausgleichs.<sup>187</sup> Willi Albers resümierte 1989 in einem Beitrag der wirtschaftswissenschaftlichen Fachzeitschrift „FinanzArchiv“ der kritischen Auseinandersetzung durch die Vertriebenen folgend, dass der Vermögensausgleich von vornherein hinter der priorisierten wirtschaftlichen Eingliederung durch die Förderungsmaßnahmen zurückgeblieben sei. Bei Betrachtung der Zeit zwischen 1949 und 1959, welche Albers unter Mitberücksichtigung der Soforthilfe als die Phase der Eingliederung definierte, hätten Beiträge für den Ausgleich von Vermögensschäden durch späte Zahlungen ohnehin noch keine größere Rolle gespielt. Darüber hinaus seien die Leistungen quantitativ schon 1952 vielmehr auf integrative Ziele, als den Ersatz von Vermögenswerten ausgerichtet gewesen.<sup>188</sup>

Andreas Kossert ging in der kritischen Auseinandersetzung später noch einen Schritt weiter und betonte, dass eine Vermögensentschädigung in der Bundesrepublik im Ganzen nicht stattgefunden habe. Er bezeichnete den Lastenausgleich in seiner Bedeutung stattdessen vielmehr als eine „gigantische sozialpolitische Befriedigungsmaßnahme“, welche jedoch nicht selbstständig, sondern infolge des Wirtschaftsaufschwungs ihre Wirkung entfaltete.<sup>189</sup>

---

<sup>186</sup> Vgl. Kossert 2009, S. 103.

<sup>187</sup> Vgl. Benjamin Härte: Der Lastenausgleich im Spiegel der zeitgenössischen Presse 1949 bis 1979. Bonn 2010 (Diss. Universität Bonn), S. 174, 180-184, 188f.

<sup>188</sup> Vgl. Albers 1989, S. 277.

<sup>189</sup> Vgl. Kossert 2009, S. 109.

---

## 5.2 Wirkung und Folgen der Förderungsmaßnahmen

---

Durch ihre soziale Zielsetzung und Unabhängigkeit von der Schadensfeststellung kann die Unterhaltshilfe hinsichtlich der Behandlung in den 1950er Jahren treffender als eine der Förderungsmaßnahmen betrachtet werden. Weil sie in der langfristigen Entwicklung des Lastenausgleichs gemeinsam mit der Entschädigungsrente einen besonders hohen Prozentsatz der Ausgaben (siehe Anhang 4) ausmachte, erfordert sie als eine der „großen“ Ausgleichsleistungen besondere Aufmerksamkeit bezüglich der Jahre nach 1952.

Anspruchsberechtigte erhielten die Unterstützung zumeist auf Lebenszeit zugesichert, da eine auf die Dauer vernichtete Existenzgrundlage als Bedingung dafür nahezu immer gegeben war. Die Auszahlung der Ansprüche erfolgte also im Regelfall solange, bis die oder der Betroffene verstarb. Zum Todeszeitpunkt konnte der Ehepartner an diese Stelle treten, sofern bereits das Alter von 60 Jahren erreicht war. Diese Grenze setzte eine Gesetzesänderung 1957 auf 55 Jahre herab. Um die soziale Lage zusätzlich zu verbessern, bot das Gesetz ein Sterbegeld von 240 DM und später 500 DM an. Die Zahl der Anspruchsberechtigten lag 1953 noch bei 900.000 und nahm im Anschluss daran sukzessive ab. Die mit der Unterhaltshilfe entrichteten Zahlungen beliefen sich im Rechnungsjahr 1953 insgesamt auf 679 Millionen DM. Dieser jährlich aufgebrauchte Betrag erhöhte sich bis 1955 auf 799 und bis 1959 auf 944 Millionen DM.<sup>190</sup> Die hauptsächlich an ältere und erwerbsunfähige Geschädigte gerichtete Unterhaltshilfe dominierten auf lange Sicht die Vertriebenen als Leistungsempfänger, wohingegen der Anteil der Kriegssach- und Währungsgeschädigten auf lange Sicht zurückging.<sup>191</sup>

In den Novellen bzw. den Änderungen des Lastenausgleichsgesetzes erfuhr die Unterhaltshilfe unter dem Eindruck erster praktischer Erfahrungen in den 1950er Jahren zahlreiche Anpassungen zugunsten der Geschädigten. So wurden zunächst einmal Freibetragsregelungen getroffen und festgelegte Höchstbeträge aufgrund der stabilen wirtschaftlichen Lage in der Auszahlung verändert. Für Berechtigte und deren Ehepartnerin oder Ehepartner, die wegen geistiger oder körperlicher Beeinträchtigung Hilfe von Pflegepersonal benötigten, erhöhte sich die Unterhaltshilfe in Abhängigkeit von der Unterbringung in Heimen (um 20 DM) oder eigener Behausung (seit 1954 um 50 DM) zusätzlich.<sup>192</sup>

Für eine rasche Eingliederungshilfe sorgte in erster Linie die Finanzierung kurzfristiger Darle-

---

<sup>190</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 242-249.

<sup>191</sup> Vgl. Bundesminister des Innern 1982, S. 43-46.

<sup>192</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 240-242.

---

hen aus dem Lastenausgleichsfonds. Infolgedessen konnten im Verlauf der 1950er Jahre deutliche Verbesserungen in unterschiedlichen Bereichen erzielt werden. Die zur Existenzsicherung an freiberuflich Tätige und Gewerbetreibende gerichteten Aufbaudarlehen förderten einerseits die Neugründung von Unternehmen und andererseits den Kauf oder die Pachtung bestehender Betriebsflächen in der Bundesrepublik. Bis zum Ende der 1950er Jahre wurden durch die Maßnahmen schon um die 150.000 selbstständige Existenzen aufgebaut, davon zu zwei Dritteln von Vertriebenen. Die Förderung von Vorhaben in der gewerblichen Wirtschaft und freien Berufen war demzufolge auf die Anfangszeit des Lastenausgleichs konzentriert und erreichte ihren Höchstwert im Jahr 1954 mit Ausgaben von circa 352 Millionen DM (siehe Anhang 6). Dies wird vor allem dadurch deutlich, dass bis zum Ende des Rechnungsjahres 1959 mit rund 1,34 Milliarden DM bereits mehr als 75 Prozent der Gesamtausgaben der Aufbaudarlehen bis 1985 ausgezahlt waren. Aufbaudarlehen für die gesondert behandelte Festigung von Voll- und Nebenerwerbsstellen in der Agrarwirtschaft hatten im selben Zeitraum eine kleinere Dimension (siehe Anhang 6), verringerten sich im Vergleich aber langsamer und lagen dadurch 1957 etwa gleichauf.<sup>193</sup> Für eine Laufzeit von insgesamt 50 Jahren betrug diese im Höchstfall 50.000 DM. Das 1953 ergänzend in Kraft getretene Bundesvertriebenengesetz sicherte von 1953 bis 1959 zusätzlich Darlehensmittel aus dem Ausgleichsfonds für die landwirtschaftliche Ansiedlung zu. Im Vergleich zu den Maßnahmen im gewerblichen Bereich hatten die Bemühungen dort hingegen weniger Erfolg. Die Eingliederung in die Landwirtschaft ging nur schleppend voran. Lediglich die Einrichtung von Nebenerwerbsstellen sicherten die aufgebrachten Mittel, während Vollerwerbsstellen nur in verhältnismäßig geringer Anzahl entstanden.<sup>194</sup>

Um auf der anderen Seite auch die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in die Bundesrepublik einzugliedern, erhielten Betriebe Arbeitsplatzdarlehen zu dem Grund der Schaffung von Arbeitsplätzen für Geschädigte. Die wirtschaftliche Entwicklung im Zuge des Wirtschaftswunders bewirkte allerdings, dass die entsprechenden Darlehen rasch an akuter Notwendigkeit verloren und damit nur einen kleinen Teil im Vergleich der ausgezahlten Darlehen darstellten (siehe Anhang 6). Sie liefen bereits im Jahr 1956 aus und beanspruchten bis dahin 0,3 Milliarden DM.<sup>195</sup> In enger Verbindung mit der sich verändernden Wirtschaftslage baute sich die Arbeitslosenquote stetig ab. Im Jahresdurchschnitt 1950 beispielsweise um ganze 11 und 1957 um bis zu 3,7 Prozent.<sup>196</sup>

---

<sup>193</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 58f.; Wiegand 1992, S. 276f., 268.

<sup>194</sup> Vgl. Bundesminister des Innern 1982, S. 47f.

<sup>195</sup> Vgl. ebenda, S. 48.

<sup>196</sup> Vgl. Rübner in Schulz 2005, S. 755.

---



Grundlegend anders verhielten sich die Beträge bei der Förderung des Wohnungsbaus. Die Schaffung von Wohnraum galt als eine der wichtigsten Aufgaben im Eingliederungsprozess und wurde durch die speziell dafür vorgesehenen Aufbaudarlehen entscheidend mitfinanziert. Auch hier konzentrierten sich die ausgezahlten Mittel auf die ersten 10 bis 15 Jahre des Lastenausgleichs und erreichten ihren Höchstwert im Rechnungsjahr 1956 mit 624 Millionen DM (siehe Anhang 6). Damit überragten die Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau auf lange Sicht betrachtet alle übrigen bereitgestellten Darlehen in der Höhe. Vom September 1952 bis einschließlich 1960 beliefen sich die Ausgaben auf insgesamt circa 4,1 Milliarden DM. Seit 1959 nahmen sie wieder stückweise ab. Wie viele Wohnungen schlussendlich durch diese Maßnahme über die gesamte Zeit des Ausgleichs gefördert wurden, ist nicht genau bekannt. Die Rückzahlung der Darlehen oblag den Besitzenden der geförderten Wohnungen oder bei Mietwohnungen den Vermietenden. Sobald sich die Lebensumstände der Empfängerinnen und Empfänger von Darlehen sichtlich verbesserten, musste die entsprechende Rückzahlung erfolgen. Diese Regelung wurde allen voran aus dem Grund getroffen, dass mithilfe der Darlehensrückflüsse die Auszahlung der Hauptentschädigung beschleunigter von statten gehen konnte.<sup>197</sup> Neben den Aufbaudarlehen an die Geschädigten für den selbstständigen Bau von Eigenheimen erbrachte die davon getrennt behandelte Wohnraumhilfe finanzielle Mittel vorwiegend für den sozialen Wohnungsbau und erschwingliche Mietpreise. Die sogenannten Wohnraumhilfedarlehen bekamen also nicht direkt die Betroffenen ausgezahlt, sondern entsprechende Bauherren.<sup>198</sup> Im Gegensatz zu den übrigen Darlehen startete die Auszahlung hierbei schon im ersten Jahr mit stolzen 566 Millionen DM und erhöhte sich bis 1953 noch einmal um 38 Millionen DM (siehe Anhang 6). In den Jahren darauf verringerten sich die Beträge wiederum etappenweise, sodass die dafür bereitgestellten Mittel im Rechnungsjahr 1957 schon um 10 Prozent geringer als 1952 waren. Diese Entwicklung wurde schon durch die ursprüngliche Fassung des Lastenausgleichsgesetzes angestrebt. Darin hieß es, dass die Auszahlungen von Jahr zu Jahr eingeschränkt und nach 1966 gänzlich entfallen sollten. Letztlich erlebten die Darlehen jedoch eine Fortführung auch über 1966 hinaus. Das „Gesetz über die Förderung des Wohnungsbaus für Umsiedler“ ermöglichte 1953, dass im selbigen und darauffolgenden Jahr zusätzliche Darlehen die Eingliederung der Umsiedlerinnen und Umsiedler, sowie der Sowjetzonengeflüchteten erleichterten. Dadurch wurden ergänzend insgesamt 225 Millionen DM für den Wohnungsbau bereitgestellt.<sup>199</sup>

---

<sup>197</sup> Vgl. Bundesminister des Innern 1982, S. 48f.; Wiegand 1992, S. 227-229.

<sup>198</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 60.

<sup>199</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 219, 229.

---

Manfred Kittel sprach in Bezug auf die Förderung des Baus von neuen Wohnungen in der Bundesrepublik von einem beeindruckenden Erfolg. Der Lastenausgleich hätte zwar nicht aus eigener Kraft, jedoch in Verbindung mit den Umständen des Wirtschaftswunders die Grundlage für eine erfolgreiche Wohnungsbaupolitik geschaffen. Mit dem Ende der 1950er Jahre konnten demnach 1,7 Millionen Wohnungen und 45 Prozent dieser für die Gruppe Geschädigter errichtet werden. Sowohl die Wohnraumhilfe- als auch Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau seien dabei als Finanzierungshilfe entscheidend gewesen.<sup>200</sup>

Von ähnlicher Bedeutung war die Ausbildungshilfe, die der sozialen Gruppe Kinder und Jugendlicher zur Eingliederung verhalf. Trotz der im Vergleich geringeren aufgebrauchten Kosten konnte die Maßnahme bis 1959 einer halben Million von ihnen in Sachen Bildung Unterstützung anbieten.<sup>201</sup> Im Lastenausgleichsgesetz trat in diesem Bereich 1953 eine Neuregelung in Kraft, da bis zu diesem Zeitpunkt noch die Maßnahmen zur Ausbildungsförderung aus der Soforthilfe weiter bestanden. Die Neuerung bestimmte über höhere Festbeträge von 90 bis 110 DM. Ein Jahr später entfielen die Höchstgrenzen der Beträge durch eine weitere Änderung jedoch vollständig. Stattdessen dienten seit 1954 die Ausbildungs- und Lebenserhaltungskosten im Einzelfall als berücksichtigte Kriterien für die Berechnung. Den Höchstwert erreichten die Gesamtausgaben für die Ausbildungshilfe im Rechnungsjahr 1956 mit 101 Millionen DM. Anschließend verringerten sich diese allmählich. Bis einschließlich 1960 wurden 702 Millionen DM aufgebracht.<sup>202</sup>

Wie bei der Ausbildungshilfe übernahm das Lastenausgleichsgesetz auch bei der Heimförderung zunächst die Regelungen aus der Soforthilfe. Danach gewährte eine Anpassung im Gesetz Heimen und Einrichtungen der Wohlfahrtspflege Darlehen, wobei die Mittel aus dem Ausgleichsfonds je Einrichtung maximal 5000 DM bereitstellten. Dabei wurde nicht nur die Schaffung neuer Heimplätze berücksichtigt, sondern auch die Erhaltung oder Verbesserung schon vorhandener Plätze für Geschädigte. In Relation zu den übrigen Darlehen bildeten die Darlehen zum Auf- und Ausbau von Heimen die geringste Transferleistung, die 1966 auslief. Nach den 1952 ausgezahlten 19 Millionen DM nahmen die Ausgaben schließlich ab (siehe Anhang 6).<sup>203</sup>

---

<sup>200</sup> Vgl. Kittel 2020, S. 60.

<sup>201</sup> Vgl. ebenda.

<sup>202</sup> Vgl. Wiegand 1992, S. 284-287.

<sup>203</sup> Vgl. ebenda, S. 230-232.

## VI. Schlussbetrachtung und Ausblick

---

Mit der im Einleitungskapitel formulierten Fragestellung wurden zwei konkrete Forschungsziele dieser Arbeit vorgegeben. Auf der einen Seite ging es um die Darstellung der Entwicklung des Lastenausgleichs beginnend mit der Nachkriegszeit über die Verabschiedung des gleichnamigen Gesetzes bis 1960. Auf der anderen Seite stand darüber hinaus die Funktion der einzelnen Parteien in diesem Prozess im Vordergrund der Untersuchungen. Mithilfe der nun folgenden Schlussbetrachtung werden die wichtigsten Aspekte aus der Bearbeitung dieser Schwerpunkte noch einmal zusammengefasst und anschließend in die aktuelle Forschungslage eingeordnet.

Die allgemeine Diskussion um einen Finanzausgleich als Möglichkeit der Entschädigung durch das über den Zweiten Weltkrieg gerettete Vermögen entstand bereits postwendend nach Kriegsende. Vorerst noch auf einzelne Expertenaussagen beschränkt, wuchs das Spektrum des Interesses im Laufe der Zeit an und erreichte schließlich die Militärregierungen der Alliierten. Die einzelnen Besatzungszonen bewerteten den Entwurf von konkreten Lösungsansätzen höchst unterschiedlich. Insbesondere innerhalb der amerikanischen Zone herrschte zunächst große Skepsis bezüglich der Belastung des Privateigentums. Konkrete Pläne, die einen Lastenausgleich in Verbindung mit der Währungsumstellung vorsahen, scheiterten letztendlich in dessen Umsetzung an der Genehmigung durch die Westalliierten. Sie erachteten den Lastenausgleich vielmehr als die Aufgabe einer bundesdeutschen Zentralregierung und bevorzugten zunächst die wirtschaftliche Stabilisierung in ihrer Dringlichkeit. Dennoch setzten sich die Vorbereitungen fort. Im Jahr 1948 nahm die eingerichtete „Sonderstelle Geld und Kredit“ des Frankfurter Wirtschaftsrats unter der Leitung von Ludwig Erhard die bis dato getätigten Arbeiten am Lastenausgleich wieder auf und entwickelte bereits vorhandene Konzepte weiter. Als Resultat ergab sich das am 18. August 1949 in Kraft getretene Soforthilfegesetz, das unter dem Druck Geflüchteter und Vertriebener erste unterstützende Maßnahmen zur Eingliederung gewährte. Es diente gewissermaßen vorbereitend für das endgültige Lastenausgleichsgesetz, das 1952 im Bundestag noch in Begleitung kritischer Stimmen aus CDU und SPD verabschiedet wurde. Als ständiger politischer Streitpunkt in der Durchführung begleitete die Entscheidungsphase die Diskussion zwischen einem individuell oder sozial gestalteten Lastenausgleich. Letztlich setzte sich im endgültigen Gesetz eine diplomatische Mischform aus beiden Ansätzen durch, wobei es zwischen Entschädigungsleistungen unter genauer Schadensberechnung und gezielten Förderungsmaßnahmen unterschied. Als anspruchsberechtigte Gruppen Geschädigter erkannte es

seit 1952 Vertriebene, Geflüchtete aus der Sowjetzone, Kriegssach-, Ost- und Währungsge-  
schädigte an. Die entsprechenden Leistungen wurden ihnen zugeordnet und durch einen Aus-  
gleichsfonds finanziert. Darin hinein flossen finanzielle Mittel aus verschiedenen Quellen. Den  
Hauptbestandteil bildete die allgemeine Vermögensabgabe für Besitzende in einer Höhe von  
50 Prozent des Grundvermögens zum Währungsstichtag am 20. Juni 1948, welche bis 1979 in  
Vierteljahresbeiträgen zu entrichten war.

Die Entwicklung nach 1952 teilte sich in unterschiedliche Zeitabschnitte. Die bis etwa 1957  
andauernde Phase der Eingliederung kennzeichnete die Auszahlung der Förderungsleistungen  
ohne Rechtsanspruch. Dabei ermöglichten herangezogene Darlehen eine schnellere Abwick-  
lung im Vergleich zur Entschädigung, denn aufgrund des vordergründigen Ziels der Integration  
sollten die dafür entscheidenden Hilfsmaßnahmen möglichst zeitnah die Kriegsgeschädigten  
erreichen. Den langfristig betrachtet größten Anteil dieser Maßnahmen bildete jedoch nicht die  
Mithilfe von Darlehen, sondern durch einen festen Monatssatz in der Regel auf Lebenszeit ge-  
zahlte Unterhaltshilfe für alte und erwerbsunfähige Menschen. Über die Unterhaltshilfe hinaus  
richteten sich einzelne Aufbaudarlehen gezielt an förderungsbedürftige Bereiche. Darunter fie-  
len mit den meisten transferierten Geldmengen die Aufbaudarlehen für den Wohnungsbau und  
Wohnraumhilfedarlehen, welche gemeinsam einen wichtigen Beitrag zur Errichtung von  
neuem Wohnraum bis zum Ende der 1950er Jahre leisteten und den Eingliederungsprozess  
dadurch im Zusammenhang mit den Chancen durch die wirtschaftliche Stabilisierung um ein  
Vielfaches erleichterten. Allgemeine Aufbaudarlehen für das Gewerbe und freie Berufe förder-  
ten über die 1950er Jahre außerdem den Aufbau zahlreicher selbstständiger Existenzen und  
Arbeitsplatzdarlehen schufen Arbeitsplätze für kriegsgeschädigte Arbeitnehmerinnen und Ar-  
beitnehmer. Letztere wurden allerdings durch die positive wirtschaftliche Entwicklung seit  
1956 relativ schnell überflüssig. Spezifische Darlehen für den Aufbau von Pflegeeinrichtungen  
ermöglichten neue und sicherten zugleich schon vorhandene Heimplätze. Vergleichsweise we-  
nig Erfolg hatten demgegenüber die agrarwirtschaftlichen Aufbauhilfen.

Im Jahr 1957 ging die Phase der Eingliederung mit dem Wechsel in die 1960er Jahre in die  
Entschädigungsphase über, da in diesem Zeitraum allmählich die Auszahlung der Hauptschä-  
digung anließ. Grund für die Verspätung waren Probleme in der Umsetzung der möglichst ge-  
nauen Schadensfeststellung durch das Feststellungsgesetz, die sich in der Praxis als problema-  
tisch herausstellte. Infolgedessen war der Einfluss der Beträge aus der Hauptentschädigung auf  
den Eingliederungsprozess zwischen 1950 und 1960 eher gering und spielte nur eine unterge-  
ordnete Rolle. Gleiches gilt trotz ihrer größeren Beliebtheit unter den Geschädigten für die

Kriegsschadenrente. Die Entschädigung von Sparerschäden vollzog sich wegen der im Vergleich geringen Schadenshöhe erheblich schneller, hatte aber auch nur eine dementsprechend kleinere Bedeutung, da die Gruppe Währungsgeschädigter nur in wenigen Einzelfällen einer Eingliederung bedurfte.

Hinsichtlich der Haltung der Parteien im Entscheidungsprozess des Lastenausgleichs setzten sich CDU und CSU größtenteils für die quotale Lösung mit einer individuellen Schadensberechnung ein. Durch die Regierungsbeteiligung bestimmten sie die Gesetzgebung sowohl in dessen Entstehungsphase, als auch über die 1950er Jahre hinaus maßgeblich. Die unmittelbar nach der Gründung der Partei noch hohen Mitgliederzahlen Vertriebener verringerten sich mit dem Wechsel in die 1950er Jahre aufgrund des politischen Kurses und des Erstarkens des BHE. Versuche diese Zielgruppe durch gezielte Werbung seit der zweiten Hälfte der 1950er Jahre wieder zu erreichen scheiterten, weswegen die CDU für die Vertriebenen im Betrachtungszeitraum über weite Strecken keine politische Heimat darstellte.

Die deutsche Sozialdemokratie verfolgte hingegen eine höchst wechselseitige Lastenausgleichspolitik. Handelte es sich bei der CDU/CSU-Fraktion vornehmlich um parteiinterne Meinungsverschiedenheiten und Probleme in der Formulierung eines geschlossenen Standpunktes, wechselte die SPD ihren anfangs klaren Kurs des sozialen Lastenausgleichs und verlor damit in der Entscheidungsphase endgültig ihre politische Glaubwürdigkeit. Damit verpasste die Fraktion ihre einmalige Chance, durch soziale Programmatik die Vertriebenen unter sich zu vereinen und agierte politisch zu halbherzig.

Der Block der Heimatvertriebenen war in erste Linie eine Partei von Vertriebenen für Vertriebene, konstituierte sich 1950 und war demzufolge nur geringfügig an der Entstehung des Lastenausgleichs beteiligt. Die Stellung der Partei richtete sich im Sinne der Zielgruppe Kriegsgeschädigter nach der quotalen Durchführung und wurde durch die Forderung einer einmaligen Vermögensumschichtung ergänzt. Schlussendlich scheiterte die Partei und ihr Einflussbereich jedoch in der zweiten Hälfte der 1950er Jahre an ihrer Verhandlungsunfähigkeit während der Regierungsbeteiligung zwischen 1953 und 1957, sowie an der Umstrukturierung von der Konzentration auf Vertriebenenarbeit hin zu einer Interessenvertretung aller Deutschen.

In der historischen Auseinandersetzung stellt das System Lastenausgleich in seiner Komplexität noch immer eine bedauerliche Lücke in Bezug auf die Geschichte der frühen Bundesrepublik dar, die erst unter dem Eindruck der jüngsten Vergangenheit allmählich geschlossen zu werden verspricht. Die nur rudimentäre Forschungslage überrascht auch gerade deshalb, da der Lastenausgleich nicht zuletzt den Ergebnissen dieser Arbeit zu urteilen eine große sozial- und wirtschaftspolitische Wirkungskraft entfaltete. Die Umsetzung der Idee durch die Umverteilung

von Vermögen die Entschädigung und Eingliederung sozialer Gruppen zu begünstigen, war in dieser Größenordnung exzeptionell. Obgleich das Erreichte in den Augen Betroffener zu einem Teil hinter persönlichen Erwartungen zurückblieb, leistete der Lastenausgleich einen nicht unerheblichen Beitrag zu ihrer gelungenen Integration in die Bundesrepublik und setzte dafür an unterschiedlichen Punkten erfolgreich an. Allein die Beschaffung von fast zwei Millionen neuen Wohnungen in den ersten sieben Entwicklungsjahren oder zum Beispiel die Neueinrichtung und der Ausbau von einer Reihe an Betrieben mithilfe der Aufbaudarlehen verleihen der außerordentlichen Bedeutung Nachdruck. Die einzelnen Entschädigungsleistungen stellten ursprüngliche Vermögenswerte eingeschränkt wieder her, wenn auch nicht in der vollen Höhe und erst mit Voranschreiten der 1960er Jahre. Darüber hinaus darf gleichwohl die psychologische Wirkungskraft der Maßnahmen nicht ungeachtet bleiben. Die regierungspolitische Reaktion auf die breite Gruppe Geflüchteter und Vertriebener, sowie ihre gezielt geförderte Integration wirkte als eine Form der Solidarität und Willkommenskultur. Gerade vor dem Hintergrund der Schwierigkeit dieser Aufgabe in Verbindung der vielen kriegs- und kriegsfolgenbedingten Probleme dieser Zeit war dies nicht selbstverständlich. Den Integrationsprozess hat die Gesetzgebung des Lastenausgleichs entscheidend angestoßen und grundlegend mitgestaltet, aber dennoch nicht gänzlich allein erbracht. Die insgesamt gelungene, herausfordernde Aufgabe der Eingliederung vollzog sich allen voran auch im Zuge des Wirtschaftswunders in den 1950er Jahren, durch den es erst möglich war die Versorgung langfristig abzusichern und neue Existenzen nachhaltig aufzubauen. Außerdem wirkte die sozialpolitische Maßnahme des Lastenausgleichs nicht in ausnahmslos allen Feldern positiv. Besonders im agrarwirtschaftlichen Bereich blieben Eingliederungserfolge eingangs weitestgehend aus und in diesem Zweig Tätige hatten gegenüber den Einheimischen noch lange das Nachsehen. Es kann also in Anbetracht des Zeitpunktes vom Wechsel in die 1960er Jahre noch nicht von einer auf allen Ebenen gelungenen Integration die Rede sein.<sup>204</sup>

Die Akte Lastenausgleich ist auch in der heutigen Zeit noch nicht vollständig geschlossen. Der eigentliche Aufgabenbereich der Ausgleichsverwaltung hat sich über Jahrzehnte der Fortentwicklung hinweg aber grundlegend verändert. Stand in der Anfangsperiode noch die Gewährung der Ausgleichsleistungen im Sinne der Integration im Vordergrund, liegt das Hauptaugenmerk heute auf der Durchführung von Rückforderungsverfahren der Hauptentschädigung infolge historischer Umbrüche.<sup>205</sup>

---

<sup>204</sup> Vgl. Rüfner in Schulz 2005, S. 756.

<sup>205</sup> Vgl. Naczinsky in Etzold u.a. 2019, S. 56f.

---

Kürzlich tauchte das Thema immer wieder auch im Zuge der sozialen und wirtschaftlichen Folgen der aktuellen Covid-19-Pandemie in Zeitschriftenartikeln und kontroversen politischen Diskussionen auf. Den inhaltlichen Hauptbestandteil dieser Beiträge bildete vor allem die Frage nach Möglichkeiten zur Bewältigung der coronabedingten Krisensituation durch den Ausgleich von Vermögensverlusten. Aus der historischen Sichtweise heraus ist die Gegenüberstellung mit der heutigen Lage allerdings nicht zielführend. Allein die Dimension der insgesamt transferierten Geldmengen und betroffenen Geschädigten war in Anbetracht der jetzigen Situation eine grundlegend verschiedene. Überdies richtete sich die Zielstellung des Lastenausgleichs nach individuellen Vermögensverlusten und sozialpolitischen Maßnahmen der Eingliederung Einzelner in die bundesdeutsche Gesellschaft. Die Corona-Krise erfordert hingegen allen voran auch die allgemeine wirtschaftliche Unterstützung von Unternehmen und Dienstleistern. „Ordnungspolitische Grundsätze“ seien dafür wesentlich geeigneter, als eine Ausgleichspolitik ohne wirtschaftspolitische Bodenhaftung.<sup>206</sup>

---

<sup>206</sup> Vgl. Christine Bach: Der Lastenausgleich in der Nachkriegszeit: eine Blaupause zur Bewältigung der Corona-Krise? URL: <https://www.kas.de/de/einzelartikel/-/content/corona-lastenausgleich> (zuletzt abgerufen am 25.05.2022).

---

## VII. Quellen- und Literaturverzeichnis

---

### 7.1 Quellen

---

Beschlüsse des Parteivorstandes der SPD zum Lastenausgleich vom 30.03.1951. In: Archiv der sozialen Demokratie. Bestand Walter Seuffert.

Brennirtg, H.: Soforthilfe als Gesetz. In: DIE ZEIT, 23/1949. URL: <https://www.zeit.de/1949/23/soforthilfe-als-gesetz> (zuletzt abgerufen am 20.03.2022).

Erhard, Ludwig: Kriegsfinanzierung und Schuldenkonsolidierung. Faksimiledruck der Denkschrift von 1943/44. Mit einem Geleitwort von Bundeskanzler Helmut Kohl. Berlin 1997.

Gesetz über das Reichsnotopfer. Vom 31. Dezember 1919. In: Reichsgesetzblatt 1919, Nr. 252. Berlin 1919.

Gesetz über den Lastenausgleich (Lastenausgleichsgesetz – LAG). Vom 14. August 1952. In: Bundesgesetzblatt Jahrgang 1952, Teil I. Bonn 1952.

Gesetzliche Vorschriften der Amerikanischen Militärregierung in Deutschland, Ausgabe A vom 16. März 1948. [München] 1948.

Konrad Adenauer. Reden 1917-1967: Eine Auswahl, hrsg. von Hans-Peter Schwarz. Stuttgart 1975.

Die Lastenausgleichsgesetze, hrsg. vom Bundesminister für Vertriebene, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigte. Bonn 1963 (Dokumente zur Entwicklung des Gedankens der Gesetzgebung und der Durchführung, Bd. 3).

Linus Kather: „Die Entmachtung der Vertriebenen“. In: DER SPIEGEL, 9/1965.  
URL: <https://www.spiegel.de/kultur/linus-kather-die-entmachtung-der-vertriebenen-a-600b7052-0002-0001-0000-000046169614> (zuletzt abgerufen am 13.04.2022).

Sozialdemokratischer Pressedienst: Für ein freies Deutschland in einem neuen Europa. Wahlauftritt der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, 01.08.1949. URL: <https://www.fes.de/bibliothek/grundsatz-regierungs-und-wahlprogramme-der-spd-1949-heute> (zuletzt zugegriffen am 25.04.2022).

Stamm, Christoph: Die SPD-Fraktion im Frankfurter Wirtschaftsrat 1947-1949. Protokolle, Aufzeichnungen, Rundschreiben. Bonn 1993 (Archiv für Sozialgeschichte, Beiheft 13).

Steininger, Rolf: Deutsche Geschichte 1945-1961. Darstellung und Dokumente in zwei Bänden, Bd. 1. Frankfurt am Main 1996.



Union der Vertriebenen in der CDU: Warum wählt der Heimatvertriebene CSU-CDU Adenauer?

Flugblatt 1957. URL: <https://www.konrad-adenauer.de/quellen/wahlwerbemittel/seite/flugblaetter-und-broschueren> (zuletzt abgerufen am 22.04.2022).

Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 1. Wahlperiode 1949–1953. Bonn 1951 (Stenographische Berichte, Bd. 6).

Verhandlungen des Deutschen Bundestages. 1. Wahlperiode 1949–1953. Bonn 1952 (Stenographische Berichte, Bd. 12).

Warum wählt der Heimatvertriebene CSU-CDU Adenauer? Flugblatt 1957.

URL: <https://www.konrad-adenauer.de/quellen/wahlwerbemittel/seite/flugblaetter-und-broschueren> (zuletzt abgerufen am 20.04.2022).

Wörtliche Berichte und Drucksachen des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes 1947-1949, hrsg. vom Institut für Zeitgeschichte und dem Deutschen Bundestag, bearb. von Christoph Weisz und Hans Woller, Bd. 2. München u.a. 1977.

## 7.2 Literatur

---

Abelshauer, Werner: Der Lastenausgleich und die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge – Eine Skizze. In: Rainer Schulze u. a. (Hrsg.): Flüchtlinge und Vertriebene in der westdeutschen Nachkriegsgeschichte. Bilanzierung der Forschung und Perspektiven für die künftige Forschungsarbeit. Hildesheim 1987, S. 229–238.

Albers, Willi: Der Lastenausgleich. Rückblick und Beurteilung. In: FinanzArchiv, 1989/Neue Folge 47, S. 272-298.

Bach, Christine: Der Lastenausgleich in der Nachkriegszeit: eine Blaupause zur Bewältigung der Corona-Krise? URL: <https://www.kas.de/de/einzelartikel/-/content/corona-lastenausgleich> (zuletzt abgerufen am 25.05.2022).

Bartels, Henning: Überblick über den Lastenausgleich, 14.10.2019.

URL: <https://www.bundesarchiv.de/DE/Content/Publikationen/Aufsaeetze/kriegsfolgenarchivgut-p1-bartels> (zuletzt abgerufen am 29.03.2022).

Boldorf, Marcel: Die Verdrängung der Kriegsbeschädigtenproblematik in der SBZ/DDR. In: Erker, Paul (Hrsg.): Rechnung für Hitlers Krieg. Aspekte und Probleme des Lastenausgleichs. Heidelberg u.a. 2004 (Pforzheimer Gespräche zur Sozial-, Wirtschafts- und Stadtgeschichte, Bd. 3), S. 235-248.

- Bösch, Frank: Die politische Integration der Flüchtlinge und Vertriebenen und ihre Einbindung in die CDU. In: Schulze, Rainer (Hrsg.): Zwischen Heimat und Zuhause. Deutsche Flüchtlinge und Vertriebene in (West-)Deutschland 1945-2000. Osnabrück 2001 (Quellen und Darstellungen zur Geschichte des Landkreises Celle, Bd. 6), S. 107-125.
- Bundesminister des Innern (Hrsg.): Eingliederung der Vertriebenen, Flüchtlinge und Kriegsgeschädigten in der Bundesrepublik Deutschland. Bonn 1982.
- Geppert, Dominik: Die Ära Adenauer, 3. Auflage. Darmstadt 2012 (Geschichte kompakt Neuzeit).
- Härte, Benjamin: Der Lastenausgleich im Spiegel der zeitgenössischen Presse 1949 bis 1979. Bonn 2010 (Diss. Universität Bonn 2010).
- Hentschke, Felicitas: Demokratisierung als Ziel der amerikanischen Besatzungspolitik in Deutschland und Japan, 1943-1947. Münster u.a. 2001 (Studien zu Geschichte, Politik und Gesellschaft Nordamerikas, Bd. 16; zugl. Diss. Universität Münster 2000).
- Holtmann, Everhard: Flüchtlinge in den 50er Jahren: Aspekte ihrer gesellschaftlichen und politischen Integration. In: Schildt, Axel; Sywottek, Arnold (Hrsg.): Modernisierung im Wiederaufbau. Die westdeutsche Gesellschaft der 50er Jahre. Bonn 1998, S. 349-361.
- Hughes, Michael L.: Lastenausgleich unter Sozialismusverdacht. Amerikanische Besorgnisse 1945-1949. In: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte, 1991/1, S. 37-53.
- Kittel, Manfred: Stiefkinder des Wirtschaftswunders? Die deutschen Ostvertriebenen und die Politik des Lastenausgleichs (1952 bis 1975). Düsseldorf 2020 (Beiträge zur Geschichte des Parlamentarismus und der politischen Parteien, Bd. 182).
- Kossert, Andreas: Kalte Heimat. Die Geschichte der deutschen Vertriebenen nach 1945. München 2009.
- Naczinsky, Simon: Integration durch Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz? In: Etzold, Raphaela u.a. (Hrsg.): Migration und Integration in Deutschland nach 1945. Berlin 2019, S. 45-57.
- Neumann, Franz: Der Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten 1950-1960. Ein Beitrag zur Geschichte und Struktur einer politischen Interessenpartei. Meisenheim am Glan 1968 (Marburger Abhandlungen zur politischen Wissenschaft, Bd. 5; zugl. Diss. Universität Marburg 1966).
- Rüfner, Wolfgang: Ausgleich von Kriegs- und Diktaturfolgen. In: Schulz, Günther (Hrsg.): Bundesrepublik Deutschland 1949-1957. Bewältigung der Kriegsfolgen, Rückkehr zur sozialpolitischen Normalität. Baden-Baden 2005 (Geschichte der Sozialpolitik in Deutschland seit 1945, Bd. 3), S. 690-757.

- Schaefer, Karl Heinz: Lastenausgleich für Vertriebene, Flüchtlinge und sonstige Kriegs- und Kriegsfolgeschädigte. In: Jeserich, Kurt G. A. (Hrsg.): Die Bundesrepublik Deutschland. Stuttgart 1987 (Deutsche Verwaltungsgeschichte, Bd. 5), S. 608-623.
- Schillinger, Reinhold: Der Entscheidungsprozess beim Lastenausgleich 1945-1952. St. Katharinen 1985 (Studien zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte, Bd. 6).
- Schumacher, Martin: Block der Heimatvertriebenen und Entrechteten.  
URL: <https://www.kas.de/de/web/geschichte-der-cdu/block-der-heimatvertriebenen-und-entrechteten-bhe-> (zuletzt zugegriffen am 28.04.2022).
- Schwartz, Michael: Funktionäre mit Vergangenheit. Das Gründungspräsidium des Bundes der Vertriebenen und das „Dritte Reich“. München 2013.
- Schwartz, Michael: Lastenausgleich: Ein Problem der Vertriebenenpolitik im doppelten Deutschland. In: Krauss, Marita (Hrsg.): Integrationen. Vertriebene in den deutschen Ländern nach 1945. Göttingen 2008.
- Schwartz, Michael: „Verteilungskonflikte unter Werktätigen müssen unter allen Umständen vermieden werden“. Lastenausgleichs-Diskussionen und Soforthilfe-Politik in der SBZ/DDR. In: Erker, Paul (Hrsg.): Rechnung für Hitlers Krieg. Aspekte und Probleme des Lastenausgleichs. Heidelberg u.a. 2004 (Pforzheimer Gespräche zur Sozial-, Wirtschafts- und Stadtgeschichte, Bd. 3), S. 217-233.
- Weisser, Gerhard: Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich. Bemerkungen zu ihrer Geschichte und kritische Analyse ihrer Grundgedanken. In: FinanzArchiv, 1955/Neue Folge 16, S. 62-80.
- Wenzel, Rüdiger: Die große Verschiebung? Das Ringen um den Lastenausgleich im Nachkriegsdeutschland von den ersten Vorarbeiten bis zur Verabschiedung des Gesetzes 1952. Stuttgart 2008 (Historische Mitteilungen im Auftrage der Ranke-Gesellschaft, Bd. 70).
- Wiegand, Lutz: Der Lastenausgleich in der Bundesrepublik Deutschland 1949 bis 1985. Frankfurt am Main 1992 (Europäische Hochschulschriften, Reihe 5: Volks- und Betriebswirtschaft, Bd. 1271; zugl. Diss. Universität Heidelberg 1991).

**Anhang 1**

Flugblatt aus dem Bundestagswahlkampf 1957 „An die Heimatvertriebenen!“<sup>207</sup>

**Der Bundeskanzler Dr. Adenauer**

*An die  
Heimatvertriebenen!*

<p>Die Bundesregierung ist Sachwalterin und Treuhänderin der Vertriebenen und hat deren Anspruch auf die Heimat stets vertreten.</p> <p>Die Bundesregierung wird sich auch in Zukunft dafür einsetzen, daß das Recht auf die Heimat gewahrt und das Selbstbestimmungsrecht gesichert wird.</p> <p>Die Bundesregierung hat bewiesen, daß sie entsprechend der Regierungserklärung vom 20. Oktober 1953 zwar bereit ist, für die Verständigung wirtschaftliche und finanzielle Opfer zu bringen, eine „Verzichtspolitik“ jedoch ablehnt.</p>	<p>Die wirtschaftliche und soziale Eingliederung der Vertriebenen im Bereich der Bundesrepublik schmälert nicht den Rechtsanspruch auf die Heimat.</p> <p>Die Eingliederungsarbeit ist schwer. Ich lehne es ab, in den Vertriebenen und Flüchtlingen ein Arbeitspotential zu sehen. Ich sehe vielmehr in ihm den in unverdientes Unglück geratenen Deutschen, dem wir einen angemessenen Platz in unserer Sozialordnung geben müssen. Ich sehe in ihm auch einen Garanten unserer Freiheit.</p>
--	---

**Dank an die Vertriebenen**

<p>Wir sind den Vertriebenen, Flüchtlingen und Kriegsgefangenen auch dafür Dank schuldig, daß sie unserem Volke die Augen für das von ihnen erlebte, grausame System des Bolschewismus geöffnet haben.</p> <p>Die Eigenart des deutschen Ostens ist ein unveräußerlicher Teil des deutschen Wesens und der deutschen Kultur. Wir wünschen, daß diese Eigenart bleibt, um den Reichtum unseres geistigen und kulturellen Schaffens zu mehren.</p> <p>Ich bekenne mich zu den rechtlichen, sittlichen und materiellen Pflichten, die wir gegenüber unseren Landsleuten in der Zone haben. Diese Pflichten sind nicht geringer gegenüber jenen Mitteldeutschen, die zu uns gekommen sind. Die deutsche Öffentlichkeit sollte die Volksabstimmung gegen die Unfreiheit, die täglich von 800 Mitteldeutschen vollzogen wird, besser werten. Jeder einzelne sollte die menschlichen und gesamtdeutschen Pflichten begreifen und wahrnehmen,</p>	<p>die uns mit den Flüchtlingen und Spätaussiedlern gegeben sind. Die Maßnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden verlieren an Kraft, wenn sie nicht vom ganzen Volk getragen werden.</p> <p>Was wir erreicht haben, spricht für uns. Wir haben es aus der Kraft des ganzen deutschen Volkes und mit Hilfe der von der CDU/CSU entscheidend bestimmten Politik erreicht. Es geht darum, diese Politik fortzusetzen und das Erreichte weder durch Experimente noch durch Lässigkeit zu gefährden.</p> <p>Mit der 8. Novelle zum Lastenausgleichsgesetz, der 2. Novelle zum Bundesvertriebenengesetz, der Rentenreform, des Häftlingshilfegesetzes, der Novelle zum Bundes-Evakuierungsgesetz und der Erhöhung der Bundesmittel für die Unterbringung der Flüchtlinge und Aussiedler in Wohnungen, hat der Bund große Hilfe gebracht. Alle diese Hilfen waren nur durch die Tat der stärksten Partei möglich.</p>
---	---

**Aufgaben der Zukunft**

<p>Noch bleiben Aufgaben:</p> <p>Es gilt, die jetzt anlaufende Hauptenschädigung vorzufinanzieren, damit die Wartezeit erheblich abgekürzt werden kann.</p> <p>Es gilt, die Eingliederung der Bauern mit Hilfe eines langfristigen Planes zu steigern.</p> <p>Es gilt, die Lagerauflösung zu beenden.</p> <p>Es gilt, die mittelständischen Existenzen zu sichern und weitere zu schaffen. Das soll u. a. durch eine breite Streuung des Eigentums geschehen.</p> <p>Ich wehre mich gegen jede Sozialisierung, weil sie den Menschen in die Abhängigkeit von Staat und Funktionären treibt und damit dem Kollektivismus die Wege ebnet.</p> <p>Es gilt, mit Hilfe unserer Stellung und Wertung in der freien Welt nicht nur unsere Freiheit zu erhalten, sondern sie auch</p>	<p>zu unseren unter Zwangsherrschaft lebenden Brüdern und Schwestern zu bringen.</p> <p>Die Wiedervereinigung darf nicht zu einer Ausweitung der bolschewistischen Macht oder zu einer Preisgabe von Grundrechten der Vertriebenen führen.</p> <p>Unser großes Ziel ist die Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit. Ihrer Verwirklichung dienen unsere Sorgen und Handeln. Nicht Reden und Proklamationen entscheiden; auf die politische Folgerichtigkeit des Planens und Tuns kommt es an.</p> <p><b>Recht auf die Heimat — Selbstbestimmungsrecht — individuelle Eingliederung und Existenzsicherung — Wahrung der Freiheit — Wiedervereinigung in Frieden und Freiheit — sind die großen Aufgaben, die uns verbinden und verpflichten.</b></p>
---	---

**gez. Adenauer**

<sup>207</sup> Warum wählt der Heimatvertriebene CSU-CDU Adenauer? Flugblatt 1957. URL: <https://www.konrad-adenauer.de/quellen/wahlwerbemittel/seite/flugblaetter-und-broschueren> (zuletzt abgerufen am 20.04.2022).

Anhang 2

Flugblatt aus dem Bundestagswahlkampf 1957 „8 Jahre Adenauer!“<sup>208</sup>

Lesen und weitergeben!

# 8 Jahre Adenauer!

## Tatsachen zur deutschen Wirklichkeit 1957

### I. Die Vertriebenen-Abgeordneten im letzten Bundestag:

CDU/CSU	SPD	BHE	FDP	DP
29	23	18	5	2
hiervon aus der Sowjetzone:				
6	5	1	4	1

### II. Bundesdeutsche Wirtschaft im Aufstieg:

- 1 **Arbeit für 18,6 Mill. Deutsche** (Vollbeschäftigung); zusätzlich 5 Millionen neue Arbeitsplätze seit 1950.
- 2 **Höhe der Löhne und Gehälter:** 1956 72,2 Milliarden gegen 36 Milliarden DM 1949.
- 3 **Volkseinkommen:** heute 180 Milliarden DM gegen 67,9 Milliarden 1936, dem letzten Normaljahre vor dem 2. Weltkriege.
- 4 **Gesamtumfang der Produktion:** 211% gegen 100% = 1936, d. h. mehr als zweimal soviel.
- 5 **Ausfuhr** von 4,1 Milliarden im Jahre 1949 gestiegen auf 25,7 Milliarden 1955, d. i. das 6fache; voraussichtliche Ausfuhr im Jahre 1957 = 30 Milliarden; die Bundesrepublik steht wieder an 3. Stelle im Welthandel nach USA und England, an 1. Stelle auf dem europäischen Erdteil.
- 6 **Die deutsche Währung** ist die beständigste und härteste, gedeckt durch einen Schatz in Gold und Devisen (ausländische Geldsorten und Zahlungsmittel) in Höhe von 22 Milliarden DM.
- 7 **Die Bundesrepublik** verzeichnet die geringste Kaufkraftminderung ihres Geldes auf der Welt von 1949 bis 1956.  
**Sie beträgt:**

in Norwegen	33,1%
in Frankreich	31,8%
in England	29,2%
in Italien	22,3%
in USA	13,2%
in der Schweiz	7,3%
in Deutschland	nur 5,3%
- 8 **Rentenerhöhung:** Aufwand 1956 7,6 Milliarden DM; 1957 über 13 Milliarden DM.
- 9 **Kriegsopferversorgung:** Aufwand nach Bundesversorgungsgesetz 3,0 Milliarden DM; Ergänzung nach 5. und 6. Novelle 1,320 Milliarden DM.
- 10 **Wohnungsbau:** Während der Regierungszeit Adenauers seit 1949 3 665 000 mit einem Gesamtaufwand von 55 Milliarden DM, d. s. zweimal soviel Wohnungen als ganz Bayern 1938 hatte!
- 11 **Sozialleistungen:** Im Jahre 1938 6 Milliarden DM, Im Jahre 1957 30 Milliarden DM.
- 12 **Lastenausgleich:** 50% aller Geschädigten erhalten vollen Ausgleich; 22 Milliarden DM wurden bisher an die Geschädigten ausbezahlt; hiervon für:
 

Wohnungsbau	6,9 Milliarden DM,
Unterhaltsbeihilfen und Entschädigungsrenten (892 000 Berechtigte)	5,6 Milliarden DM,
Hausratshilfe	4,3 Milliarden DM,
Aufbaudarlehen	2,9 Milliarden DM,
Währungsausgleich für Altsparrer	1,6 Milliarden DM;

 der Gesamtaufwand für Lastenausgleich wird rd. 79 Milliarden DM betragen.  
Für Ausbildungsbeihilfen und Arbeitsplatzdarlehen wurden bisher 3,7 Milliarden DM bezahlt.  
83 500 vertriebene Bauern, mit Angehörigen 480 000 Menschen, wurden auf Vollbauernstellen und Nebenerwerbssiedlungen eingesetzt; Aufwand 1,9 Milliarden DM.

**Und da behaupten unsere Gegner, das alles sind die Früchte einer „völlig verfehlten Politik Adenauers“!**  
**Dem Wähler aber wird zugemutet, diese Ergebnisse einer einzigartigen Aufbauleistung von Volk und Regierung und damit den Zustand von heute durch unberechenbare Experimente von morgen gefährden oder gar vernichten zu lassen.**

**Statt Adenauer zu verraten,  
wählen die Heimatvertriebenen**

# Liste 1 CSU!

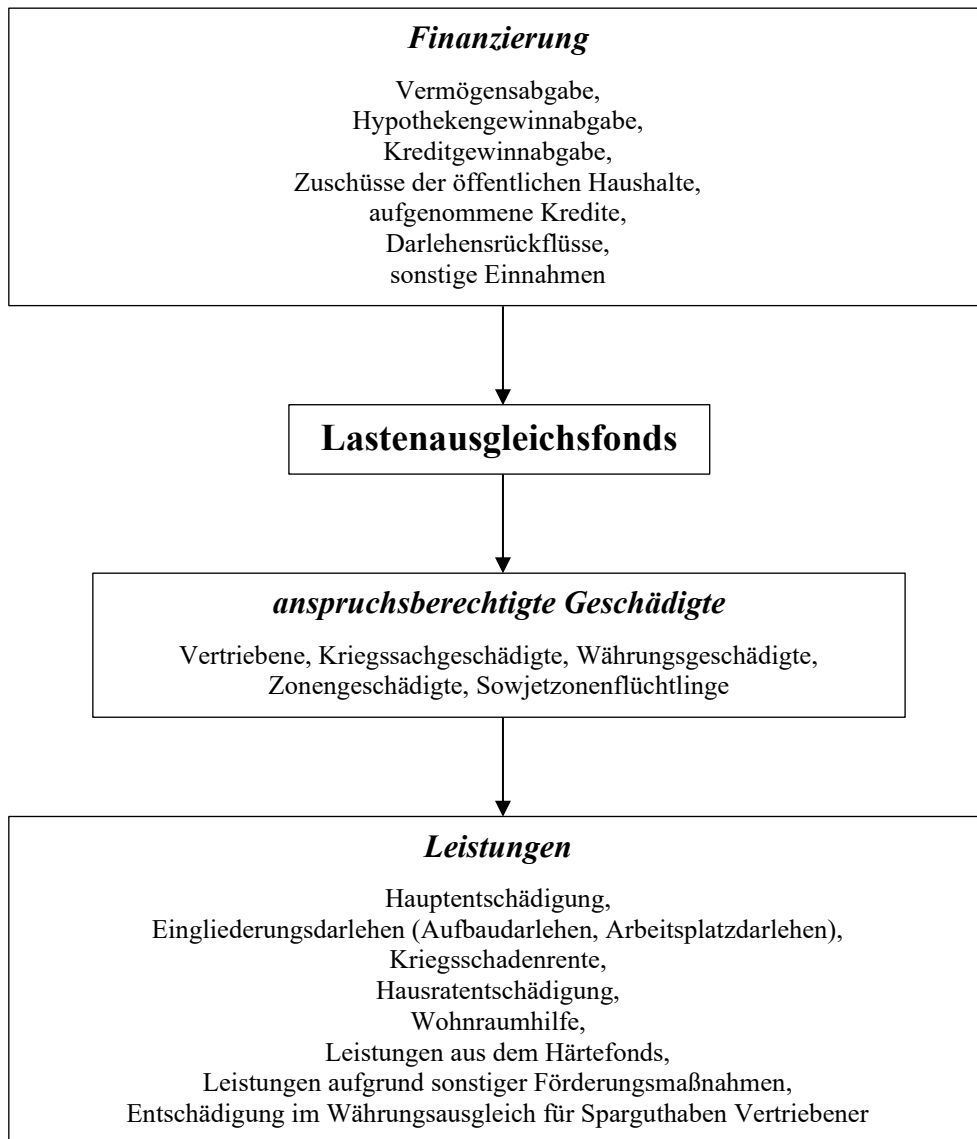
Herausgeber: Union der Vertriebenen in der CSU, München 2, Richard-Wagner-Straße 27

07-001-7008

<sup>208</sup> Union der Vertriebenen in der CDU: Warum wählt der Heimatvertriebene CSU-CDU Adenauer? Flugblatt 1957. URL: <https://www.konrad-adenauer.de/quellen/wahlwerbemittel/seite/flugblaetter-und-broschueren> (zuletzt abgerufen am 22.04.2022).

### Anhang 3

Der Lastenausgleich mit dem Stand vom 14. August 1952 - Finanzierung,  
anspruchsberechtigte Geschädigte, Leistungen<sup>209</sup>

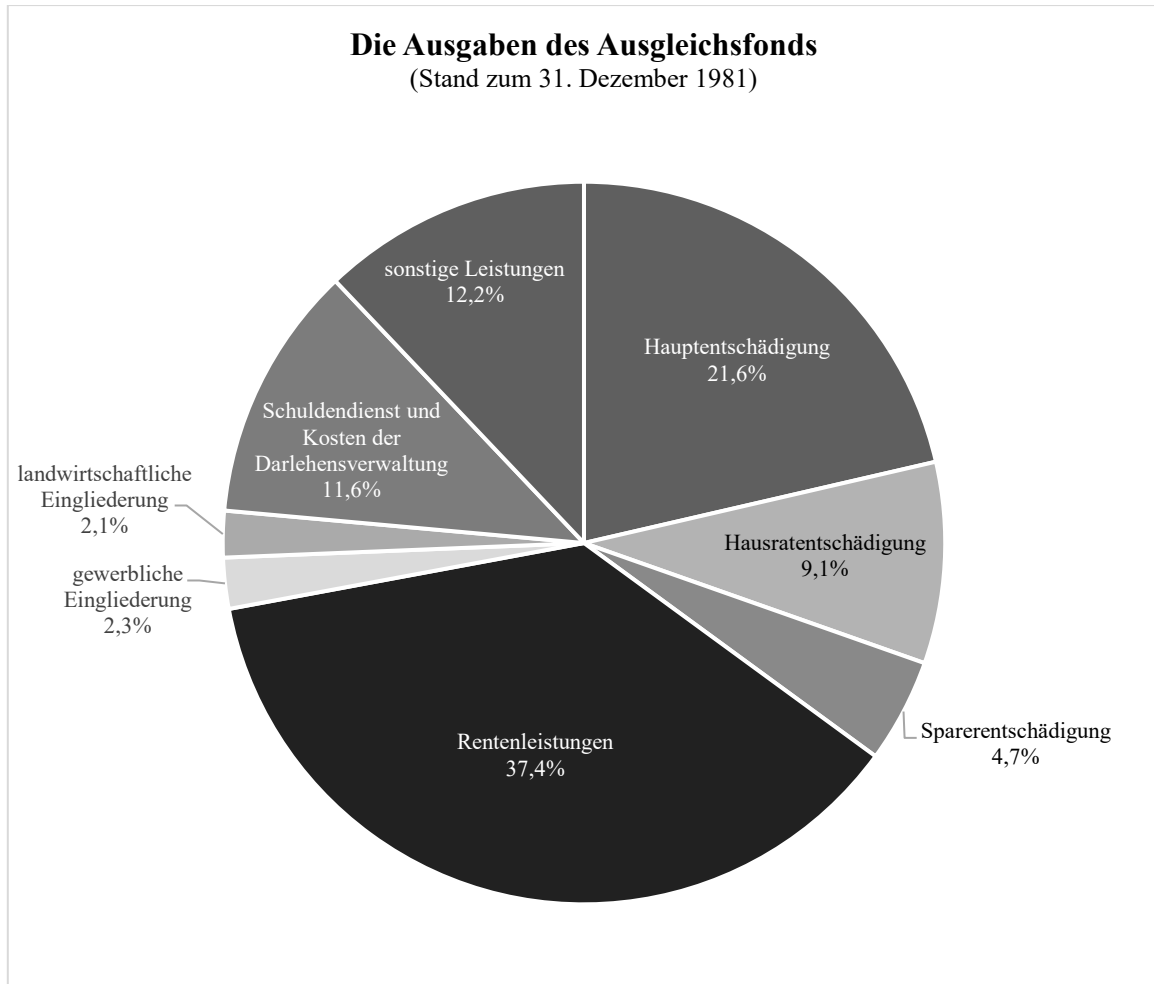


---

<sup>209</sup> In Anlehnung an Wiegand 1992, S. 141. Angepasst an den Stand der Gesetzgebung zum 14. August 1952.

### Anhang 4

#### Die Ausgaben im Lastenausgleich bis 1981<sup>210</sup>

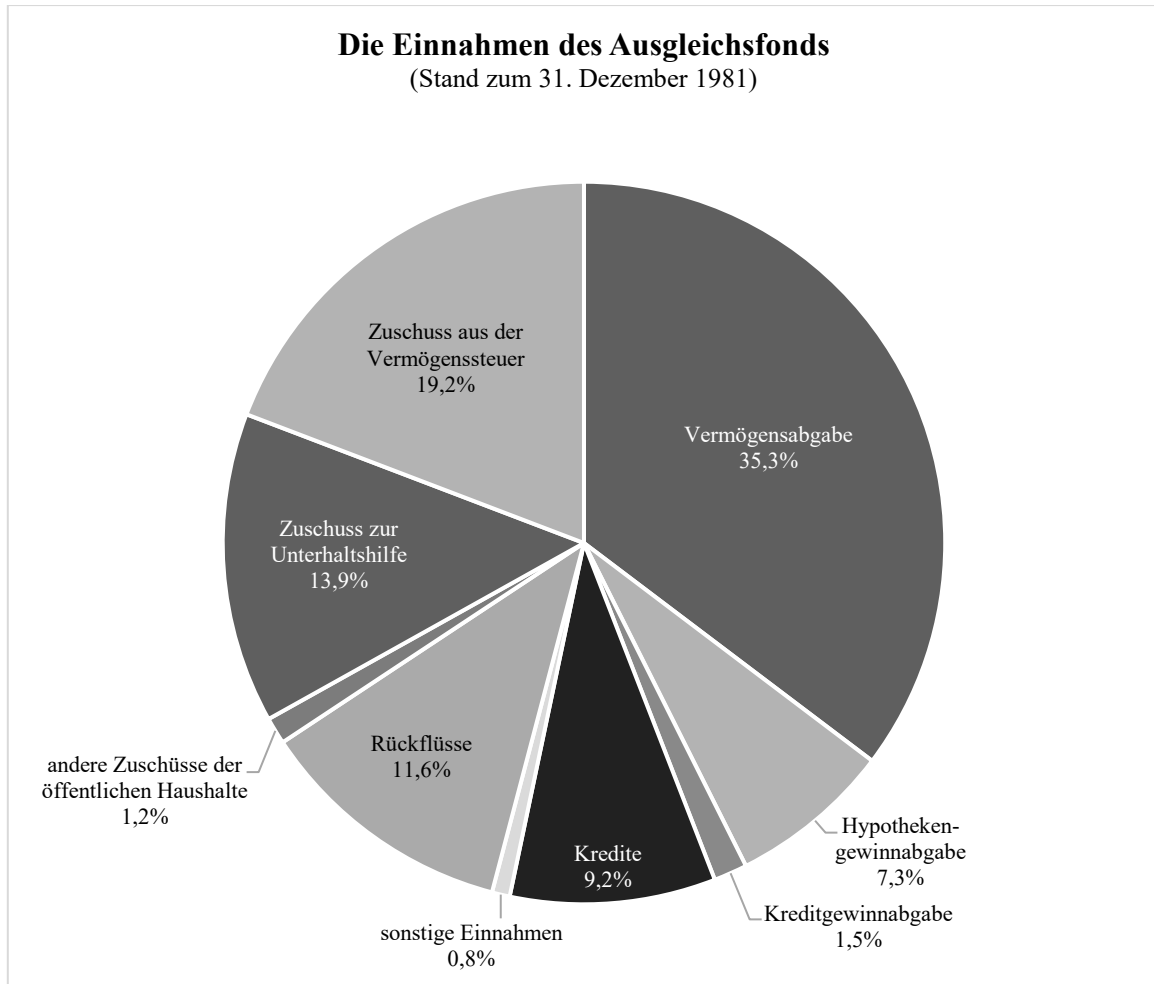


---

<sup>210</sup> In Anlehnung an Bundesminister des Innern 1982, S. 53.

### Anhang 5

Die Mittelaufbringung im Lastenausgleich bis 1981<sup>211</sup>



---

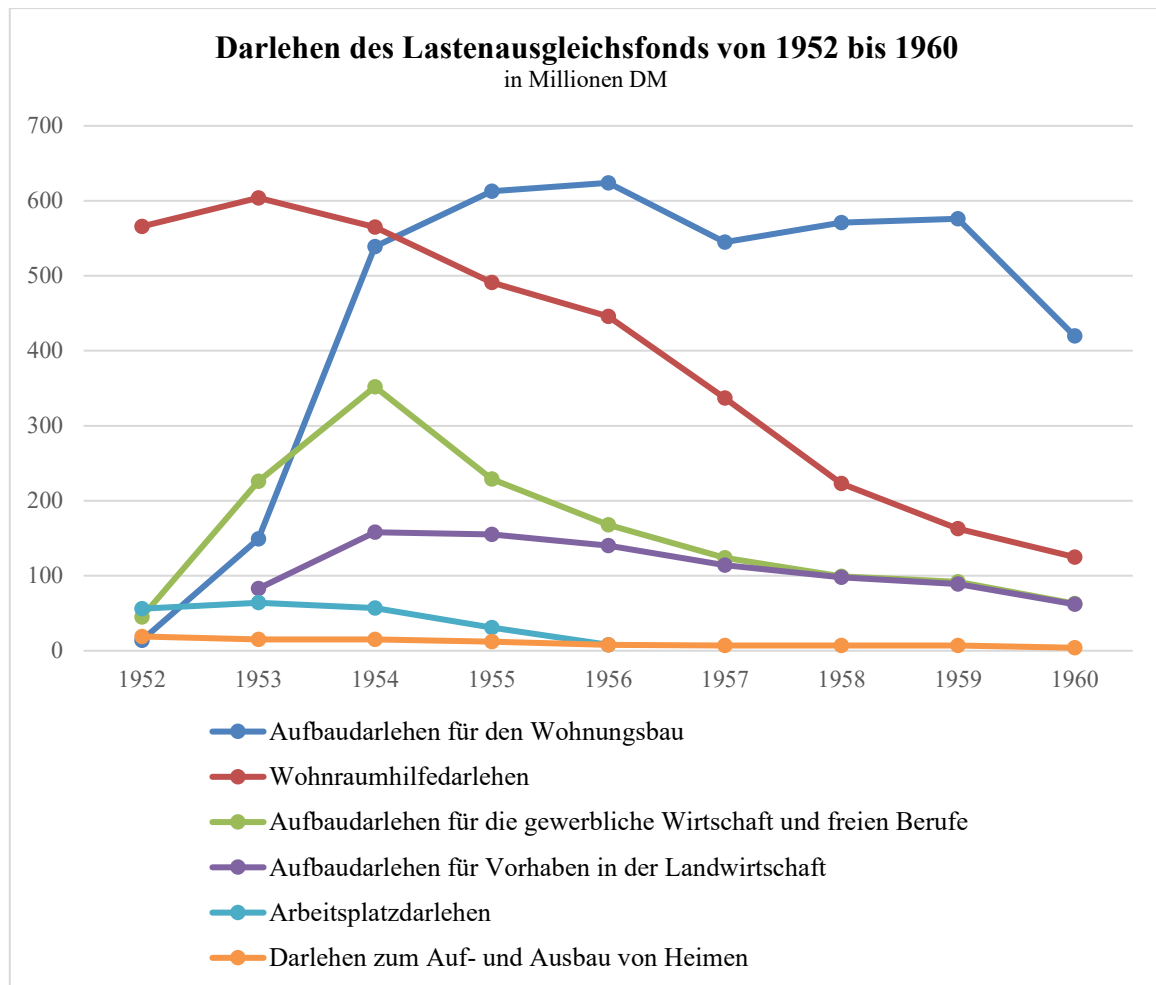
<sup>211</sup> In Anlehnung an Bundesminister des Innern 1982, S. 36.

---



**Anhang 6**

Die Ausgaben durch Darlehen aus dem Lastenausgleichsfonds von 1952 bis 1960<sup>212</sup>



<sup>212</sup> In Anlehnung an Wiegand 1992, S. 229, 232, 268, 276, 283.